E 4189

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 8 **Rottenburg am Neckar, 15. Juli 2019** **Band 63**

Apostolischer Stuhl

Papstbotschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 254

Papstbotschaft zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 256

Apostolisches Schreiben in Form eines Motu proprio „Vos estis lux mundi“ 258

Deutsche Bischofskonferenz

Konkret und wirksam gegen sexuellen Missbrauch vorgehen – Bischof Ackermann zum Motu proprio „Vos estis lux mundi“ von Papst Franziskus 262

Bischöfliches Ordinariat

Satzung für den Diözesanrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 263

Geschäftsordnung des Diözesanrats in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 267

Ordnung für die Wahl der Laienvertreter/-innen aus den Dekanaten 269

Ordnung zur Anwendung der Regelungen für den Diözesanrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart 271

Bischöfliches Gesetz für die Prüfung durch die Stabsstelle Revision der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Prüfungsordnung – PO) 272

Ordnung für die Durchführung von Prüfungen durch die Stabsstelle Revision der Diözese Rottenburg-Stuttgart (DOPr) 275

Bischöfliches Gesetz zur Regelung der Mindestbeförderungsfristen kirchlicher Beamter in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der Laufbahn des höheren Dienstes – Dekret 277

Kirchengemeinderatsordnung – Interpretation zu § 27 KGO^{2019} 278

Berücksichtigung des staatlichen Geschlechtsmerkmals „divers“ bei der Kirchenbuchführung und bei Stellenausschreibungen 279

Portiunkula-Ablass – Dekret 279

Änderung der Zuständigkeit Schuldekanat für das Dekanat Rems-Murr 279

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 280

Zentral-KODA – Änderungsbeschluss vom 08.11.2018 – Entgeltumwandlung – Dekret 280

Bistums-KODA – 33. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil I 281

Bistums-KODA – 33. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil II 282

Bistums-KODA – 33. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil III 284

Bistums-KODA – 33. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil IV 285

Bistums-KODA – 34. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS 286

Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (Caritas-WMO)/Änderungsgesetz zur Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung – Dekret 287

Warnungen 297

Personalangelegenheiten

Personalnachrichten 297

Weihe und Anstellung der Ständigen Diakone 298

Mitteilungen

Geistliche Tage für Priester 298

Studientagung der Reihe Spirituelle Theologie 299

Kompetent und erfolgreich Gruppen, Teams und Kurse leiten – Kursreihe „Von Frauen für Frauen“ 299

Führungs- und Kommunikationstraining für Frauen in Verantwortung 2019 und 2020 299

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung 301

Apostolischer Stuhl

Papst Franziskus
Botschaft zum 53. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

„Denn wir sind als Glieder miteinander verbunden“ (Eph 4,25). Von den *Social Network Communities* zur menschlichen Gemeinschaft

Liebe Brüder und Schwestern,

seit es das Internet gibt, hat sich die Kirche immer dafür eingesetzt, es in den Dienst der zwischenmenschlichen Begegnung und allumfassender Solidarität zu stellen. Mit dieser Botschaft möchte ich Sie nochmals einladen, über das Fundament und die Bedeutung unseres In-Beziehung-Seins nachzudenken und bei all den Herausforderungen des gegenwärtigen kommunikativen Kontextes den Wunsch des Menschen, der nicht in seiner Einsamkeit bleiben will, neu zu entdecken.

Die Metaphern „Netz“ und „Gemeinschaft“

Die Medienwelt ist heute so allgegenwärtig, dass sie sich nicht mehr von der Alltagswelt trennen lässt. Das Internet ist eine Ressource unserer Zeit. Es ist eine Quelle von Wissen und Beziehungen, die einst unvorstellbar war. Viele Experten jedoch weisen angesichts der tiefgreifenden Veränderungen, die die Technologie für die Logik der Produktion, Verbreitung und Nutzung von Inhalten mit sich bringt, auch auf die Risiken hin, die die Suche nach und den Austausch von authentischen Informationen auf globaler Ebene bedrohen. Wenn das Internet auch eine außerordentliche Möglichkeit des Zugangs zu Wissen darstellt, so ist es zugleich ein Ort, der in besonderer Weise anfällig ist für Desinformation und eine bewusste und gezielte Deformierung von Fakten und zwischenmenschlichen Beziehungen, die oft diskreditierende Züge annehmen.

Es muss anerkannt werden, dass die sozialen Netzwerke, obwohl sie einerseits dazu dienen, uns mehr zu verbinden, uns zueinander zu bringen und einander zu helfen, andererseits aber auch eine manipulative Nutzung personenbezogener Daten ermöglichen, um politische oder wirtschaftliche Vorteile zu erlangen, wobei der gebührende Respekt vor dem Menschen und seinen Rechten oft außen vor bleibt. Verschiedene Statistiken machen deutlich, dass jeder vierte Heranwachsende mit *Cybermobbing* zu tun hat.[1]

In der Komplexität dieses Szenarios mag es nützlich sein, nochmals über die dem Internet ursprünglich zugrundeliegende Metapher des *Netzes* nachzudenken, um sein positives Potenzial wieder neu zu entdecken. Die Gestalt des Netzes lädt uns ein, über die Vielzahl von Verbindungslinien und Knoten nachzudenken, die seine Stabilität ohne Zentrum und ohne hierarchische oder vertikale Organisationsstruktur sicherstellen. Das Netz funktioniert dank der gleichmäßigen Beteiligung aller Elemente.

Bezogen auf ihre anthropologische Dimension, erinnert die Metapher des Netzes an ein weiteres bedeutungsvolles Gebilde, nämlich das der *Gemeinschaft*. Die Stärke einer Gemeinschaft hängt davon ab, wie kohäsiv und solidarisch sie ist, und davon, wie sehr in ihr ein Gefühl des Vertrauens herrscht und wie sehr sie gemeinsame Ziele verfolgt. Die Gemeinschaft als Netz der Solidarität erfordert gegenseitiges Zuhören und einen Dialog, der auf einem verantwortungsvollen Umgang mit der Sprache basiert.

So wie es sich momentan darstellt, ist jedem klar, dass *Social Network Community* nicht automatisch dasselbe bedeutet wie *Gemeinschaft*. Im besten Fall können solche *Communities* Zusammenhalt und Solidarität vorweisen, oft aber sind sie nur Ansammlungen von Individuen, die sich um Interessen oder Themen herum bilden und für die eine schwache Bindung der Einzelnen charakteristisch ist. Außerdem basiert die Identität in den sozialen Netzwerken zu oft auf Abgrenzung gegenüber anderen, gegenüber denen, die nicht zur Gruppe gehören. Man definiert sich über das, was trennt, und nicht über das, was eint. Damit schafft man eine Plattform für Verdächtigungen und die Äußerung aller Arten von Vorurteilen (ethnische, sexuelle, religiöse und andere). Dieser Trend ist ein Nährboden für Gruppierungen, die Heterogenität ausschließen und auch im digitalen Bereich einen ungezügelten Individualismus nähren, ja manchmal sogar regelrechte Lawinen des Hasses lostreten. Das, was ein Fenster zur Welt sein sollte, wird so zu einem Schaufenster, in dem man den eigenen Narzissmus zur Schau stellt.

Das Internet ist eine Gelegenheit, die Begegnung mit anderen zu fördern, es kann uns aber auch immer tiefer in die Selbstisolation führen und wie das Netz einer Spinne zur Falle werden. Besonders junge Menschen sind anfällig für die Illusion, dass die sozialen Netzwerke ihnen in Sachen Beziehungen alles geben könnten, was sie brauchen. Das kann schließlich sogar zum gefährlichen Phänomen jugendlicher „Sozialeremiten“ führen, die Gefahr laufen, sich völlig von der Gesellschaft zu entfremden. Diese dramatische Dynamik offenbart einen schweren Riss im Beziehungsgefüge der Gesellschaft, einen Riss, den wir nicht ignorieren können.

Diese vielgestaltige und tückische Realität wirft verschiedene Fragen ethischer, sozialer, rechtlicher, politischer und wirtschaftlicher Natur auf und ist auch eine Anfrage an die Kirche. Während die Regierungen nach rechtlichen Regulierungsmaßnahmen suchen, um die ursprüngliche Vision eines freien, offenen und sicheren Netzes zu bewahren, haben wir alle die Möglichkeit und die Verantwortung, eine positive Nutzung des Internets zu fördern.

Es ist klar, dass die Multiplikation von Verbindungen nicht ausreicht, um ein gegenseitiges Verständnis zu fördern. Wie aber können wir, im Bewusstsein, dass wir auch im Internet eine Verantwortung füreinander haben, unsere wahre gemeinschaftliche Identität finden?

„Wir sind als Glieder miteinander verbunden“

Eine mögliche Antwort kann ausgehend von einer dritten Metapher skizziert werden, von der *Metapher des Leibes und seiner Glieder*, mit deren Hilfe der heilige Paulus das Verhältnis der Gegenseitigkeit zwischen den Menschen beschreibt, das in einem Organismus begründet liegt, der sie vereint. „Legt deshalb die Lüge

[1] Um dieses Phänomen einzudämmen, wird eine *Internationale Beobachtungsstelle für Cybermobbing* mit Sitz im Vatikan eingerichtet.

ab und redet die Wahrheit, jeder mit seinem Nächsten; denn wir sind als Glieder miteinander verbunden" (Eph 4,25). Das *Als-Glieder-miteinander-Verbunden-Sein* ist die tiefe Motivation, mit der der Apostel uns auffordert, die Lüge abzulegen und die Wahrheit zu sagen: Die Verpflichtung zur Bewahrung der Wahrheit ergibt sich aus der Notwendigkeit, das gegenseitige Gemeinschaftsverhältnis nicht zu leugnen. Tatsächlich offenbart sich die Wahrheit in der Gemeinschaft. Die Lüge hingegen besteht in der egoistischen Weigerung, die eigene Zugehörigkeit zum Leib anzuerkennen und in der Weigerung, sich anderen hinzugeben, womit man jedoch auch den einzigen Weg der Selbstfindung verliert.

Die Metapher des Leibes und seiner Glieder lässt uns über unsere Identität nachdenken, die auf Gemeinschaft und Verschiedenheit basiert. Als Christen verstehen wir uns alle als Glieder des einen Leibes, dessen Haupt Christus ist. Das hilft uns, andere Menschen nicht als potenzielle Konkurrenten zu sehen, sondern auch unsere Feinde als Mitmenschen zu betrachten. Dann müssen wir uns nicht länger über einen Gegner definieren, denn aus der Perspektive der Inklusion, die wir von Christus lernen, können wir das Anderssein neu entdecken, nämlich als integralen Bestandteil und Bedingung für Beziehung und Nähe.

Diese Fähigkeit zum Verständnis und zur zwischenmenschlichen Kommunikation hat ihre Grundlage in der Liebesgemeinschaft der göttlichen Personen. Gott ist nicht Einsamkeit, sondern Gemeinschaft; er ist Liebe und damit Kommunikation, denn die Liebe kommuniziert immer, ja sie kommuniziert sich selbst, um dem anderen zu begegnen. Um mit uns zu kommunizieren und sich uns mitzuteilen, passt Gott sich unserer Sprache an und begründet in der Geschichte einen echten Dialog mit der Menschheit (vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Dei Verbum*, 2).

Weil wir als Ebenbilder Gottes geschaffen sind, der Gemeinschaft und Mitteilung seiner selbst ist, tragen wir immer ein gewisses Heimweh nach einem Leben in Gemeinschaft und nach Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft im Herzen. „Denn nichts ist unserer Natur so eigentümlich wie dieses, dass wir gesellig miteinander leben und einander bedürfen", sagt der heilige Basilius.[2]

Der aktuelle Kontext fordert uns alle auf, in Beziehungen zu investieren und auch im Internet und durch das Internet den zwischenmenschlichen Charakter unseres Menschseins zu bekräftigen. Noch mehr sind wir Christen aufgerufen, jene Gemeinschaft sichtbar werden zu lassen, die unsere Identität als Gläubige kennzeichnet. Der Glaube ist schließlich selbst Beziehung und Begegnung. Unter dem Einfluss der Liebe Gottes können wir das Geschenk, das der andere ist, mitteilen, annehmen, verstehen und darauf reagieren.

Gerade die Gemeinschaft nach dem Bild der Dreifaltigkeit unterscheidet die Person vom Individuum. Aus dem Glauben an einen Gott, der dreifaltig ist, folgt, dass ich den anderen brauche, um ich selbst sein zu können. Ich bin nur dann wirklich Mensch, wirklich Person, wenn ich mit anderen in Beziehung trete. Der Begriff *Person* bezeichnet den Menschen als „Gesicht", das dem anderen zugewandt ist und mit den anderen interagiert. Mit dem Übergang von der Individualität zur Personalität gewinnt unser Leben an Menschlichkeit. Der wahre Weg der Menschwerdung führt vom Individuum, das den anderen als Rivalen wahrnimmt, zur Person, der ihn als Weggefährten anerkennt.

Vom „Like" zum „Amen"

Das Bild des Leibes und seiner Glieder erinnert uns daran, dass die Nutzung der sozialen Netzwerke eine Ergänzung zur leibhaftigen Begegnung ist, die sich durch den Körper, das Herz, die Augen, den Blick und den Atem des anderen verwirklicht. Wenn das Netz zur Erweiterung oder in Erwartung einer solchen Begegnung genutzt wird, entspricht es seinem eigentlichen Wesen und bleibt eine Ressource für die Gemeinschaft. Wenn eine Familie das Internet nutzt, um besser verbunden zu sein, und sich dann an einen Tisch setzt und sich gegenseitig in die Augen schaut, dann ist es eine Ressource. Wenn eine kirchliche Gemeinschaft ihre Aktivitäten durch das Internet koordiniert und dann gemeinsam Eucharistie feiert, dann ist es eine Ressource. Wenn das Netz einem die schönen oder leidvollen Ereignisse und Erfahrungen anderer nahebringt, wenn es uns hilft, gemeinsam zu beten und das Gute wiederzuentdecken in dem, was uns verbindet, dann ist es eine Ressource.

So können wir von der Diagnose zur Therapie übergehen, indem wir den Weg öffnen zum Dialog, zur Begegnung, zum Lächeln, zu liebevollen Gesten … Das ist das Netz, das wir wollen. Ein Netz, das nicht als Falle genutzt wird, sondern der Freiheit und dem Schutz einer Gemeinschaft freier Menschen dient. Die Kirche selbst ist ein von der eucharistischen Gemeinschaft geknüpftes Netz, wo die Einheit nicht auf *„Likes"*, sondern auf der Wahrheit, auf dem *„Amen"* beruht, mit dem jeder seine Zugehörigkeit zum Leib Christi zum Ausdruck bringt und die anderen annimmt.

Aus dem Vatikan, am 24. Januar 2019, dem Gedenktag des hl. Franz von Sales.

FRANZISKUS

Hinweis: In Deutschland wird der Welttag der sozialen Kommunikationsmittel jeweils am **zweiten Sonntag im September** begangen.

[2] Vgl. Ausführliche Regeln *(Regulae fusius tractatae)*, III, 1; vgl. Benedikt XVI., *Botschaft zum 43. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel* (2009).

Papst Franziskus
Botschaft zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings

„Es geht nicht nur um Migranten“

Liebe Brüder und Schwestern,

der Glaube versichert uns, dass das Reich Gottes bereits auf Erden geheimnisvoll präsent ist (vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution Gaudium et spes, 39); dennoch müssen wir auch in unserer heutigen Zeit schmerzhaft feststellen, dass es auf Hindernisse und Gegenkräfte stößt. Gewalttätige Konflikte und echte Kriege hören nicht auf, die Menschheit auseinanderzureißen; ununterbrochen geschehen Ungerechtigkeiten und Diskriminierungen; man tut sich schwer, wirtschaftliche und soziale Ungleichgewichte auf lokaler oder globaler Ebene zu überwinden. Und es sind vor allem die Ärmsten und Benachteiligten, die dafür bezahlen.

Die wirtschaftlich am weitesten fortgeschrittenen Gesellschaften entwickeln in ihrem Inneren die Tendenz eines ausgeprägten Individualismus, der, in Verbindung mit einer utilitaristischen Mentalität und in Ausweitung durch das Netzwerk der Medien, eine „Globalisierung der Gleichgültigkeit“ hervorbringt. In diesem Szenario sind Migranten, Flüchtlinge, Vertriebene und Opfer von Menschenhandel zu Sinnbildern der Ausgrenzung geworden, weil ihnen, neben den Schwierigkeiten, die ihre Lage an sich schon beinhaltet, oft ein negatives Urteil anhaftet, das sie als Ursache gesellschaftlicher Missstände ansieht. Die Einstellung ihnen gegenüber ist ein Alarmzeichen, das vor dem moralischen Niedergang warnt, der einen erwartet, wenn man der Wegwerfmentalität weiterhin Raum gibt. In der Tat steht so jedes Subjekt, das nicht den Maßstäben des physischen, psychischen und sozialen Wohlbefindens entspricht, in der Gefahr, an den Rand gedrängt und ausgegrenzt zu werden.

Aus diesem Grund stellt die Anwesenheit von Migranten und Flüchtlingen – wie überhaupt von schutzbedürftigen Menschen – für uns heute eine Einladung dar, einige wesentliche Dimensionen unserer christlichen Existenz und unserer Menschlichkeit wiederzugewinnen, die Gefahr laufen, in einem komfortablen Lebensstandard einzuschlafen. Deshalb also „geht es nicht nur um Migranten“, das heißt: wenn wir uns für sie interessieren, geschieht dies auch in unserem eigenen und im Interesse aller; wenn wir uns um sie kümmern, wachsen wir alle; indem wir ihnen zuhören, geben wir auch dem Teil von uns eine Stimme, den wir vielleicht verborgen halten, weil er heutzutage nicht gut angesehen ist.

„Habt Vertrauen, ich bin es; fürchtet euch nicht!“ (Mt 14,27). *Es geht nicht nur um Migranten: Es geht auch um unsere Ängste.* Die Bosheiten und Widerwärtigkeiten unserer Zeit lassen „unsere Angst vor den ‚anderen‘ wachsen, den Unbekannten, den Ausgegrenzten, den Fremden. […] Und das zeigt sich in der heutigen Zeit besonders deutlich angesichts der Ankunft von Migranten und Flüchtlingen, die auf der Suche nach Schutz, Sicherheit und einer besseren Zukunft an unsere Tür klopfen. Es ist wahr, dass Furcht berechtigt ist, auch weil die Vorbereitung auf diese Begegnung fehlt“ (Predigt in Sacrofano, 15. Februar 2019). Das Problem ist nicht, dass wir Zweifel und Ängste haben. Das Problem ist, dass diese unsere Denk- und Handlungsweise so weit konditionieren, dass sie uns intolerant, verschlossen und vielleicht sogar – ohne dass wir es merken – rassistisch machen. Und so beraubt uns die Angst des Wunsches und der Fähigkeit, dem anderen, dem Menschen, der sich von mir unterscheidet, zu begegnen; sie beraubt mich einer Möglichkeit, dem Herrn zu begegnen (vgl. Predigt in der Messe zum Welttag des Migranten und Flüchtlings, 14. Januar 2018).

„Wenn ihr nämlich nur die liebt, die euch lieben, welchen Lohn könnt ihr dafür erwarten? Tun das nicht auch die Zöllner?“ (Mt 5,46). *Es geht nicht nur um Migranten: Es geht um Nächstenliebe.* Durch Werke der Liebe zeigen wir unseren Glauben (vgl. Jak 2,18). Und die höchste Form der Nächstenliebe ist diejenige, die denen gegenüber praktiziert wird, die nichts zurückgeben und vielleicht nicht einmal danken können. „Hier geht es um das Bild, das wir als Gesellschaft abgeben wollen, und um den Wert eines jeden Lebens. […] Der Fortschritt unserer Völker […] bemisst sich vor allem an der Fähigkeit, sich von den Schicksalen derer berühren und bewegen zu lassen, die an die Tür klopfen und mit ihren Blicken alle falschen Götzen, die das Leben mit Hypotheken belasten und versklaven, diskreditieren und entmachten; Götzen, die ein illusorisches und flüchtiges Glück versprechen, welches das wirkliche Leben und das Leiden der anderen außer Acht lässt“ (Ansprache beim Besuch der Caritas der Diözese Rabat, 30. März 2019).

„Ein Samariter aber, der auf der Reise war, kam zu ihm; er sah ihn und hatte Mitleid“ (Lk 10,33). *Es geht nicht nur um Migranten: Es geht um unsere Menschlichkeit.* Was diesen Samariter – aus jüdischer Sicht einen Fremden – dazu bringt stehen zu bleiben, ist das Mitleid, ein Gefühl, das sich nicht rein rational erklären lässt. Das Mitleid berührt den sensibelsten Bereich unserer Menschlichkeit und weckt den Drang, denjenigen „zu Nächsten zu werden“, die wir in Schwierigkeiten sehen. Wie Jesus selbst uns lehrt (vgl. Mt 9,35–36; 14,13–14; 15,32–37), bedeutet Mitleid, das Leiden anderer wahrzunehmen und unverzüglich Maßnahmen zur Linderung, Heilung und Rettung zu ergreifen.

Mitleid zu haben bedeutet, der Zärtlichkeit Raum zu geben, die zu unterdrücken die heutige Gesellschaft so oft von uns verlangt. „Sich den anderen zu öffnen, macht nicht ärmer, sondern es bereichert, denn es hilft, menschlicher zu sein: sich als aktiven Teil eines größeren Ganzen zu erkennen und das Leben als ein Geschenk für die anderen zu verstehen; als Ziel nicht die eigenen Interessen zu betrachten, sondern das Wohl der Menschheit“ (Ansprache in der Heydar-Aliyev-Moschee in Baku, Aserbaidschan, 2. Oktober 2016).

„Hütet euch davor, einen von diesen Kleinen zu verachten! Denn ich sage euch: Ihre Engel im Himmel sehen stets das Angesicht meines himmlischen Vaters“ (Mt 18,10). *Es geht nicht nur um Migranten: Es geht darum, niemanden auszuschließen.* Die heutige Welt ist von Tag zu Tag elitärer und grausamer gegenüber den Ausgeschlossenen. Die Entwicklungsländer werden zugunsten einiger weniger privilegierter Märkte weiterhin ihrer besten natürlichen und menschlichen Ressourcen beraubt. Kriege betreffen nur bestimmte Regionen der Welt, aber die Waffen zu ihrer Herstellung werden in anderen Regionen produziert und verkauft, die sich dann jedoch um die aus diesen Konflikten hervorgehenden Flüchtlinge nicht kümmern wollen. Im-

mer sind es die Kleinen, die den Preis dafür zahlen, die Armen und die am meisten Schutzbedürftigen, die man hindert, am Tisch zu sitzen, und denen man die Reste des Banketts übriglässt (vgl. Lk 16,19–21). „Die Kirche ‚im Aufbruch' versteht es, furchtlos die Initiative zu ergreifen, auf die anderen zuzugehen, die Fernen zu suchen und zu den Wegkreuzungen zu gelangen, um die Ausgeschlossenen einzuladen" (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 24). Eine exklusivistische Entwicklung macht die Reichen reicher und die Armen ärmer. Eine echte Entwicklung zielt darauf ab, alle Männer und Frauen der Welt einzubeziehen und ihr ganzheitliches Wachstum zu fördern, zudem trägt sie Sorge für die zukünftigen Generationen.

„Wer bei euch groß sein will, der soll euer Diener sein, und wer bei euch der Erste sein will, soll der Sklave aller sein" (Mk 10,43–44). *Es geht nicht nur um Migranten: Es geht darum, die Letzten an die erste Stelle zu setzen.* Jesus Christus verlangt von uns, nicht der Logik der Welt nachzugeben, die eine Übervorteilung anderer zu meinem persönlichen Vorteil oder zu dem der Meinen rechtfertigt: zuerst ich und dann die anderen! Stattdessen ist das wahre Motto des Christen: „Die Letzten zuerst". „Eine individualistische Mentalität ist der Nährboden, auf dem jenes Gefühl der Gleichgültigkeit gegenüber dem Nächsten reift, das dazu führt, mit ihm umzugehen wie mit einer bloßen Handelsware; das dazu treibt, sich nicht um das Menschsein der anderen zu kümmern, und das die Personen schließlich feige und zynisch werden lässt. Sind das denn nicht die Gefühle, die wir oft gegenüber den Armen, den Ausgegrenzten, den Letzten der Gesellschaft hegen? Und wie viele Letzte haben wir in unseren Gesellschaften! Unter ihnen denke ich vor allem an die Migranten mit ihrer Last an Schwierigkeiten und Leiden, denen sie täglich begegnen auf ihrer manchmal verzweifelten Suche nach einem Ort, wo sie in Frieden und Würde leben können" (Ansprache an das Diplomatische Korps, 11. Januar 2016). Nach der Logik des Evangeliums kommen die Letzten zuerst, und wir müssen uns in ihren Dienst stellen.

„Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben" (Joh 10,10). *Es geht nicht nur um Migranten: Es geht um den ganzen Menschen und um alle Menschen.* In dieser Aussage Jesu finden wir das Herzstück seiner Sendung, nämlich die Sorge darum, dass alle das Geschenk des Lebens in Fülle empfangen, wie es dem Willen des Vaters entspricht. In allem politischen Handeln, in jedem Programm, in allem pastoralen Wirken müssen wir immer den Menschen in den Mittelpunkt stellen, in seinen vielfältigen Dimensionen, einschließlich der spirituellen. Dies gilt für alle Menschen, denen eine grundlegende Gleichheit zuerkannt werden muss. Deshalb ist Entwicklung „nicht einfach gleichbedeutend mit ‚wirtschaftlichem Wachstum'. Wahre Entwicklung muss umfassend sein, sie muss jeden Menschen und den ganzen Menschen im Auge haben" (Paul VI. Enzyklika Populorum progressio, 14).

„Ihr seid also jetzt nicht mehr Fremde und ohne Bürgerrecht, sondern Mitbürger der Heiligen und Hausgenossen Gottes" (Eph 2,19). *Es geht nicht nur um Migranten: Es geht darum, die Stadt Gottes und des Menschen aufzubauen.* In dieser unserer Epoche, die auch Zeitalter der Migration genannt wird, werden viele unschuldige Menschen Opfer der „großen Täuschung" grenzenloser technologischer und konsumorientierter Entwicklung (vgl. Enzyklika Laudato si', 34). Und so begeben sie sich auf die Reise zu einem „Paradies", das ihre Erwartungen unerbittlich verrät. Ihre manchmal unangenehme Präsenz trägt dazu bei, den Mythos eines Fortschritts zu entzaubern, der nur wenigen vorbehalten ist, aber auf der Ausbeutung vieler Menschen basiert. „Es geht also darum, dass wir als Erste und dann mit unserer Hilfe auch die anderen im Migranten und im Flüchtling nicht nur ein Problem sehen, das bewältigt werden muss, sondern einen Bruder und eine Schwester, die aufgenommen, geachtet und geliebt werden müssen – eine Gelegenheit, welche die Vorsehung uns bietet, um zum Aufbau einer gerechteren Gesellschaft, einer vollkommeneren Demokratie, eines solidarischeren Landes, einer brüderlicheren Welt und einer offeneren christlichen Gemeinschaft entsprechend dem Evangelium beizutragen" (Botschaft zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2014).

Liebe Brüder und Schwestern, die Antwort auf die Herausforderung der gegenwärtigen Migration lässt sich in vier Verben zusammenfassen: *aufnehmen, schützen, fördern und integrieren.* Aber diese Verben gelten nicht nur bezüglich der Migranten und Flüchtlinge. Sie drücken die Sendung der Kirche zu den Menschen an den Rändern der Existenz aus, die aufgenommen, geschützt, gefördert und integriert werden müssen. Wenn wir diese Verben in die Praxis umsetzen, tragen wir zum Aufbau der Stadt Gottes und des Menschen bei, fördern wir die ganzheitliche menschliche Entwicklung jedes Einzelnen und helfen auch der Weltgemeinschaft, den Zielen nachhaltiger Entwicklung näherzukommen, die sie sich gesetzt hat und die sonst schwer zu erreichen sein werden.

Deshalb geht es nicht nur um die Sache der Migranten, es geht nicht nur um sie, sondern um uns alle, um die Gegenwart und die Zukunft der Menschheitsfamilie. Die Migranten, insbesondere die am meisten Schutzbedürftigen, helfen uns, die „Zeichen der Zeit" zu erkennen. Durch sie ruft uns der Herr zur Bekehrung auf. Er ruft uns auf, uns vom Exklusivismus, der Gleichgültigkeit und der Wegwerfmentalität zu befreien. Durch diese Menschen lädt der Herr uns ein, unser christliches Leben in seiner Gesamtheit wiederaufzunehmen und – jeder entsprechend seiner eigenen Berufung – zum Aufbau einer Welt beizutragen, die immer mehr dem Plan Gottes entspricht.

Dies ist das Anliegen, das ich mit meinem Gebet begleite. Im Vertrauen auf die Fürsprache der Jungfrau Maria, der Mutter derer, die auf dem Weg sind, erbitte ich allen Migranten und Flüchtlingen der Welt und denjenigen, die sich zu ihren Wegbegleitern machen, Gottes reichen Segen.

Aus dem Vatikan, am 30. April 2019

FRANZISKUS

Hinweis: Der Welttag wird weltweit am 29. September 2019 begangen. In Deutschland ist er Bestandteil der Interkulturellen Woche vom 22. bis 29. September 2019.

Apostolisches Schreiben in Form eines Motu proprio „Vos estis lux mundi" von Papst Franziskus

„Ihr seid das Licht der Welt. Eine Stadt, die auf einem Berg liegt, kann nicht verborgen bleiben" (Mt 5,14). Unser Herr Jesus Christus ruft jeden Gläubigen, ein leuchtendes Vorbild an Tugend, Integrität und Heiligkeit zu sein. Wir alle sind nämlich berufen, in unserem Leben und insbesondere in unserer Beziehung zum Nächsten konkretes Zeugnis für den Glauben an Christus zu geben.

Die Verbrechen sexuellen Missbrauchs beleidigen unseren Herrn, verursachen physische, psychische und spirituelle Schäden bei den Opfern und verletzen die Gemeinschaft der Gläubigen. Damit solche Phänomene in all ihren Formen nicht mehr geschehen, braucht es eine ständige und tiefe Umkehr der Herzen, die durch konkrete und wirksame Handlungen bezeugt wird; diese beziehen alle in der Kirche mit ein, sodass die persönliche Heiligkeit und der moralische Einsatz dazu beitragen können, die volle Glaubwürdigkeit der Verkündigung des Evangeliums und die Wirksamkeit der Sendung der Kirche zu fördern. Dies wird nur mit der Gnade des Heiligen Geistes, der in die Herzen ausgegossen ist, möglich, denn wir müssen immer des Wortes Jesu eingedenk sein: *„Getrennt von mir könnt ihr nichts vollbringen" (Joh 15,5).* Auch wenn schon vieles getan wurde, müssen wir weiter aus den bitteren Lektionen der Vergangenheit lernen, um hoffnungsvoll in die Zukunft zu blicken.

Diese Verantwortung fällt in erster Linie auf die Nachfolger der Apostel, denen Gott die pastorale Leitung seine Volkes anvertraut hat, und fordert von ihnen den Einsatz, den Spuren des göttlichen Meisters nahe zu folgen. Aufgrund ihres Dienstamtes nämlich leiten sie *„die ihnen zugewiesenen Teilkirchen als Stellvertreter und Gesandte Christi durch Rat, Zuspruch, Beispiel, aber auch in Autorität und heiliger Vollmacht, die sie indes allein zum Aufbau ihrer Herde in Wahrheit und Heiligkeit gebrauchen, eingedenk, dass der Größere werden soll wie der Geringere und der Vorsteher wie der Diener"* (Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium, 27*). Was die Nachfolger der Apostel dringender betrifft, geht auch alle an, die auf verschiedene Weise Dienste in der Kirche übernehmen, die evangelischen Räte leben oder gerufen sind, dem christlichen Volk zu dienen. Daher ist es gut, auf universalkirchlicher Ebene Verfahrensweisen anzuwenden, um diesen Straftaten, die das Vertrauen der Gläubigen verraten, vorzubeugen und entgegenzuwirken.

Mein Wunsch ist es, dass dieser Einsatz in völlig kirchlicher Weise ausgeführt wird und demnach Ausdruck der Gemeinschaft ist, die uns vereint, im gegenseitigen und offenen Hören auf die Beiträge derer, denen dieser Prozess der Umkehr am Herzen liegt.

Deshalb verfüge ich:

TITEL 1
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 – Anwendungsbereich

§ 1. Die vorliegenden Normen finden Anwendung im Fall von Meldungen in Bezug auf Kleriker oder auf Angehörige von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens, die Folgendes betreffen:

a) Straftaten gegen das sechste Gebot des Dekalogs, nämlich:

   I. unter Gewalt oder Drohung oder durch Amtsmissbrauch erfolgter Zwang, sexuelle Handlungen zu vollziehen oder zu erleiden;

   II. der Vollzug sexueller Handlungen mit einer minderjährigen oder mit einer schutzbedürftigen Person;

   III. die Herstellung, die Darbietung, der Besitz oder die Verbreitung von kinderpornografischem Material auch auf telematischem Weg sowie die Anwerbung oder Verleitung einer minderjährigen oder schutzbedürftigen Person, an pornografischen Darbietungen teilzunehmen.

b) die Verhaltensweisen, die von den in Artikel 6 genannten Personen verwirklicht werden und in Handlungen oder Unterlassungen bestehen, die darauf gerichtet sind, die zivilen Untersuchungen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich der unter dem Buchstaben a) dieses Paragrafen genannten Vergehen zu beeinflussen oder zu umgehen.

§ 2. Bezüglich der vorliegenden Normen versteht man unter:

a) „*minderjährig*": jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder ihr vom Gesetz gleichgestellt wird;

b) „*schutzbedürftige Person*": jede Person im Zustand von Krankheit, von physischer oder psychischer Beeinträchtigung oder von Freiheitsentzug, wodurch faktisch, auch gelegentlich, ihre Fähigkeit zu verstehen und zu wollen eingeschränkt ist, zumindest aber die Fähigkeit, der Schädigung Widerstand zu leisten.

c) „*kinderpornografisches Material*": jede Darstellung einer minderjährigen Person, die unabhängig vom verwendeten Mittel in explizite sexuelle Handlungen, seien sie real oder simuliert, verwickelt ist, oder jede Darstellung der Geschlechtsorgane von Minderjährigen zu vorwiegend sexuellen Zwecken.

Art. 2 – Annahme der Meldungen und Datenschutz

§ 1. Unter Berücksichtigung der Weisungen, die eventuell von den jeweiligen Bischofskonferenzen, Synoden der Bischöfe der Patriarchatskirchen und der großerzbischöflichen Kirchen oder von den Hierarchenräten der Metropolitankirchen *sui iuris* in Kraft gesetzt wurden, müssen die Diözesen oder Eparchien – einzeln oder gemeinsam – innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Normen ein oder mehrere feste Systeme bestimmen, die der Öffentlichkeit leicht zugänglich sind, um Meldungen einzureichen. Dies kann auch durch die Errichtung einer eigenen kirchlichen Behörde geschehen. Die Diözesen und Eparchien informieren den Päpstlichen Vertreter über die Einrichtung der in diesem Paragrafen genannten Systeme.

§ 2. Die Informationen, von denen in diesem Artikel die Rede ist, werden so geschützt und behandelt, dass die Sicherheit, die Unversehrtheit und die Vertraulichkeit gemäß can. 471, 2° CIC und can. 244 § 2, 2° CCEO gewährleistet ist.

§ 3. Vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 3 § 3 leitet der Ordinarius, der die Meldung erhalten hat, diese unverzüglich an den Ordinarius des Ortes, wo die Taten stattgefunden haben sollen, sowie an den eigenen Ordinarius der angezeigten Person weiter. Beide werden nach Maßgabe des Rechts entsprechend dem, was für den spezifischen Fall vorgesehen ist, vorgehen.

§ 4. Im Sinne dieses Titels sind die Eparchien den Diözesen gleichgestellt und der Hierarch dem Ordinarius.

Art. 3 – Meldung

§ 1. Vorbehaltlich der in can. 1548 § 2 CIC und can. 1229 § 2 CCEO vorgesehenen Fälle hat ein Kleriker oder ein Angehöriger eines Instituts des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens jedes Mal, wenn er Nachricht darüber hat oder triftige Gründe zur Annahme hat, dass eine der Taten nach Artikel 1 begangen wurde, die Pflicht, die Tatsache beizeiten dem Ordinarius des Ortes, wo die Taten stattgefunden haben sollen, oder einem anderen Ordinarius gemäß can. 134 CIC und can. 984 CCEO zu melden, unter Vorbehalt der Bestimmung des § 3 dieses Artikels.

§ 2. Jeder kann eine Meldung machen im Hinblick auf die Verhaltensweisen nach Artikel 1, indem er von den Bestimmungen nach dem voranstehenden Artikel oder von jeder anderen geeigneten Art und Weise Gebrauch macht.

§ 3. Wenn die Meldung eine der in Artikel 6 genannten Personen betrifft, wird diese der Autorität gemacht, die auf Grundlage der Artikel 8 und 9 festgestellt wurde. Die Meldung kann immer direkt oder über den Päpstlichen Vertreter an den Heiligen Stuhl gerichtet werden.

§ 4. Die Meldung enthält möglichst alle erforderlichen Umstände, wie Angaben zu Zeit und Ort der Taten, der beteiligten oder informierten Personen, sowie jede andere Gegebenheit, die hilfreich sein kann, um eine genaue Beurteilung der Taten zu gewährleisten.

§ 5. Die Nachrichten können auch *ex officio* erworben worden sein.

Art. 4 – Schutz dessen, der die Meldung macht

§ 1. Die Tatsache, eine Meldung gemäß Art. 3 zu erstatten, stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses dar.

§ 2. Unbeschadet dessen, was in can. 1390 CIC und cann. 1452 und 1454 CCEO vorgesehen ist, sind Beeinträchtigungen, Vergeltung oder Diskriminierungen aufgrund der Tatsache, Meldung gemacht zu haben, verboten und können die Verhaltensweisen nach Artikel 1 § 1, Buchstabe b) ergänzen.

§ 3. Wer eine Meldung erstattet, dem kann kein Schweigegebot hinsichtlich ihres Inhalts auferlegt werden.

Art. 5 – Sorge für die Personen

§ 1. Die kirchlichen Autoritäten setzen sich dafür ein, dass diejenigen, die sagen, verletzt worden zu sein, zusammen mit ihren Familien mit Würde und Respekt behandelt werden; sie bieten ihnen im Besonderen:

a) Annahme, Gehör und Begleitung, auch mittels spezifischer Dienste;

b) spirituelle Betreuung;

c) medizinische, therapeutische und psychologische Betreuung entsprechend dem spezifischen Fall.

§ 2. Das Bild und die Privatsphäre der betroffenen Personen sind genauso geschützt wie die Vertraulichkeit der persönlichen Daten.

TITEL 2
BESTIMMUNGEN HINSICHTLICH DER BISCHÖFE UND GLEICHGESTELLTEN

Art. 6 – Subjektsbezogener Anwendungsbereich

Die Verfahrensnormen des vorliegenden Titels betreffen die unter Artikel 1 aufgeführten Verhaltensweisen folgender Personen:

a) Kardinäle, Patriarchen, Bischöfe und Gesandte des Papstes;

b) Kleriker, die die pastorale Leitung einer Teilkirche oder einer ihr gleichgestellten lateinischen oder ostkirchlichen Struktur, einschließlich der der Personalordinariate, innehaben oder innehatten, für während der Amtszeit *(durante munere)* begangene Taten;

c) Kleriker, die die pastorale Leitung einer Personalprälatur innehatten oder innehaben, für während der Amtszeit *(durante munere)* begangene Taten;

d) diejenigen, die oberste Leiter *(moderator supremus)* von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts wie auch von Klöstern *sui iuris* sind oder waren, für während der Amtszeit *(durante munere)* begangene Taten.

Art. 7 – Zuständiges Dikasterium

§ 1. Im Sinne des vorliegenden Titels sind unter „*zuständiges Dikasterium*“ die Kongregation für die Glaubenslehre hinsichtlich der ihr von den geltenden Normen reservierten Straftaten zu verstehen. Hinzu kommen in allen anderen Fällen, je nach Zuständigkeit aufgrund des Eigenrechts der Römischen Kurie:

– die Kongregation für die Ostkirchen;

– die Kongregation für die Bischöfe;

– die Kongregation für die Evangelisierung der Völker;

– die Kongregation für den Klerus;

– die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens.

§ 2. Zur Gewährleistung der besseren Abstimmung informiert das zuständige Dikasterium über die Meldung und den Ausgang der Untersuchung das Staatssekretariat und die anderen unmittelbar betroffenen Dikasterien.

§ 3. Die in diesem Titel erwähnten Mitteilungen zwischen Metropoliten und dem Heiligen Stuhl erfolgen über den Päpstlichen Vertreter.

Art. 8 – Verfahren, das im Fall einer Meldung über einen Bischof der Lateinischen Kirche anzuwenden ist

§ 1. Die Autorität, die eine Meldung erhält, leitet diese sowohl an den Heiligen Stuhl als auch an den Metropoliten der Kirchenprovinz weiter, in der die gemeldete Person ihren Wohnsitz hat.

§ 2. Wenn die Meldung den Metropoliten betreffen oder der Metropolitansitz vakant sein sollte, wird diese sowohl an den Heiligen Stuhl als auch an den dienstältesten Suffraganbischof weitergeleitet, für den in diesem Fall die folgenden Bestimmungen hinsichtlich des Metropoliten anzuwenden sind.

§ 3. Falls die Meldung einen Päpstlichen Gesandten betrifft, wird diese direkt dem Staatssekretariat übermittelt.

Art. 9 – Verfahren, das gegenüber Bischöfen der Ostkirchen anzuwenden ist

§ 1. Im Fall von Meldungen über einen Bischof einer Patriarchatskirche, einer großerzbischöflichen Kirche oder einer Metropolitankirche *sui iuris* werden diese an den jeweiligen Patriarchen, Großerzbischof oder Metropoliten der Kirche *sui iuris* weitergeleitet.

§ 2. Falls die Meldung einen Metropoliten einer Patriarchatskirche oder großerzbischöflichen Kirche betrifft, der sein Amt innerhalb des Territoriums dieser Kirchen ausübt, wird diese an den jeweiligen Patriarchen oder Großerzbischof weitergeleitet.

§ 3. In den oben genannten Fällen leitet die Autorität, die die Meldung erhalten hat, diese auch an den Heiligen Stuhl weiter.

§ 4. Falls die gemeldete Person ein Bischof oder Metropolit außerhalb des Territoriums der Patriarchatskirche, der großerzbischöflichen Kirche oder Metropolitankirche *sui iuris* sein sollte, wird die Meldung an den Heiligen Stuhl weitergeleitet.

§ 5. Falls die Meldung einen Patriarchen, einen Großerzbischof oder einen Metropoliten einer Kirche *sui iuris* oder einen Bischof der anderen Ostkirchen *sui iuris* betrifft, wird diese an den Heiligen Stuhl weitergeleitet.

§ 6. Die folgenden Bestimmungen bezüglich des Metropoliten finden Anwendungen auf die kirchliche Autorität, an die die Meldung auf Grundlage des vorliegenden Artikels ergeht.

Art. 10 – Anfängliche Pflichten des Metropoliten

§ 1. Ausgenommen den Fall, dass die Meldung offenkundig haltlos ist, bittet der Metropolit das zuständige Dikasterium umgehend um den Auftrag, die Untersuchung einzuleiten. Sofern der Metropolit die Meldung für offenkundig haltlos erachtet, informiert er den Päpstlichen Vertreter darüber.

§ 2. Das Dikasterium trifft unverzüglich Vorkehrungen, jedenfalls innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der ersten Meldung seitens des Päpstlichen Vertreters oder der Bitte um Beauftragung seitens des Metropoliten, indem es angemessene Anweisungen bezüglich der Vorgehensweise im konkreten Fall gibt.

Art. 11 – Übertragung der Untersuchung an eine andere Person als den Metropoliten

§ 1. Sollte das zuständige Dikasterium es für angebracht halten, die Untersuchung einer anderen Person als dem Metropoliten zu übertragen, so wird dieser informiert. Der Metropolit übergibt alle relevanten Informationen und Dokumente an die vom Dikasterium beauftragte Person.

§ 2. In dem im vorhergehenden Paragrafen behandelten Fall sind die folgenden Bestimmungen bezüglich des Metropoliten auf die mit der Durchführung der Untersuchung beauftragten Person anzuwenden.

Art. 12 – Durchführung der Untersuchung

§ 1. Nach Erhalt des Auftrags durch das zuständige Dikasterium und unter Beachtung der erhaltenen Anweisungen wird der Metropolit persönlich oder mittels einer oder mehrerer geeigneter Personen

a) die bezüglich der Taten relevanten Informationen sammeln;

b) die für die Untersuchung notwendigen Informationen und Dokumente, die in den Archiven der kirchlichen Behörden aufbewahrt sind, einsehen;

c) die Mitarbeit anderer Ordinarien oder Hierarchen, wo erforderlich, erhalten;

d) die Personen und Einrichtungen, auch auf ziviler Seite, die für die Untersuchung nützliche Informationen liefern können, um Auskunft bitten.

§ 2. Wenn es erforderlich sein sollte, eine minderjährige oder schutzbedürftige Person anzuhören, wird der Metropolit dies auf eine angemessene Art und Weise tun, die deren Lage Rechnung trägt.

§ 3. Falls es triftige Gründe zur Annahme gibt, dass die Untersuchung betreffende Informationen oder Dokumente unterschlagen oder vernichtet werden könnten, trifft der Metropolit die für ihre Bewahrung notwendigen Maßnahmen.

§ 4. Auch wenn er auf andere Personen zurückgreift, bleibt der Metropolit dennoch für die Leitung und Durchführung der Untersuchungen wie auch für den genauen Vollzug der im Artikel 10 § 2 enthaltenen Anweisungen verantwortlich.

§ 5. Dem Metropoliten steht ein gemäß can. 483 § 2 CIC und can. 253 § 2 CCEO frei gewählter Notar zur Seite.

§ 6. Der Metropolit ist gehalten, unparteiisch und frei von Interessenskonflikten zu handeln. Falls er meint, sich in einem Interessenskonflikt zu befinden oder nicht imstande zu sein, die notwendige Unparteilichkeit zur Gewährleistung der Integrität der Untersuchung zu bewahren, ist er verpflichtet, sich zu enthalten und den Umstand dem zuständigen Dikasterium zu melden.

§ 7. Für die Person, gegen die ermittelt wird, gilt die Unschuldsvermutung.

§ 8. Sofern es vom zuständigen Dikasterium gefordert wurde, informiert der Metropolit die Person über die Untersuchung zu ihren Lasten, hört sie hinsichtlich der Tatsachen an und lädt sie dazu sein, einen Schriftsatz zur Verteidigung einzureichen. In diesen Fällen kann

die Person, gegen die ermittelt wird, von einem Prokurator Gebrauch machen.

§ 9. Alle dreißig Tage übermittelt der Metropolit dem zuständigen Dikasterium ein Informationsschreiben über den Stand der Untersuchungen.

Art. 13 – Einbeziehung qualifizierter Personen

§ 1. In Übereinstimmung mit den allfälligen Leitlinien der Bischofskonferenz, der Synode der Bischöfe oder des Hierarchenrats über die Art und Weise, dem Metropoliten bei seinen Untersuchungen zu helfen, können die Bischöfe der jeweiligen Provinz einzeln oder gemeinsam Verzeichnisse qualifizierter Personen erstellen, aus denen der Metropolit die geeignetsten auswählen kann, um ihn, den Erfordernissen des Falls entsprechend, in der Untersuchung zu unterstützen, insbesondere unter Beachtung der Mitwirkung, die gemäß can. 228 CIC und can. 408 CCEO von Laien geleistet werden kann.

§ 2. Dem Metropoliten steht es in jedem Fall frei, andere gleichermaßen qualifizierte Personen zu wählen.

§ 3. Jeder, der den Metropoliten in der Untersuchung unterstützt, ist gehalten, unparteiisch und frei von Interessenskonflikten zu handeln. Falls er meint, sich in einem Interessenskonflikt zu befinden oder nicht imstande zu sein, die notwendige Unparteilichkeit zur Gewährleistung der Integrität der Untersuchung zu bewahren, ist er verpflichtet, sich zu enthalten und den Umstand dem Metropoliten zu melden.

§ 4. Die Personen, die den Metropoliten unterstützen, leisten den Eid, den Auftrag angemessen und treu zu erfüllen.

Art. 14 – Dauer der Untersuchung

§ 1. Die Untersuchungen müssen innerhalb der Frist von neunzig Tagen oder innerhalb der in den Anweisungen von Artikel 10 § 2 angegebenen Frist abgeschlossen werden.

§ 2. Bei Vorliegen gerechter Gründe kann der Metropolit das zuständige Dikasterium um Fristverlängerung bitten.

Art. 15 – Vorbeugende Maßnahmen

Falls die Tatsachen oder die Umstände es erfordern, schlägt der Metropolit dem zuständigen Dikasterium die Anwendung von vorbeugenden Vorkehrungen oder Maßnahmen vor, die gegenüber der Person, gegen die ermittelt wird, angemessen sind.

Art. 16 – Einrichtung eines Fonds

§ 1. Die Kirchenprovinzen, die Bischofskonferenzen, die Synoden der Bischöfe und die Hierarchenräte können einen Fonds einrichten, der für die Bestreitung der Untersuchungskosten bestimmt ist. Dieser wird nach Vorschrift der cann. 116 und 1303 § 1, 1° CIC und des can. 1047 CCEO eingerichtet und entsprechend den Normen des kanonischen Rechts verwaltet.

§ 2. Auf Antrag des beauftragten Metropoliten werden ihm die für die Untersuchung notwendigen Summen vom Verwalter des Fonds zur Verfügung gestellt, unbeschadet der Verpflichtung, ihm eine Rechnungslegung beim Abschluss der Untersuchung vorzulegen.

Art. 17 – Übermittlung der Akten und des Votums

§ 1. Nach Beendigung der Untersuchung übermittelt der Metropolit dem zuständigen Dikasterium die Akten zusammen mit seinem Votum über die Untersuchungsergebnisse und als Antwort auf die allenfalls ergangenen Anweisungen gemäß Art. 10 § 2.

§ 2. Unbeschadet anschließender Anweisungen des zuständigen Dikasteriums erlöschen die Vollmachten des Metropoliten mit der Beendigung der Untersuchung.

§ 3. Unter Beachtung der Anweisungen des zuständigen Dikasteriums informiert der Metropolit die Person, die angibt, geschädigt worden zu sein, oder ihre gesetzlichen Vertreter auf Anfrage über den Ausgang der Untersuchung.

Art. 18 – Anschließende Maßnahmen

Das zuständige Dikasterium verfährt nach Maßgabe des Rechts entsprechend dem, was für den spezifischen Fall vorgesehen ist, außer es verfügt eine zusätzliche Untersuchung.

Art. 19 – Einhaltung der staatlichen Gesetze

Die vorliegenden Normen finden Anwendung, ohne die jeweils von den staatlichen Gesetzen festgelegten Rechte und Pflichten zu beeinträchtigen, insbesondere diejenigen in Bezug auf allfällige Meldepflichten an die zuständigen zivilen Behörden.

Die vorliegenden Normen sind für drei Jahre ad experimentum *approbiert.*

Ich lege fest, dass das vorliegende Apostolische Schreiben in Form eines Motu proprio *durch Veröffentlichung im* L'Osservatore Romano *promulgiert wird, am 1. Juni 2019 in Kraft tritt und dann in den Acta Apostolicae Sedis publiziert wird.*

Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter, am 7. Mai 2019, dem siebten des Pontifikats.

FRANZISKUS

Deutsche Bischofskonferenz

Konkret und wirksam gegen sexuellen Missbrauch vorgehen
Bischof Ackermann zum Motu proprio „Vos estis lux mundi“ von Papst Franziskus

Zum vom Vatikan veröffentlichten Motu proprio „Vos estis lux mundi“ erklärt Bischof Dr. Stephan Ackermann (Trier), Beauftragter der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes:

„Das mit Datum vom 7. Mai 2019 unterzeichnete Motu proprio *Vos estis lux mundi* setzt die Reihe der Dokumente fort[1], mit denen Papst Franziskus als universalkirchlicher Gesetzgeber den Kampf gegen den sexuellen Missbrauch durch kirchliche Amtsträger noch konsequenter und präziser als bisher weiterführen will.

Dazu weitet das *Motu proprio* bisherige Straftatbestände des kirchlichen Rechts aus: Es umfasst beispielsweise nicht nur Kleriker, sondern auch Ordensangehörige, die keine Kleriker sind. Es weitet die Gruppe der möglichen Opfer aus auf ‚schutzbedürftige Personen‘. Damit sind Personen gemeint, die aufgrund unterschiedlicher Bedingungen in ihrer Fähigkeit, sich gegen Übergriffe zu wehren, eingeschränkt sind. Die Strafbarkeit der Erstellung von pornografischem Material bleibt nicht mehr auf Kinder beschränkt, sondern wird auf Minderjährige insgesamt und schutzbedürftige Personen ausgedehnt (Art. 1).

Über diese inhaltlichen Erweiterungen hinaus zielt das Dokument zum einen auf Straftaten, die mutmaßlich von höheren Geistlichen begangen wurden, zum anderen zielt es auf die Pflichten bzw. Pflichtverletzungen derjenigen, die in der Verantwortung stehen, die Straftaten zu verfolgen. Auch hier sind vor allem die höheren Geistlichen angesprochen, wie etwa Kardinäle, Patriarchen, Bischöfe und Nuntien, aber auch Generalobere und Äbte (Art. 6). Sie werden auf die im *Motu proprio* festgelegten Verfahrensweisen verpflichtet. Alle Diözesen haben binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des *Motu proprio* feste Meldesysteme für Missbrauchsfälle einzurichten, die der Öffentlichkeit leicht zugänglich sind (Art. 2 § 1). Hiermit wird gesetzlich festgeschrieben, was wir in Deutschland mit den diözesanen Ansprechpersonen bereits seit 2010 eingerichtet haben (vgl. Leitlinien Nr. 4–11).

Das *Motu proprio* trifft zeitliche Festlegungen, die eine Zügigkeit der Verfahren sicherstellen sollen: So werden die römischen Behörden verpflichtet, nach Erhalt einer Meldung innerhalb von 30 Tagen zu reagieren (Art. 10 § 2). Und die Ebene der Ortskirchen wird dazu verpflichtet, der zuständigen römischen Stelle monatlich eine Information über den aktuellen Stand der Untersuchungen zu geben (Art. 12 § 9). Neu ist dabei die Rolle, die dem Metropoliten im Prozess zukommt, wenn ein Bischof beschuldigt wird: Er ist in der Regel derjenige, der einer Anschuldigung nachzugehen hat. Die Beauftragung dazu erhält er durch die römischen Behörden (Art. 10 § 1). Zur Erfüllung seiner Aufgabe sollen ihm qualifizierte Personen zur Seite stehen, wobei eigens auch auf die Mitwirkung von Laien hingewiesen wird (Art. 13). Sollte der Metropolit selbst beschuldigt werden, hat ein anderer Bischof dessen Aufgabe wahrzunehmen (Art. 8 § 2).

Das *Motu proprio* vermerkt in einem eigenen Artikel, dass den mutmaßlich Betroffenen nicht nur mit Respekt begegnet werden soll, sondern auch diverse Hilfen anzubieten sind (Art. 5 § 1).

Abschließend stellt das Dokument unmissverständlich fest, dass die in ihm formulierten Normen nicht die ‚jeweils von den staatlichen Gesetzen festgelegten Rechte und Pflichten …beeinträchtigen, insbesondere diejenigen in Bezug auf allfällige Meldepflichten an die zuständigen zivilen Behörden‘. (Art. 19)

Für Deutschland werden wir zeitnah prüfen, welche möglichen Auswirkungen das Dokument, das am 1. Juni 2019 in Kraft tritt, vor allem auf unsere nationalen Leitlinien hat. Diese befinden sich aktuell ohnehin in einer Phase der Überprüfung.“

[1] Für die jüngste Zeit sei insbesondere auf das Motu proprio *Come una madre amorevole* vom 4. Juni 2016 und das Motu proprio *Sulla protezione dei minori e delle persone vulnerabili* vom 26. März 2019 verwiesen.

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 3198 – 29.05.19
PfReg. B 6.2

Satzung für den Diözesanrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart nach Beschluss des Diözesanrats vom 29.09.2018

§ 1
Aufgaben

In der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird ein Diözesanrat gebildet. Er hat als Diözesanpastoralrat und als Katholikenrat im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) sowie als Kirchensteuervertretung (Diözesansteuervertretung) folgende Aufgaben:

1. Er dient in gemeinsamer Verantwortung mit dem Bischof und seinen Mitarbeiter/-innen im Bischöflichen Ordinariat der Erfüllung des Heilsauftrags der Kirche in der Diözese.
   Er arbeitet dabei mit den anderen diözesanen, regionalen und örtlichen Gremien sowie mit bestehenden Einrichtungen und Ämtern zusammen.
2. Er regt die Arbeit der pfarrlichen, überpfarrlichen und regionalen Gremien sowie der kirchlich anerkannten Organisationen und Gruppen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit an und fördert sie.
3. Er kann zu wichtigen Anliegen im Namen der Katholiken der Diözese in der Öffentlichkeit Erklärungen abgeben.
4. Er ist die Steuervertretung (Diözesansteuervertretung) im Sinne des § 9 des baden-württembergischen Kirchensteuergesetzes (KiStG) vom 15.06.1978, und zwar in dem Umfang, wie er in der jeweils gültigen Fassung der Kirchensteuerordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart – KiStO festgelegt ist.
5. Er bildet Diözesanausschüsse unter Beiziehung von Sachverständigen und in Zusammenarbeit mit den bestehenden Einrichtungen und Ämtern. Er gibt diesen Ausschüssen Aufträge für ihre Tätigkeit und nimmt ihre Arbeitsberichte entgegen.
6. Er wirkt im Rahmen des geltenden Rechts mit im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe.
7. Er benennt seine Vertreter/-innen für diözesane und überdiözesane Gremien.
8. Er berät mit bei der Errichtung wichtiger diözesaner Institutionen.
9. Er bildet einen Schlichtungsausschuss zur Vermittlung in Konfliktfällen der Kirchengemeinderäte/-innen, Dekanatsräte/-innen und Regionalräte/-innen, soweit nicht aufgrund des geltenden Diözesanrechts oder aufgrund von Verträgen das Bischöfliche Ordinariat zuständig ist.

§ 2
Zusammensetzung

(1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. Der Bischof oder sein Vertreter.
2. Der Generalvikar.
3. Bis zu 23 stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanpriesterrats (§ 2 der Satzung für den Diözesanpriesterrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der Neufassung vom 02.06.2006).
4. 56 gewählte Laienvertreter/-innen aus den Dekanaten.
   Jedes Dekanat entsendet mindestens 1 Vertreter/-in.
   Die 56 Vertreter/-innen werden nach Anzahl der Katholiken/-innen in den Dekanaten ermittelt. Der Berechnungsmodus wird durch den Diözesanen Wahlausschuss (§ 1 WahlO) für jede Wahl so gewählt, dass sich 56 Sitze ergeben, und ist im Geschäftsführenden Ausschuss festzustellen. Er wird in den Durchführungsbestimmungen zur Wahl im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
   Die Vertreter/-innen werden von den gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinderäte (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 der Kirchengemeindeordnung – KGO und den entsprechenden vom Bischof eingesetzten Mitgliedern der Vertretungsgremien (§ 62 Abs. 1–4 KGO) durch geheime Wahl ermittelt. Das Nähere regelt die Ordnung für die Wahl der Laienvertreter/-innen aus den Dekanaten im Diözesanrat – WahlO – nach Beschluss des Diözesanrats vom 29.09.2018.
5. Ein von den Ständigen Diakonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart benannter Vertreter.
6. Sechs von der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen und Verbände in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ako) benannte Vertreter/-innen.
7. Eine vom Ordensrat benannte Vertreterin der Frauenorden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
8. Zwei Vertreter/-innen der katholischen ausländischen Mitbürger/-innen. Sie werden von den Pastoralräten der Gemeinden für Katholiken ihrer Muttersprache gewählt und müssen verschiedenen Sprachgruppen angehören. Näheres wird durch eine diözesane Ordnung geregelt.
9. (1) Je ein/-e Vertreter/-in der diözesanen Berufsgemeinschaften, sofern diese nicht Mitglied in der ako sind
   a) der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten,
   b) der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten,
   c) der Religionslehrerinnen und Religionslehrer.
   Die Vertreter/-innen werden von deren diözesanen Berufsgemeinschaften benannt.

   (2) Zwei weitere Vertreter/-innen der anderen diözesanen Berufsgemeinschaften, sofern diese nicht Mitglied in der ako sind.

Jede dieser Berufsgemeinschaften kann nur eine/-n Vertreter/-in benennen; werden hierbei mehr als zwei Vertreter/-innen insgesamt benannt, wählen die in Nr. 1 bis 8, 10 und 11 genannten Diözesanratsmitglieder zwei Vertreter/-innen aus.

10. Drei ehrenamtliche Vertreter/-innen der Jugend, von denen
    a) zwei von der Diözesanversammlung des BDKJ,
    b) eine/-r von den anderen Trägern der Kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese benannt werden.
11. Bis zu vier weitere Persönlichkeiten, die vom Bischof berufen werden.

(2) Beratende Mitglieder sind:

1. Die Leiter/-innen der Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariats, der Offizial und der Justitiar der Diözese.
2. Die beratenden Mitglieder des Diözesanpriesterrats.
3. Ein/-e Vertreter/-in der Auszubildenden der pastoralen Berufe (Gemeindeassistenten/-innen; Pastoralassistenten/-innen).
4. Der Sprecher der Diözesantheologen
5. Bis zu vier weitere Persönlichkeiten, die vom Diözesanrat zugewählt werden.
6. Zwei von der Delegiertenversammlung des Diözesancaritasverbandes zu benennende Vertreter/-innen der Träger von Einrichtungen der katholischen Caritas in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
7. Ein von den Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart benannte/-r Vertreter/-in.
8. Der/die vom Diözesanrat bestellte Geschäftsführer/-in.

Die beratenden Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht.

§ 3
Konstituierung

(1) Die konstituierende Sitzung wird vom Bischof innerhalb von zwei Monaten nach amtlicher Bekanntgabe des Gesamtwahlergebnisses in der Diözese (§ 11 WahlO) einberufen. Wahlanfechtungen hindern eine Einberufung der konstituierenden Sitzung nicht (§ 12 WahlO).

(2) Auf der konstituierenden Sitzung wird eine eventuell nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 erforderliche Zuwahl vorgenommen. Ferner werden bei der konstituierenden Sitzung von den stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesanrats aus ihrer Mitte ein/-e Laie/-in als Sprecher/-in des Diözesanrats, der/die Beisitzer/-in des Präsidiums (§ 5 Abs. 3 Nr. 3) und der Geschäftsführende Ausschuss gewählt.

§ 4
Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer des jeweiligen Diözesanrats beträgt fünf Jahre. Er und seine Ausschüsse führen ihr Amt weiter bis zu Konstituierung des neuen Diözesanrats. Während einer Sedisvakanz werden die Rechte des Bischofs durch den Diözesanadministrator wahrgenommen.

(2) Mitglieder des Diözesanrats verlieren ihr Mandat, wenn die Voraussetzungen für ihre Wählbarkeit nicht mehr gegeben sind.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Diözesanrats vorzeitig aus, so rückt für den Rest der Amtsdauer der/die Kandidat/-in mit der nächsthöheren Stimmenzahl des Dekanats oder der Personengruppe nach. Sollte kein Ersatzmitglied vorhanden sein, ist eine Nachwahl durchzuführen.

(4) Die Mitglieder des Diözesanrats sind zum Erscheinen bei den Sitzungen verpflichtet. Einem Mitglied des Diözesanrats kann vom Geschäftsführenden Ausschuss bei dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben, bei wiederholter Verletzung bzw. Nichterfüllung seiner Aufgaben oder aus anderen wichtigen Gründen die Mitgliedschaft entzogen werden. Über eine Einsprache gegen den Entzug der Mitgliedschaft beschließt der Diözesanrat.

§ 5
Vorsitz, Präsidium

(1) Der Bischof oder sein Vertreter ist Vorsitzender des Diözesanrats. Er lädt zu den Sitzungen des Diözesanrats ein. Er oder ein Mitglied des Präsidiums eröffnet, vertagt und schließt die Sitzungen.

(2) Die Leitung der Sitzungen des Diözesanrats kann vom Vorsitzenden auch einem anderen Mitglied des Präsidiums übertragen werden.

(3) Dem Präsidium gehören außer dem Bischof bzw. seinem Vertreter an:
1. Der Generalvikar.
2. Der/die Sprecher/-in des Diözesanrats.
3. Die beiden Beisitzer/-innen. Der/die eine wird von den in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 11 genannten Mitgliedern des Diözesanrats gewählt. Die Stelle des anderen wird vom Sprecher des Diözesanpriesterrats eingenommen.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums des Diözesanrats sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 6
Arbeitsweise

(1) Der Diözesanrat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt in der Regel einen Monat vorher unter Übersendung der Tagesordnung. Der Diözesanrat wird außerdem einberufen, wenn der Bischof oder der Geschäftsführende Ausschuss dies verlangt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrats dies beantragt.

(2) Der/die Versammlungsleiter/-in sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Beachtung der Geschäftsordnung. Der Vorsitzende bzw. sein Vertreter und die von ihm Bevollmächtigten müssen auf Verlangen bei allen Verhandlungen auch außer der Reihe zum Wort zugelassen werden.

(3) Der Diözesanrat ist beschlussfähig, wenn von den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens die

Hälfte anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit bleibt erhalten, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Solange die Sitzung des Diözesanrats nicht geschlossen wurde, kann das Präsidium die Beschlussfähigkeit erneut feststellen lassen.
Wird der Diözesanrat wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen, ist die Sitzung zu vertagen. Können in der neuerlich einberufenen Sitzung des Diözesanrats wegen Beschlussunfähigkeit keine Beschlüsse gefasst werden, ist er unverzüglich aufzulösen. In diesem Fall muss möglichst bald eine Neuwahl ausgeschrieben und spätestens innerhalb von 9 Monaten der neue Diözesanrat einberufen werden.

(4) Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung wird als solche gewertet.
Bei Beschlüssen als Kirchensteuervertretung, Beschlüssen über die eigene Zusammensetzung oder bei Erklärungen als Katholikenrat bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse werden rechtskräftig mit der Zustimmung des Bischofs. Der Bischof kann einen Beschluss zu einer erneuten Beratung an den Diözesanrat zurückverweisen. Die rechtskräftigen Beschlüsse des Diözesanrats werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(5) Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift gefertigt; sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter, von dem/der Sprecher/-in und von dem/der Schriftführer/-in unterzeichnet. Auf Verlangen eines Mitglieds sind dessen Erklärungen in die Niederschrift aufzunehmen.

(6) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Offen kann nur gewählt werden, wenn dies beantragt wird und kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten eine Stimme erhält. Bei weiteren Wahlgängen ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die gewählten Mitglieder des Diözesanrats und die berufenen Mitglieder der Diözesanausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden ihnen auf Antrag erstattet.

(8) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(9) Soweit der Diözesanrat als Kirchensteuervertretung tätig wird, richtet sich das Verfahren nach der KiStO.

§ 7
Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss vertritt den Diözesanrat zwischen den Sitzungen und nimmt die laufenden Aufgaben wahr. Er ist dabei an die grundsätzlichen Beschlüsse des Diözesanrats gebunden. Er nimmt Anträge zur Tagesordnung entgegen und bereitet die Sitzungen vor. Er koordiniert die Arbeit der Ausschüsse des Diözesanrats.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses sind:
1. Das Präsidium.
2. Zwei Mitglieder des Priesterrats (§ 2 Abs. 1 Nr. 3).
3. Vier gewählte Laienvertreter/-innen aus den Dekanaten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4).
4. Eine Person aus den nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 11 benannten Vertretern.

(3) Beratende Mitglieder sind:
1. Die Hauptabteilungsleiter/-innen des Bischöflichen Ordinariats, der Offizial und der Justitiar der Diözese sowie die Mitglieder des Domkapitels.
2. Der/die vom Diözesanrat bestellte Geschäftsführer/-in.

(4) Die Wahl der in Abs. 2 Nr. 2 bis 4 genannten Vertreter erfolgt durch die Mitglieder der genannten Gruppen.

(5) Den Vorsitz führt der Bischof bzw. sein Vertreter oder ein anderes Präsidiumsmitglied. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen nach Bedarf ein. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens vier seiner Mitglieder verlangen. Für Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

(6) Der Geschäftsführende Ausschuss berichtet dem Diözesanrat über seine Tätigkeit.

§ 8
Pastoralausschuss

(1) Der Pastoralausschuss identifiziert pastorale Themen und bereitet sie für den Diözesanrat inhaltlich so vor, dass sie der Diözesanrat in seiner Funktion als Pastoralrat angemessen und zielorientiert beraten kann.
Er bereitet die zweijährlichen Sitzungen des Diözesanrats zu den Pastoralen Schwerpunkten inhaltlich vor. Er wirkt mit bei der Fortschreibung der Pastoralen Prioritäten und initiiert und fördert den Austausch zwischen Räten in den Seelsorgeeinheiten, Dekanaten und auf Diözesanebene. In seine Beratungen bezieht er die Anfragen, Probleme, Erfahrungen, Anregungen aus den Seelsorgeeinheiten, Dekanaten und anderen spezielleren Seelsorgebereichen ein und bündelt diese. Den muttersprachlichen Gemeinden gilt ein besonderes Augenmerk.

(2) Dem Ausschuss gehören 12 stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanrats an:
- zwei Mitglieder des Diözesanpriesterrats (§ 2, Abs. 1 Nr. 3.),
- sechs Mitglieder aus der Gruppe der Laienvertreter/-innen aus den Dekanaten (§ 2, Abs. 1, Nr. 4),
- ein Mitglied der Berufsgemeinschaften der Pastoralen Berufe (§ 2, Abs. 1, Nr. 9 (1)),
- ein Mitglied der katholischen ausländischen Mitbürger/-innen (§ 2, Abs. 1, Nr. 8),
- ein Mitglied aus den Vertreter/-innen der ako (§ 2, Abs. 1, Nr. 6),
- ein Mitglied der nach § 2 Abs 1 Nr. 10 benannten Jugendvertreter/-innen.

Mit beratender Stimme:
der/die Geschäftsführer/-in und die Leiter/-innen der Hauptabteilungen Pastorale Konzeption und Pastorales Personal oder die von ihnen benannten Vertreter/-innen.

(3) Die Ausschussmitglieder wählen ihren Vorsitzenden.

(4) Der Pastoralausschuss arbeitet mit den entsprechenden Gremien und Einrichtungen in der Diözese zusammen.

§ 9
Finanzausschuss

(1) Der Diözesanrat bildet aus seinen Mitgliedern einen ständigen Ausschuss für Finanzfragen (Finanzausschuss). Dieser berät mit der Diözesanverwaltung den Entwurf eines Diözesanhaushaltsplanes so weit vor, dass er dem Diözesanrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann (§ 6 Abs. 2 KiStO). Der Finanzausschuss berät alle Themen mit finanziellen Konsequenzen und arbeitet in diesen Fragen dem Diözesanrat zu.
Er nimmt die Ergebnisse der Jahresrechnung und deren Prüfung entgegen und spricht dem Diözesanrat gegenüber Empfehlungen zur weiteren Beschlussfassung aus.

(2) Dem Finanzausschuss gehören zwölf stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanrats an, davon mindestens sieben aus den nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 benannten Vertreter/-innen aus den Dekanaten. Diese werden in der Konstituierenden Sitzung, spätestens in der darauffolgenden Sitzung des Diözesanrats gewählt.

Mit beratender Stimme:
der Generalvikar, der/die Geschäftsführer/-in und der/die Leiter/-in der Hauptabteilung Finanzen und der Hauptabteilung Kirchengemeinden und Dekanate oder die von ihnen benannten Vertreter/-innen.

(3) Die Ausschussmitglieder wählen ihre/-n Vorsitzende/-n.

(4) Der Finanzausschuss arbeitet mit den entsprechenden Gremien und Einrichtungen in der Diözese zusammen.

§ 10
Bauausschuss

(1) Der Diözesanrat bildet aus seinen Mitgliedern einen ständigen Ausschuss für Bauangelegenheiten (Bauausschuss). Dieser prüft bei allen Baumaßnahmen, die geplant werden und deren finanzieller Gesamtansatz 1 Million € und mehr betragen, deren Übereinstimmung mit den pastoralen Zielen der Diözese und die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 und 2 der Haushaltsordnung (HO). Er gibt entsprechende Empfehlungen an die zuständigen Gremien des Diözesanrats.

(2) Dem Bauausschuss gehören sechs bis acht stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanrats an. Unter diesen Mitgliedern muss je ein Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses und des Finanzausschusses sein. Die Mitglieder werden spätestens in der Sitzung des Diözesanrats nach der Konstituierung des Geschäftsführenden Ausschusses und des Finanzausschusses gewählt.

Mit beratender Stimme:
der Generalvikar, der/die Geschäftsführer/-in und der/die Leiter/-in der Hauptabteilung Finanzen oder die von ihnen benannten Vertreter/-innen.

(3) Die Ausschussmitglieder wählen ihre/-n Vorsitzende/-n.

(4) Der Bauausschuss arbeitet mit den entsprechenden Gremien und Einrichtungen in der Diözese zusammen.

§ 11
Weitere Diözesanausschüsse

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Diözesanrat ständige oder für bestimmte Aufgaben zeitlich begrenzte Ausschüsse bilden. Sie tragen die Bezeichnung „Diözesanausschuss für ...".

(2) Über die Bildung solcher Ausschüsse, ihre Aufgaben und Zusammensetzung entscheidet der Diözesanrat. Diese Ausschüsse können sachkundige Männer und Frauen berufen, die dem Diözesanrat nicht angehören. Deren Berufung bedarf der Bestätigung durch den Geschäftsführenden Ausschuss.

(3) Der Bischof benennt die den jeweiligen weiteren Diözesanausschüssen zugeordnete/-n Leiter/-innen der Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariats. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und sind antragsberechtigt. Sie können sich durch Mitarbeiter/-innen ihrer Wahl vertreten lassen.

(4) Die Ausschussmitglieder wählen ihre/-n Vorsitzende/-n, der in der Regel Mitglied des Diözesanrates sein soll.

(5) Die Diözesanausschüsse arbeiten mit den entsprechenden Gremien und Einrichtungen in der Diözese zusammen.

§ 12
Arbeitsweise der Diözesanausschüsse

Für die Arbeitsweise der Diözesanausschüsse gelten die Bestimmungen des § 6 der Satzung entsprechend.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt zu machen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rottenburg, den 7. Juni 2019

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 3199 – 29.05.19
PfReg. B 6.2

Geschäftsordnung des Diözesanrats in der Diözese Rottenburg-Stuttgart nach Beschluss des Diözesanrats vom 29.09.2018

§ 1
Einberufung, Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Diözesanrats lädt zu den Sitzungen ein. Sitzungstermin, Sitzungsort und Tagesordnung werden vom Geschäftsführenden Ausschuss festgelegt.

(2) Die Einberufung erfolgt in der Regel einen Monat vorher unter Übersendung der Tagesordnung. Unterlagen zur Tagesordnung können jederzeit nachgereicht werden. Anträge zur Tagesordnung des Diözesanrats können bis zum Beginn der Sitzung schriftlich an das Präsidium über die Geschäftsstelle gerichtet werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Diözesanrat bei Beginn der Sitzung. Der Diözesanrat kann Gegenstände von der Tagesordnung absetzen, die Reihenfolge ändern, die Sitzung unterbrechen, aussetzen oder vertagen.

(3) Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Präsidiums eröffnet die Sitzung und schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder das Präsidium aufgrund der Beschlussunfähigkeit das Ende der Sitzung beschlossen hat oder der Diözesanrat die Vertagung beschließt. Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Präsidiums kann die Sitzung schließen, wenn eine ordnungsgemäße Fortsetzung in Folge nicht zu beseitigender Unruhe unmöglich wird.

§ 2
Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Diözesanrats sind grundsätzlich öffentlich. Der Vorsitzende kann auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses auch zu nicht öffentlichen Sitzungen einladen. Die Öffentlichkeit kann mit Mehrheitsbeschluss des Diözesanrats ausgeschlossen werden.

(2) Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses und der Diözesanausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann über die Beratungen informiert werden.

§ 3
Sitz- und Redeordnung

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss legt die Sitzordnung fest.

(2) Das erste und letzte Wort hat bei Ausschussberichten der/die Berichterstatter/-in, bei Anträgen der/die Antragssteller/-in. Der Bischof bzw. sein Vertreter und die von ihm Bevollmächtigten müssen auf Verlangen bei allen Verhandlungen auch außer der Reihe zum Wort zugelassen werden. Im Übrigen wird nach der Reihenfolge in der Rednerliste gesprochen.

(3) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihe gewährt werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen sich auf die geschäftliche Behandlung des zur Beratung anstehenden Gegenstandes oder auf die Anwendung der Geschäftsordnung beschränken.

§ 4
Verhandlungsleitung

(1) Der/die Versammlungsleiter/-in handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Der/die Versammlungsleiter/-in kann bei Verstößen gegen die Ordnung zur Ordnung rufen. Bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann er/sie mit Zustimmung des Diözesanrats das Wort entziehen oder einen Anwesenden aus der Sitzung verweisen. Der Beschluss ergeht ohne Beratung.

(3) Bei Sitzungsverweis kann der/die Betroffene bis zum Beginn der nächsten Sitzung Einsprache erheben. Dies gilt nicht für Zuhörer/-innen. Über die Einsprache stimmt der Diözesanrat ohne Beratung ab.

§ 5
Anträge

(1) Anträge (Anträge zur Tagesordnung, Anträge zur Geschäftsordnung, Anträge zur Sache) können von jedem Mitglied (§ 2 der Diözesanratssatzung) gestellt werden.

(2) Anträge sind außerhalb der Sitzung stets schriftlich an das Präsidium über die Geschäftsstelle zu richten. Innerhalb der Sitzung können Anträge auch mündlich an das Präsidium gerichtet werden, sofern das Präsidium im Einzelfall nicht eine schriftliche Einreichung verlangt. Schriftliche Anträge sind vom Präsidium bzw. von der Geschäftsstelle dem Diözesanrat bekannt zu geben. Die Anträge müssen so gefasst sein, wie sie zum Beschluss erhoben werden sollen.

(3) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung muss abgestimmt werden, bevor die Beratungen in der Sache weitergeführt werden. Eine Aussprache über einen Antrag zur Geschäftsordnung findet nicht statt. Der/die Versammlungsleiter/-in muss jedoch auf Wunsch je ein Mitglied des Diözesanrats für und gegen den Antrag sprechen lassen. Schluss der Debatte, Abschluss der Rednerliste, Vertagung des Verhandlungsgegenstandes, Übergang zur Tagesordnung können von Personen, die bereits zur Sache gesprochen haben, nicht beantragt werden.

(4) Die Beratung eines Sachantrages beginnt mit einer Aussprache über die Grundsätze der Angelegenheit, auf die er sich bezieht. Sodann wird über jeden einzelnen Teil der betreffenden Angelegenheit beraten und abgestimmt. Das Präsidium kann mit Zustimmung des Diözesanrats die Reihenfolge ändern sowie die Beratung über mehrere Teile miteinander verbinden. Der Abstimmung über die einzelnen Teile schließt sich die Abstimmung über die gesamte Angelegenheit an.

§ 6
Fragestunde

(1) Zu Beginn einer Sitzung des Diözesanrats findet in der Regel eine Fragestunde statt. Sie soll 60 Minuten nicht überschreiten.

(2) Jedes Mitglied des Diözesanrats hat das Recht, an das Präsidium und den Geschäftsführenden Ausschuss des Diözesanrats sowie an das Bischöfliche Ordinariat und den Diözesanverwaltungsrat Anfragen zu richten. Sie sollen, wenn möglich, mündlich beantwortet werden. Anfragen, die spätestens drei Wochen vor einer Sitzung eingegangen sind, müssen als erste in der Fragestunde der betreffenden Sitzung beantwortet werden. Zu jeder Anfrage können drei Zusatzfragen gestellt werden. Die erste Zusatzfrage steht dem/der Fragesteller/-in zu.

§ 7
Fragestellung bei Abstimmungen

(1) Ist die Beratung geschlossen, wird abgestimmt. Jeder Abstimmungsgegenstand ist von dem/der Versammlungsleiter/-in so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

(2) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in die Reihenfolge der Abstimmung. Dabei erhalten Änderungsanträge ihre Stelle vor den Anträgen, auf die sie sich beziehen, weitergehende vor denjenigen, die eine geringere Abweichung von dem Hauptantrag enthalten.

(3) Wird gegen die Fassung der Frage oder der Anträge oder gegen die Festsetzung ihrer Reihenfolge Einspruch erhoben, entscheidet der Diözesanrat durch Abstimmung ohne Aussprache.

(4) Sind Änderungsanträge angenommen, die den Hauptantrag umgestalten, wird über den Hauptantrag in seiner neuen Gestalt abgestimmt. Wird dieser abgelehnt, entfallen damit die schon angenommenen Änderungsanträge.

§ 8
Abstimmungsmodus

(1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9
Wahlen

(1) Wahlen werden von den Mitgliedern des Präsidiums geleitet. Zur Hilfe bei der Auszählung können auch Personen herangezogen werden, die nicht Mitglieder des Diözesanrats sind.

(2) Wahlvorschläge können nur von Mitgliedern des Diözesanrats eingebracht werden. Der Geschäftsführende Ausschuss kann im Diözesanrat einen eigenen Wahlvorschlag vorlegen. Das Präsidium kann verlangen, dass Wahlvorschläge schriftlich abgegeben werden.

(3) Bei der Wahl von Diözesanausschüssen gemäß § 11 der Satzung des Diözesanrats beschließt der Diözesanrat, wie viele Mitglieder dem Ausschuss angehören sollen. Weitere Mitglieder eines Diözesanausschusses können jederzeit auf Vorschlag des Diözesanausschusses und nach Bestätigung durch den Geschäftsführenden Ausschuss berufen werden.

(4) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Offen kann nur gewählt werden, wenn dies beantragt wird und kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten eine Stimme erhält. Beim zweiten Wahlgang ist der gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10
Protokoll

(1) Das Protokoll enthält mindestens die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse. Auf Verlangen eines Mitglieds sind dessen Erklärungen in das Protokoll aufzunehmen.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung genehmigt.

§ 11
Ausschüsse

(1) Der Diözesanrat kann jederzeit einen Verhandlungsgegenstand einem Ausschuss zur Beratung überweisen.

(2) Die Ausschüsse können Berater/-innen zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

(3) Die konstituierende Sitzung eines Ausschusses wird vom Sprecher des Diözesanrats oder von einem anderen Mitglied des Präsidiums einberufen und von ihm oder einem Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses geleitet. In dieser Sitzung werden Aufgaben und Zusammensetzung besprochen. Spätestens in der darauffolgenden Sitzung werden ein/eine Vorsitzende/r, ein/eine Schriftführer/-in und deren Stellvertreter/-innen gewählt und Vereinbarungen zur Arbeitsweise getroffen. Die Einberufung und Leitung einer weiteren Sitzung bis zum Abschluss der Wahlen erfolgt durch das an Lebensjahren älteste Mitglied.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums und der/die Geschäftsführer/-in des Diözesanrats sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

(5) Einladungen und Niederschriften werden der Geschäftsstelle zur Kenntnisnahme übersandt.

(6) Die Amtszeit der Ausschüsse richtet sich nach der Amtszeit des Diözesanrats.

§ 12
Zuständigkeit von Ausschüssen bei der Haushaltsordnung

Unbeschadet des § 6 Abs. 1 der Kirchensteuerordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der ab 01.01.1973 geltenden Fassung (KABl. 1972, S. 191 f.), zuletzt geändert am 12.03.1986 (KABl. 1986, S. 449 f.), gilt für die nachstehend aufgeführten Bestimmungen der Haushaltsordnung die folgende Zuständigkeitsregelung:

1. Beschlussfassung durch den Diözesanrat bei
   – § 16 Abs. 3 (Rücklagen),
   – § 25 Abs. 1 und 3, § 26 Abs. 2 und 3 (Haushalt),
   – § 61 Abs. 1 (Jahresrechnung).
2. Beschlussfassung durch den Geschäftsführenden Ausschuss nach Anhörung des Bauausschusses bei
   – § 21 Abs. 5 (Sperrvermerk bei Investitionen).

3. Beschlussfassung durch den Geschäftsführenden Ausschuss nach Anhörung des Finanzausschusses bei
   – § 33 Abs. 2 (zustimmungspflichtige über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall),
   – § 36 Abs. 1 (Gewährleistungen, Kreditzusagen),
   – § 37 Abs. 2 (Maßnahmen von finanzieller Bedeutung),
   – § 44 Abs. 1 (Schaffung einer neuen Stelle bei unabweisbarem Bedürfnis).
4. Vorlage bzw. Mitteilung an den Diözesanrat bei
   – § 24 Abs. 4 (Haushalt),
   – § 61 Abs. 2 (Jahresrechnung),
   – § 63 (Eilentscheidungen).
5. Mitteilungen an den Geschäftsführenden Ausschuss und den Finanzausschuss bei
   – § 33 Abs. 2 (mitteilungspflichtige über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall).

§ 13
Reisekostenvergütung, Verdienstausfall, Kostenersatz und Aufwandsentschädigung

(1) 1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrats und seiner Ausschüsse erhalten eine Reisekostenvergütung gemäß dem Landesreisekostengesetz.
   2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrats und seiner Ausschüsse erhalten bei Verdienstausfall außer der Reisekostenvergütung auf Antrag eine Entschädigung von € 120,- pro Tag oder auf Nachweis die Kosten des tatsächlich entstandenen Verdienstausfalls.

(2) Abs. 1 gilt auch für beratende Mitglieder des Diözesanrats und seiner Ausschüsse, sofern nicht diesen Personen für denselben Anlass ein Anspruch auf eine entsprechende Entschädigung aus einem Dienstverhältnis zusteht.

(3) Den Mitgliedern des Diözesanrats werden auf Nachweis die Kosten ersetzt, die ihnen in Ausübung eines Mandats bzw. eines Auftrags durch den Diözesanrat oder durch den Geschäftsführenden Ausschuss entstehen.

(4) Für den/die Sprecher/-in und den/die Beisitzer/-in gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 der Satzung des Diözesanrats sowie für die Vorsitzenden der Ausschüsse des Diözesanrats kann auf Antrag eine angemessene Aufwandspauschale gewährt werden. Die Voraussetzungen und die Höhe werden vom Geschäftsführenden Ausschuss im Einvernehmen mit dem Ordinarius festgelegt.

§ 14
Auslegung

(1) Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Diözesanrat.

(2) Im Einzelfall sind Abweichungen von der Geschäftsordnung zulässig, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird und niemand widerspricht.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Ordnung ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt zu machen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rottenburg, den 7. Juni 2019

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 3200 – 29.05.19
PfReg. B 6.2

Ordnung für die Wahl der Laienvertreter/-innen aus den Dekanaten nach Beschluss des Diözesanrats vom 29.09.2018

I. Vorbereitung der Wahl

§ 1
Diözesanwahlausschuss

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Laienvertreter/-innen aus den Dekanaten im Diözesanrat (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 der Diözesanratssatzung) ist ein vom amtierenden Diözesanrat bestellter Wahlausschuss zuständig.

§ 2
Dekanatswahlausschüsse

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in den einzelnen Dekanaten ist der Dekanatsrat zuständig.

(2) Er beruft zur Aufstellung des Wahlvorschlags mindestens acht Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums einen Dekanatswahlausschuss.

(3) Dem Dekanatswahlausschuss gehören an:
   1. Der Dekan als Vorsitzender.
   2. Der/die Zweite Vorsitzende des Dekanatsrats.
   3. Drei bis fünf von den Laienmitgliedern des Dekanatsrats zu wählende Beisitzer/-innen.
   4. Mit beratender Stimme der/die Dekanatsreferent/-in.

   Kandidiert ein Mitglied des Dekanatswahlausschusses, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus.

§ 3
Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind die gewählten Mitglieder der Kirchengemeinderäte (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 der Kirchengemeindeordnung – KGO), die entsprechenden vom Bischof eingesetzten Mitglieder der Vertretungsgremien (§ 62 Abs. 1–4 KGO) und die gewählten Mitglieder der Pastoralräte der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache (1.4 der Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 08.03.2005, KABl. 2005, S. 103 ff.).

(2) Wählbar als Laienvertreter/-in für den Diözesanrat sind Kirchengemeindemitglieder, die nach § 26 Abs. 1 KGO für die Kirchengemeinderäte wählbar sind.

§ 4
Vorläufiger Wahlvorschlag

(1) Der Dekanatswahlausschuss stellt in gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung für das Dekanat einen Wahlvorschlag zusammen, der mindestens doppelt so viele Kandidaten/-innen enthält als für das jeweilige Dekanat zu wählen sind.

(2) Nachdem die vorgeschlagenen Kandidaten/-innen schriftlich ihr Einverständnis zur Nominierung gegeben haben, wird dieser Wahlvorschlag mindestens sechs Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums in allen Kirchengemeinden des Dekanats auf die ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 5
Ergänzungsvorschläge

(1) Wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinden bzw. der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache haben die Möglichkeit, dem Kirchengemeinderat, dem entsprechenden vom Bischof eingesetzten Vertretungsgremium bzw. dem Pastoralrat der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache Kandidaten/-innen vorzuschlagen.

(2) Der Kirchengemeinderat einer jeden Kirchengemeinde, das entsprechende vom Bischof eingesetzte Vertretungsgremium und der Pastoralrat einer jeden Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache ist berechtigt, für sein Dekanat eine/-n weiteren Kandidaten/-in vorzuschlagen. Einem solchen Ergänzungsvorschlag, der durch einfachen Mehrheitsbeschluss zustande kommt, ist die schriftliche Zustimmung des/der Kandidaten/-in beizufügen.

(3) Ergänzungsvorschläge müssen spätestens drei Wochen vor dem Wahlbeginn beim Dekanatswahlausschuss eingegangen sein.

§ 6
Endgültiger Wahlvorschlag

(1) Der Dekanatswahlausschuss prüft nach Ablauf der Frist für Ergänzungsvorschläge die Wählbarkeit der weiter vorgeschlagenen Kandidaten/-innen. Er fasst den vorläufigen Wahlvorschlag und die Ergänzungsvorschläge zum endgültigen Wahlvorschlag für das Dekanat zusammen. In ihm sind die Kandidaten/-innen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf und Wohnung aufzuführen.

(2) Der endgültige Wahlvorschlag ist vom Dekanatswahlausschuss mindestens zwei Wochen vor Wahlbeginn in ortsüblicher Weise in den Kirchengemeinden des Dekanats bekannt zu machen.

II. Durchführung der Wahl

§ 7
Wahlzeitraum, Briefwahl

Die Wahl der Laienvertreter/-innen für den Diözesanrat erfolgt in der ganzen Diözese innerhalb des vom Bischof festgesetzten Zeitraums durch Briefwahl.

§ 8
Wahlvorstand

(1) Der Dekanatswahlausschuss beruft zu Beginn des Wahlzeitraums den Wahlvorstand, der die Stimmenauszählung vornimmt.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Dekan als Vorsitzendem und wenigstens zwei Beisitzer/-innen. Letztere müssen stimmberechtigte Kirchengemeinderäte aus dem betreffenden Dekanat sein. Wahlbewerber/-innen dürfen nicht Mitglieder des Wahlvorstandes sein.

§ 9
Wahlvorgang

(1) Die amtlichen Stimmzettel sind zusammen mit den übrigen Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag) vom Dekanatswahlausschuss allen Wahlberechtigten der Kirchengemeinderäte im Dekanat rechtzeitig zuzusenden.

(2) Jede/r Wähler/-in hat so viele Stimmen, wie Kandidaten/-innen in seinem/ihrem Dekanat gewählt werden. Er/sie bezeichnet seine/ihre Kandidaten/-innen auf der Namensliste eindeutig. Jede/r Kandidat/-in kann nur eine Stimme erhalten.

(3) Der/die Wähler/-in steckt den ausgefüllten Stimmzettel in den amtlichen Wahlumschlag, den er/sie nicht verschließt, unterschreibt unter Angabe von Ort und Tag die Versicherung auf der Vorderseite des Briefwahlscheins, steckt den Wahlumschlag und den Briefwahlschein getrennt voneinander in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt diesen Wahlbriefumschlag und schickt ihn dem Dekan, dessen Anschrift auf dem Wahlbriefumschlag angegeben ist.

III. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 10
Zählung der Stimmen

(1) Der Dekan als Vorsitzender des Wahlvorstands sammelt die eingehenden Wahlbriefe und hält sie ungeöffnet bis zum Tag der Stimmenauszählung unter Verschluss.

(2) Die Stimmenauszählung erfolgt durch den Wahlvorstand. Zunächst wird die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe festgestellt. Dann werden die Wahlbriefe geöffnet, die Briefwahlscheine geprüft und die Wahlumschläge in eine Urne gelegt und durcheinander gemischt. Dann werden die Wahlumschläge geöffnet und die für den/die einzelne/-n Kandidaten/-in abgegebenen Stimmen gezählt.

(3) Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten/-innen für das Dekanat zu wählen sind, sowie Stimmzettel mit einem unzulässigen Kennzeichen oder Zusatz und unverändert abgegebene Stimmzettel sind ungültig und hinsichtlich ihrer Zahl in der Niederschrift festzuhalten.

(4) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung der zu Wählenden sind zunächst auszuscheiden. Über ihre Gültigkeit entscheidet der Wahlvorstand vor Schluss der Stimmenzählung. Diese Stimmzettel

müssen fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigefügt werden.

(5) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse, an denen wenigstens drei Mitglieder teilnehmen müssen, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Dekans.

§ 11
Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt das vorläufige Wahlergebnis fest.

(2) Gewählt ist, wer im Dekanat die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit zieht der Wahlvorstand das Los.

(3) Das Ergebnis der Stimmenzählung und etwaige Beschlüsse nach § 10 Abs. 4 sind in der Wahlniederschrift festzuhalten.

(4) Der Dekanatswahlausschuss überprüft anhand der Wahlniederschrift die Stimmenzählung und die Entscheidungen des Wahlvorstands und stellt das Wahlergebnis endgültig fest.

(5) Die Namen der Gewählten sind spätestens am Sonntag nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses in allen Kirchengemeinden des Dekanats bekannt zu geben.

(6) Die Wahlniederschrift ist nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist dem Vorsitzenden des Diözesanwahlausschusses zu übersenden. Er gibt das Gesamtwahlergebnis in der Diözese im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

(7) Die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses eine Woche lang unter Verschluss verwahrt. Ist in dieser Frist die Wahl angefochten worden, werden sie bis zur rechtskräftigen Entscheidung darüber unter Verschluss verwahrt und danach vernichtet.

§ 12
Wahlanfechtung

(1) Wahlanfechtungen können von jedem/jeder Wahlberechtigten sowie den Kandidaten/-innen innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Dekanatswahlausschuss schriftlich eingereicht werden. Sie müssen binnen einer weiteren Woche schriftlich begründet werden.

(2) Gründe für die Wahlanfechtung sind:
1. Mängel in der Person des/der Gewählten,
2. Verfahrensmängel, die für das Wahlergebnis erheblich sind (Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften oder irrige Feststellung des Wahlergebnisses).

(3) Nach Eingang der schriftlichen Begründung einer Wahlanfechtung legt der Dekanatswahlausschuss diese mit seiner schriftlichen Stellungnahme unverzüglich dem Vorsitzenden des Diözesanwahlausschusses zur Entscheidung vor. Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Ordnung ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt zu machen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rottenburg, den 7. Juni 2019

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 3201 – 29.05.19
PfReg. B 6.2

Ordnung zur Anwendung der Regelungen für den Diözesanrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart nach dessen Beschlüssen vom 29.09.2018

Beschlossen vom Diözesanrat am 24.05.2019

Artikel 1: Anwendung neu erlassener Regelungen für den Diözesanrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dessen Wahl

(1) Folgende Regelungen für den Diözesanrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dessen Wahl finden nach näherer Maßgabe der Absätze 2 und 3 erstmals Anwendung für die 11. Wahlperiode des Diözesanrats:

1. Satzung für den Diözesanrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart nach Beschluss des Diözesanrats vom 29.09.2018 (KABl. 2019, S. 263 ff.),
2. Geschäftsordnung des Diözesanrats in der Diözese Rottenburg-Stuttgart nach Beschluss des Diözesanrats vom 29.09.2018 (KABl. 2019, S. 267 ff.),
3. Ordnung für die Wahl der Laienvertreter/-innen aus den Dekanaten im Diözesanrat nach Beschluss des Diözesanrats vom 29.09.2018 (KABl. 2019, S. 269 ff.).

(2) Anzuwenden sind die Regelungen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2, soweit sie Vorschriften für die Wahl und deren Durchführung sowie für die Zusammensetzung des Diözesanrats enthalten, bereits für die Wahl zum 11. Diözesanrat und alle diese Wahl vorbereitenden Maßnahmen. Soweit diese Regelungen Vorschriften für die Einberufung und Konstituierung des Diözesanrats enthalten, sind sie für die Einberufung und Konstituierung des 11. Diözesanrats anzuwenden. Ab dem Zeitpunkt der Konstituierung des 11. Diözesanrats sind sämtliche Regelungen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 anzuwenden.

(3) Die Ordnung nach Absatz 1 Nummer 3 ist für die Wahl zum 11. Diözesanrat und alle diese Wahl vorbereitenden und durchführenden Maßnahmen sowie für künftige Wahlen zum Diözesanrat anzuwenden.

(4) Soweit nach den Absätzen 2 und 3 die in Absatz 1 genannten Regelungen anzuwenden sind, verlieren die bis dahin geltenden Vorschriften, die durch neues Recht ersetzt werden, ihre Geltung.

Artikel 2: Bekanntmachung, Inkrafttreten

Diese Ordnung ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt zu machen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Rottenburg, den 7. Juni 2019

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 1971 – 09.04.18
PfReg. B 2.1

Bischöfliches Gesetz für die Prüfung durch die Stabsstelle Revision der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Prüfungsordnung – PO)

Präambel

Zur Ausübung der Finanzkontrolle und zur Prüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Verwaltung des Kirchenvermögens der Diözese Rottenburg-Stuttgart bedient sich der Ordinarius im Sinne des can. 1276 § 1 des Codex Iuris Canonici (CIC) einer Prüfungseinrichtung.

Diese wird zur Erfüllung ihres Auftrags in Formen des öffentlichen Rechts nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung tätig. Hierzu erbringt sie selbstständige und unabhängige Prüfungs- und Beratungsleistungen.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung sind alle Regelungen und Formulierungen in dieser Prüfungsordnung geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1
Prüfungseinrichtung, Anwendungsbereich

(1) Zur Unterstützung des Ordinarius in seiner Überwachungs- und Kontrollfunktion im Sinne des can. 1276 § 1 CIC ist in der Bischöflichen Kurie der Diözese Rottenburg-Stuttgart eine öffentlich-rechtliche Prüfungsstelle eingerichtet. Sie wird kirchenhoheitlich tätig und führt die Bezeichnung „Stabsstelle Revision“. Sie ist zuständig für die in dieser Prüfungsordnung beschriebenen Aufgaben.

(2) Die Prüfungsordnung findet Anwendung für die Tätigkeit der Stabsstelle Revision für die Diözese Rottenburg-Stuttgart, ihre unselbstständigen Einrichtungen und Sondervermögen sowie für Auftragsprüfungen.

§ 2
Status der Stabsstelle

(1) Die Stabsstelle Revision ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Hierbei ist sie frei von Einflussnahme durch die Diözesanleitung oder durch Dritte und lediglich den geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften unterworfen. Ihren Prüfern dürfen aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine dienstlichen oder sonstigen Nachteile drohen.

(2) Die Stabsstelle Revision ist dienstrechtlich unmittelbar dem Generalvikar unterstellt und nur diesem verantwortlich. Diese Zuordnung ist unter Wahrung der erforderlichen Unabhängigkeit delegierbar.

(3) Unabhängig von einer Delegation informiert der Leiter der Stabsstelle den Bischof sowie den Generalvikar in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

(4) In Fällen von strafbaren Handlungen, wesentlichen Dienstpflichtverletzungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten sowie bei begründendem Verdacht auf solche, welche die Stabsstelle Revision bei ihren Prüfungen feststellt oder die ihr auf andere Weise zur Kenntnis gelangen, ist der Generalvikar unverzüglich zu unterrichten.

§ 3
Organisation

(1) Der Leiter der Stabsstelle Revision wird vom Bischof ernannt; er leitet die Stabsstelle und ist Vorgesetzter der Prüfer und Mitarbeiter. Er regelt eigenverantwortlich den internen Dienstbetrieb und die Organisation der Stabsstelle.

(2) Die Prüfer werden auf Vorschlag des Stabsstellenleiters vom Generalvikar bestellt.

(3) Der Stabsstellenleiter soll Kirchenbeamter auf Lebenszeit sein. Der Leiter und die Prüfer dürfen zum Bischof, zum Generalvikar, zum Diözesanökonomen, zum Finanzdirektor sowie zum Leiter und zu den Beschäftigten in der Abteilung Rechnungswesen nicht in einem die Befangenheit begründeten Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GemO BW stehen. Sie dürfen eine andere Stellung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart nur innehaben, wenn dies mit der Unabhängigkeit und den Aufgaben der Stabsstelle Revision vereinbar ist.

§ 4
Zuständigkeit

(1) Die Stabsstelle Revision ist die zuständige Prüfungsstelle für die Diözese Rottenburg-Stuttgart als Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren unselbstständige Einrichtungen und Sondervermögen.

(2) Sie kann auf Antrag des Diözesanrates und mit Zustimmung des Generalvikars mit der Prüfung der Jahresrechnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Verteilung der Kirchensteuer und des von der Diözese Rottenburg-Stuttgart verwalteten diözesanen und kirchengemeindlichen Kirchensteueranteils (§ 5) sowie auf Antrag des Bistumsverwaltungsrates und mit Zustimmung des Generalvikars mit der Prüfung des Bistums Rottenburg-Stuttgart (§ 9) beauftragt werden.

(3) Sie kann mit Zustimmung des Generalvikars Prüfungen bei Rechtspersonen im nicht verfassten Bereich der Kirche, die unter bischöflicher Aufsicht stehen, durchführen, sofern die zuständigen Gremien oder Vertretungsorgane dieser Rechtspersonen eine solche beantragen (§ 10).

(4) Bischof und Generalvikar können die Stabsstelle Revision mit der Prüfung des Bistums Rottenburg-Stuttgart und aller Rechtspersonen im verfassten Bereich der Kirche mit ihren unselbstständigen Einrichtungen und Sondervermögen sowie mit Themen- und Fachbereichsprüfungen (§ 7) bei diesen und der Diözese Rottenburg-Stuttgart beauftragen. Sofern diese Rechtspersonen von der Ordnung für die Prüfung der Kirchengemeinden und der sonstigen ortskirchlichen Rechtspersonen sowie der Dekanate der Diözese Rottenburg-Stuttgart erfasst sind, kann die Stabsstelle Revision nach Anhörung der hierfür zuständigen Hauptabteilungsleitung und unter Beachtung der grundsätzlichen Zuständigkeit der Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Amtshilfe oder durch gemeinsame Beauftragung tätig werden.

(5) Die Stabsstelle Revision ist berechtigt, im Auftrag des Bischofs oder des Generalvikars bei anderen Rechtspersonen, die Zuwendungen aus dem Diözesanhaushalt oder dessen Sonderrechnungen und Sondervermögen erhalten, die bestimmungsgemäße sowie rechtmäßige und wirtschaftliche Verwendung dieser Zuwendungen sowie das Vorliegen der Voraussetzungen für deren Bewilligung zu prüfen.

(6) Die Stabsstelle Revision kann Beratungsleistungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Abs. 1 und in begründeten Einzelfällen erbringen.

(7) Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten können der Stabsstelle Revision durch die Ordnung für die Durchführung von Prüfungen oder durch Organisationserlass unter Maßgabe von § 11 übertragen werden.

§ 5
Prüfung der Jahresrechnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Verwaltung und Verteilung der Kirchensteuer (§ 8 KiStO)

(1) Ist die Stabsstelle Revision mit der Prüfung der Jahresrechnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie der Verteilung der Kirchensteuer und des von der Diözese Rottenburg-Stuttgart verwalteten diözesanen und kirchengemeindlichen Kirchensteueranteils (§ 8 KiStO) beauftragt, ist Gegenstand der Prüfung die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten.

(2) Die Jahresrechnung ist darauf zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Vorgänge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
4. das in der Jahresrechnung ausgewiesene Vermögen sowie die Schulden, Rückstellungen, Rücklagen sowie die Haushalts- und Budgetreste richtig nachgewiesen worden sind.

(3) Die Prüfung umfasst insbesondere

1. die Frage, ob die einzelnen Maßnahmen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und der Vermögens- und Schuldenverwaltung den zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den Verträgen und dienstlichen Regelungen entsprechen,
2. die Vollständigkeit der Jahresrechnung mit ihren Bestandteilen und Anlagen und ob diese den Formvorschriften entsprechen,
3. die vorschriftsmäßige Erledigung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte, insbesondere ob
   a. die Bücher ordnungsgemäß angelegt, geführt und abgeschlossen sind,
   b. für die Kassengeschäfte die vorgeschriebenen Kassenanordnungen und die übrigen Belege vorliegen und diese danach ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.
4. die Frage, ob die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften, Verträgen und dienstlichen Regelungen entsprechen sowie rechtzeitig und vollständig erfasst, in der richtigen zeitlichen und sachlichen Ordnung gebucht und auch im Übrigen ordnungsgemäß abgewickelt worden sind,
5. die Frage, ob Feststellungen früherer Prüfungsberichte noch unerledigt sind.

(4) Die Prüfung kann sich auf alle Merkmale, die Gegenstand der rechnerischen Feststellung sind, insbesondere darauf, ob die Beträge in den Büchern und Belegen richtig errechnet sind, erstrecken, sofern nicht datenelektronische Verfahren dies entbehrlich machen.

(5) In den Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung können Ergebnisse der Themen- und Fachbereichsprüfungen aufgenommen werden. Er kann beschreibende und erläuternde Elemente sowie gutachtliche Äußerungen enthalten.

§ 6
Prüfung der Rechnungslegung von Sonderrechnungen und Sondervermögen

(1) Sofern die Stabsstelle Revision mit der Prüfung der Jahresrechnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart beauftragt ist, prüft sie ebenfalls die Rechnungslegung der Sonderrechnungen der Anlagen zur Jahresrechnung und der Sondervermögen in zeitlichen Abständen nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit Satzungen/Betriebsstatute oder besondere Anordnungen keine andere Regelung zur Beauftragung der Abschlussprüfung vorsehen. Über das Ergebnis wird dem vom Diözesanrat beauftragten oder von Satzung/Betriebsstatut definierten Aufsichtsgremium berichtet.

(2) Für die Prüfung nach Abs. 1 finden die Regelungen des § 5 Anwendung, sofern die Eigenart der Rech-

nungslegung nicht abweichende Prüfungsinhalte oder ein abweichendes Vorgehen bedingt.

§ 7
Themen- und Fachbereichsprüfung

Themen- und Fachbereichsprüfungen beinhalten unter dem Schwerpunkt von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit u. a. die Prüfung von Prozessen, Strukturen und Systemen. Sie können sich auch auf die Recht- und Zweckmäßigkeit beziehen.

§ 8
Kassenprüfung

(1) Jährlich ist eine unvermutete Kassenprüfung durch den Budgetverantwortlichen oder eine von ihm benannte Person durchzuführen. Die Stabsstelle Revision kann jederzeit Kassenprüfungen, auch unvermutet, vornehmen.

(2) Die Kassenprüfung nach Abs. 1 S. 2 umfasst eine Gegenüberstellung des Kassenistbestandes mit dem Kassensollbestand. Daneben können weitere Gegenstände und Vorgänge, wie die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Abrechnung von Handvorschüssen, Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems inkl. Kassenaufsicht, Kassensicherheit, Form und Inhalt der Kassenbücher und Belege etc., geprüft werden.

§ 9
Prüfung des Bistums Rottenburg-Stuttgart

(1) Die Stabsstelle Revision kann mit der Prüfung des Bistums Rottenburg-Stuttgart nach § 4 Abs. 2 und Abs. 4 beauftragt werden. Die Regelungen der Prüfungsordnung und der Ordnung für die Durchführung von Prüfungen gelten entsprechend.

(2) Für den Prüfungsgegenstand gilt § 5 entsprechend, sofern dieser nicht durch den Auftraggeber benannt wird.

§ 10
Prüfungen bei Rechtspersonen im nicht verfassten Bereich der Kirche auf Antrag

(1) Bei Prüfungen auf Antrag bei Rechtspersonen im nicht verfassten Bereich der Kirche unter bischöflicher Aufsicht nach § 4 Abs. 3 wird der Gegenstand der Prüfung durch den Auftraggeber benannt (Auftragsprüfungen). Die Regelungen der Prüfungsordnung und der Ordnung für die Durchführung von Prüfungen gelten entsprechend.

(2) Die Prüfung erstreckt sich in der Regel auf die rechtliche und wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Verwaltung der Finanzmittel.

(3) Über die Annahme von Auftragsprüfungen entscheidet der Leiter der Stabsstelle.

§ 11
Prüfungsplanung und ordnungsgemäße Auftragserfüllung

(1) Die Prüfungsplanung erfolgt eigenverantwortlich durch die Leitung der Stabsstelle Revision und wird dem Generalvikar zur Kenntnis gegeben. Von ihr darf nur abgewichen werden, wenn dies begründbar ist, auch um aktuellen Ereignissen Rechnung zu tragen.

(2) Der Leiter der Stabsstelle Revision hat den Generalvikar darauf hinzuweisen, wenn der Stabsstelle Revision die personellen oder fachlichen Ressourcen fehlen, Aufträge ordnungsgemäß zu erfüllen. Der Generalvikar hat im Einvernehmen mit der Leitung der Stabsstelle Revision zu entscheiden, wie eine ordnungsgemäße Auftragserfüllung gewährleistet und durchgeführt werden kann.

§ 12
Prüfungsdurchführung

Die Prüfungsmethoden und der Prüfungsumfang liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Stabsstelle Revision; sie bestimmt Zeit und Art der Prüfung. Die Prüfung kann sich auf Teilbereiche oder Stichproben beschränken und soll risikoorientiert sowie zukunftsgerichtet sein.

§ 13
Rechte und Pflichten

(1) Die Stabsstelle Revision ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, sämtliche notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu verlangen.

(2) Zur Gewährleistung einer effektiven Prüfungsdurchführung sind der Stabsstelle Revision von allen Stellen der Diözese Rottenburg-Stuttgart sämtliche schriftlichen und elektronischen Daten, Unterlagen und Akten, deren Inhalt im Prüfungsverfahren von Bedeutung sein kann, unverzüglich zur Verfügung zu stellen. In diesem Rahmen darf sie in Personal- und Gehaltsakten Einsicht nehmen, soweit dem Anliegen der Stabsstelle Revision nach Überzeugung des Prüfers nicht durch Auskunft aus jenen Genüge geleistet werden kann. Ebenso sind ihr alle Auskünfte zu erteilen und Erhebungen auf Anforderung vorzulegen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich hält.

(3) Die Mitarbeiter der Stabsstelle Revision sind zur Wahrung des Datengeheimnisses und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die federführende Stelle in der Verwaltung informiert die Stabsstelle Revision von der Absicht des Erlasses und wesentlicher Änderungen von Regelungen und Verfahren auf dem Gebiet des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens rechtzeitig. Die Stabsstelle Revision kann sich zu diesen äußern.

(5) Die Stabsstelle Revision wird über anstehende externe Prüfungen informiert und hat das Recht, diese zu begleiten. Ihr sind Mehrfertigungen von Prüfungsberichten der Finanzbehörden, der staatlichen Prüfungseinrichtungen (z. B. Rechnungshöfe, Steuer- und Sozialversicherungsprüfung), der durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart bestimmten Abschlussprüfer sowie Abschlussberichte und Gutachten in Wirtschafts-, Finanz-, Steuer- und Organisationsangelegenheiten von den federführenden Stellen umgehend zuzuleiten.

§ 14
Weisungsfreiheit

(1) Die Stabsstelle Revision ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es dürfen ihr keine Weisungen erteilt werden, insbesondere hinsichtlich des Umfangs, der Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffend.

(2) Die Stabsstelle Revision ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung der Dienststellen/Abteilungen einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.

§ 15
Prüfungsentgelte

Die Stabsstelle Revision ist berechtigt, bei Prüfungen gemäß §§ 6, 9 und 10 und bei Prüfungen im Sinne des § 5 betreffend der Prüfung der Verwaltung und Verteilung der Kirchensteuer Gebühren sowie Ersatz für Kosten, Aufwendungen und Auslagen zu erheben.

§ 16
Fremdvergabe

Die Stabsstelle Revision kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen der Unterstützung oder des Sachverstands Externer bedienen.

§ 17
Ordnung für die Durchführung von Prüfungen

Der Generalvikar erlässt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung und nach Anhörung der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats eine Ordnung für die Durchführung von Prüfungen für die Stabsstelle Revision. Diese regelt insbesondere Rechte, Aufgaben, Verfahren und Arbeitsweise der Stabsstelle Revision.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt zu machen. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die „Prüfungsordnung für die Innenrevision beim Bischöflichen Ordinariat“ vom 13.02.1992 außer Kraft gesetzt.

Rottenburg, den 24. Mai 2019

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 1972 – 09.04.18
PfReg. B 2.1

Ordnung für die Durchführung von Prüfungen durch die Stabsstelle Revision der Diözese Rottenburg-Stuttgart (DOPr)

Die Ordnung für die Durchführung von Prüfungen der Stabsstelle Revision bestimmt Rahmen und Grundsätze für ihr Tätigwerden auf Grundlage von § 17 Prüfungsordnung.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung sind alle Regelungen und Formulierungen in dieser Ordnung geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1
Organisation der Stabsstelle

(1) Die Stabsstelle Revision besteht aus dem Leiter, dessen Stellvertreter, den Prüfern und sonstigen Mitarbeitern. Leiter und Stellvertreter bilden die Leitung der Stabsstelle Revision.

(2) Der Stellvertreter vertritt den Leiter bei dessen Abwesenheit und nimmt Leitungsaufgaben im Rahmen von Delegationen oder eines Geschäftsverteilungsplans wahr.

(3) Der Leiter der Stabsstelle ist für die Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfungsplanung verantwortlich.

(4) Die Stabsstelle Revision führt ein Dienstsiegel.

§ 2
Befugnisse und Zusammenarbeit

(1) Alle diözesanen Organisationseinheiten sowie die geprüften Einrichtungen unterstützen die Stabsstelle Revision in entgegenkommender Weise.

(2) Die Stabsstelle Revision ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu verlangen und Stellungnahmen einzuholen. Über die Erforderlichkeit entscheidet im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und im Rahmen von § 2 Abs. 1 PO und § 13 Abs. 2 PO allein der zuständige Prüfer.

(3) Der Stabsstelle Revision ist durch die geprüfte Stelle unter Berücksichtigung der Budgetverantwortung und Leitungszuständigkeit auf Verlangen eine unterzeichnete Vollständigkeitserklärung vorzulegen.

(4) Akten, Schriftstücke, Stellungnahmen, Unterlagen der Finanzbuchhaltung sowie der Personalverwaltung und Personalbuchhaltung als auch sonstige Dokumente sind in schriftlicher oder digitalisierter Form der Stabsstelle Revision auf Verlangen innerhalb der vom Prüfer festgesetzten Frist vorzulegen und auf Wunsch auszuhändigen. In Personal- und Gehaltsakten darf gemäß § 13 Abs. 2 PO Einsicht genommen werden; sie unterliegen den geltenden Schutzbestimmungen.

(5) Der Stabsstelle Revision sind die erforderlichen Zugangs-, Zugriffs- und Auswertungsrechte auf IT-Fachanwendungen einzuräumen. Sie ist berechtigt, Erhebungen und Auswertungen von den Fachbereichen, insbesondere aus IT-Fachanwendungen, anzufordern.

(6) Darüber hinaus kann die Stabsstelle Revision jederzeit Ortsbesichtigungen durchführen. Den Mitarbeitern ist der Zutritt zu allen Grundstücken, Gebäuden und Räumen der geprüften Einrichtung sowie das Öffnen von Behältnissen zu gestatten.

(7) Bei finanzrelevanten Entscheidungen, die den verfassten Bereich der Kirche und öffentlich-rechtliche kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart betreffen, sind dem Leiter der Stabsstelle Revision die Unterlagen des Diözesan-

verwaltungsrates und des Diözesanvermögensverwaltungsrates (Protokolle, dazugehörige Anlagen und Tischvorlagen) auszuhändigen, sofern dies für die Erfüllung der Aufgaben der Stabsstelle Revision erforderlich ist. Ausgenommen sind aufsichtsrechtliche Genehmigungen und Maßnahmen nach der Kirchengemeindeordnung und den hierzu ergangenen ausführenden und ergänzenden Regelungen sowie Personalangelegenheiten. Unabhängig von Satz 2 sind der Stabsstelle Revision für die Durchführung der Prüfungen im Einzelfall die in Satz 1 benannten Unterlagen auf Anfrage auszuhändigen.

(8) Der Leiter der Stabsstelle Revision erhält von der Geschäftsstelle des Diözesanrates die Tagesordnungen mit Anlagen, Tischvorlagen und Protokolle der Sitzungen des Diözesanrates, des Finanzausschusses und des Bauausschusses.

(9) Prüfungsberichte können in den zuständigen Aufsichtsgremien durch die Stabsstelle Revision vorgestellt werden.

(10) Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung unterrichten und beteiligen die Verantwortlichen die Stabsstelle Revision unter Darlegung des Sachverhalts umgehend über alle Unregelmäßigkeiten (insbesondere dolose Handlungen, Kassenfehlbeträge, sonstige schädigende Handlungen zum Nachteil der Diözese Rottenburg-Stuttgart, schwerwiegende Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung, außergewöhnliche Vorkommnisse in der Buchhaltung usw.), die festgestellt werden oder bei denen ein konkreter Verdacht besteht.

(11) Der Stabsstelle Revision sind die Namen und Funktionsbezeichnungen sowie Unterschriftsproben der verfügungs-, anordnungs- und zeichnungsbefugten Bediensteten sowie erteilte Delegationen mitzuteilen. Dies gilt ebenso für organisatorische Grundlagen (Organisationserlasse, Organigramme etc.).

§ 3
Weitere Aufgaben

Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten nach §4 Abs. 6 PO können der Stabsstelle Revision unter der Gewährleistung entsprechender Ressourcen vom Generalvikar im Einzelfall übertragen werden, dadurch dürfen die in den §§ 5–10 PO genannten Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

§ 4
Prüfungsdurchführung

(1) Die Stabsstelle Revision wählt ihre Prüfungsmethode sowie Gegenstand, Umfang und Zeitfolge der Prüfungen nach eigenem Ermessen. Die Stabsstelle Revision kann sich bei der Prüfung auf Teilbereiche, Stichproben und Schwerpunkte beschränken.

(2) Die Stabsstelle Revision kündigt die Prüfung rechtzeitig beim Leiter der zu prüfenden Organisationseinheit oder Einrichtung an, sofern der Prüfungszweck dem nicht entgegensteht. Die Ankündigung kann bereits Anforderungen bezüglich vorzulegender oder beim Prüfbesuch bereitzuhaltender Unterlagen in schriftlicher oder elektronischer Form sowie eventuelle weitere Anforderungen für die Vorbereitung der Prüfung enthalten.

(3) Die Stabsstelle Revision führt die Prüfung mit eigenem Personal durch. Sie kann im Rahmen eines Budgets externe Sachverständige mit Prüfungen und Gutachten beauftragen.

(4) Das Ergebnis der Prüfung wird in einem schriftlichen Prüfungsbericht zusammengefasst.

(5) Die Verantwortlichen haben innerhalb der gesetzten Frist die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Berichtsentwurf abzugeben sowie ein Abschlussgespräch mit dem Prüfer zu führen, es sei denn, der Verantwortliche verzichtet auf dieses Gespräch oder es ist aus Sicht des Prüfers wegen geringer Beanstandungen entbehrlich. Erfolgt keine Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist, gilt der Prüfungsberichtsentwurf als inhaltlich anerkannt.

(6) Die Stabsstelle Revision erstellt ein Berichtsraster, welches eine Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen enthält. Dieses wird den für die Umsetzung Verantwortlichen zur Verfügung gestellt.

(7) Sofern es die konkreten Umstände des Sachverhalts oder die Eigenart der Prüfung verlangen oder dies vom Prüfungszweck gefordert wird, kann nach pflichtgemäßem Ermessen von Abs. 5 und Abs. 6 abgewichen werden. Hierüber ist dem Auftraggeber der Prüfung zu berichten; die Maßnahme ist zu begründen.

§ 5
Berichtsempfänger

(1) Die Empfänger der Prüfungsberichte sind die Hauptabteilungsleiter der geprüften Organisationseinheiten und die vertretungsberechtigen Organe der Einrichtungen sowie, falls vorhanden, die jeweils Aufsicht führenden Organe und weitere Verantwortliche. Näheres ergibt sich aus dem jeweils gültigen Ablaufschema. Dem Diözesanverwaltungsrat sind die Prüfungsberichte ganz oder auszugsweise zur Kenntnis zu geben, sofern Rechtsvorschriften dies vorsehen.

(2) Für den von der Stabsstelle Revision erstellten Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart, welche vom Diözesanrat beauftragt wird, gelten die bislang festgelegten Regelungen (Erlass BO A 2148 vom 13.11.2006).

(3) Der Generalvikar erhält alle Prüfungsberichte zur Kenntnis, mit Ausnahme jener, die von den selbstständigen Einrichtungen auf der Grundlage eines Antrags beauftragt wurden.

(4) Der Diözesanverwaltungsrat hat nach § 5 Abs. 2 Statut des Diözesanverwaltungsrats der Diözese Rottenburg-Stuttgart das Recht, Prüfungsberichte anzufordern.

(5) Die Stabsstelle Revision kann Prüfungsberichte oder Auszüge hieraus den jeweils zuständigen Abteilungen und Stabsstellen zur Verfügung stellen.

(6) Sofern externe Stellen mit Prüfungen beauftragt wurden, sind durch den Auftraggeber deren Ergebnisse und Berichte der Stabsstelle Revision vorzulegen und mit einem Begleitschreiben an die Berichtsempfänger weiterzuleiten.

§ 6
Weitergabe von Berichten

Die Prüfungsberichte und -feststellungen der Stabsstelle Revision sind für die Berichtsempfänger bestimmt, grundsätzlich intern zu verwenden und vertraulich zu behandeln. Eine Weiterleitung an Dritte bedarf eines sachlichen Grundes und ist ohne die vorherige Zustimmung des Generalvikars oder der Stabsstelle Revision nicht gestattet.

§ 7
Prüfungsnachbereitung/Umsetzungsprüfung

(1) Die Umsetzung der vereinbarten Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen innerhalb der festgesetzten Frist obliegt den jeweils zuständigen Hauptabteilungsleitern, dem Diözesanjustitiar, dem Geschäftsführer des Kirchlichen Hilfsfonds sowie dem Bistumsverwalter. Der Stabsstelle Revision ist über die Umsetzung und die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

(2) Mit Erlassen des Generalvikars vom 13.11.2006 wurde die Stabsstelle Revision beauftragt, die Kontrolle der Umsetzung von Prüfungsfeststellungen vorzunehmen. Ist die Umsetzung unzureichend oder unterbleibt diese ohne Angabe triftiger Gründe oder erfolgt diese nicht fristgerecht, ist unmittelbar dem Generalvikar zu berichten.

(3) Kann bzgl. der Umsetzung kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der Generalvikar.

(4) Eine Überprüfung der Umsetzung durch die Stabsstelle Revision beinhaltet die beauftragte Jahresabschlussprüfung bei selbstständigen Stiftungen und Vereinen nicht.

§ 8
Budget, Bewirtschaftung und Zahlungsanordnung

(1) Für die Fremdvergabe von Revisionsaufgaben nach § 16 PO werden im Budgetkreis des Generalvikars Sachmittel im Rahmen des Haushaltsplanes bereitgestellt. Darüber hinaus werden der Stabsstelle Revision zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben weitere Sachmittel zur Verfügung gestellt (u. a. Reise- und Fortbildungskosten). Die Bewirtschaftungsbefugnis kann vom Generalvikar delegiert werden.

(2) Die Mitarbeiter der Stabsstelle Revision dürfen Auszahlungen weder anordnen noch ausführen.

§ 9
Regelkommunikation mit Generalvikar, Diözesanjustitiar

(1) Der Generalvikar und der Diözesanjustitiar unterrichten den Leiter der Stabsstelle über aktuelle Vorhaben, die die Zuständigkeit der Stabsstelle Revision berühren können.

(2) Des Weiteren finden zwischen dem Generalvikar, dem Diözesanjustitiar, dem Leiter der Stabsstelle Revision und dessen Stellvertreter in regelmäßigen Abständen Leitungsgespräche sowie im Beisein der Prüfer ein Jahresgespräch statt.

(3) Zwischen dem Stabsstellenleiter und dem Diözesanjustitiar findet ein regelmäßiger Jour fixe statt.

§ 10
Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Der Generalvikar erlässt zur Visualisierung und Konkretisierung der Prüfungsabläufe verbindliche Ablaufschemata.

(2) Diese Ordnung ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt zu machen. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rottenburg, den 24. Mai 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 3548 – 11.06.19
PfReg. F 1.1 c

Dekret
Bischöfliches Gesetz zur Regelung der Mindestbeförderungsfristen kirchlicher Beamter in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der Laufbahn des höheren Dienstes

Nachstehendes Gesetz in der Fassung, wie sie der Diözesanverwaltungsrat in seiner Sitzung am 13. Mai 2019 beschlossen hat, setze ich hiermit in Kraft. Das Gesetz wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Bischöfliches Gesetz zur Regelung der Mindestbeförderungsfristen kirchlicher Beamter in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der Laufbahn des höheren Dienstes

§ 1
Einführung

Die Neufassung des Landesbeamtengesetzes Baden-Württemberg (LBG) zum 01.01.2011, dem damit einhergehenden ersatzlosen Wegfall der Landeslaufbahnverordnung sowie die Flexibilisierung des Beamtenrechts u. a. im Hinblick auf das Laufbahnrecht machen eine diözesane Konkretisierung notwendig. Nachstehendes Gesetz betrifft die Laufbahn des höheren Dienstes bei der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie bei den Verwaltungszentren und den (Gesamt-)Kirchenpflegen.

Bei den nachstehenden Beförderungsfristen handelt es sich um Mindestzeiten. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung wird hierdurch nicht begründet. Auch bei Vorliegen der Beförderungsvoraussetzungen liegt die Entscheidung über eine Beförderung allein im Ermessen des Dienstherrn bzw. des Diözesanverwaltungsrates im Rahmen des Zustimmungsvorbehalts nach § 11 Kirchenbeamtenstatut.

Eine Beförderung darf nur erfolgen, wenn im Stellenplan eine entsprechende Stelle ausgewiesen ist.

§ 2
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des höheren Dienstes mit dem Eingangsamt A 13 (nicht Beförderungsamt A 13). Beamte des gehobenen Dienstes sind von diesem Gesetz ausgenommen.

§ 3
Probezeit

Die Regelprobezeit nach § 19 Abs. 1 LBG von 3 Jahren kann bei weit überdurchschnittlicher Bewährung (lt. dienstlicher Beurteilung) um höchstens 12 Monate verkürzt werden (§ 19 Abs. 2 Ziffer 1 LBG).

Die Regelungen zu anrechenbaren Zeiten aus § 19 LBG sowie zur Probezeitverlängerung bleiben unberührt. Die Mindestprobezeit wird gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 auf 12 Monate festgelegt.

§ 4
Beförderung nach A 14

Eine Beförderung nach A 14 kann frühestens nach 3 Jahren seit der letzten Beförderung bzw. nach Ablauf der Probezeit erfolgen.

§ 5
Beförderung nach A 15

Eine Beförderung nach A 15 kann frühestens nach 6 Jahren seit der letzten Beförderung erfolgen (Wartefrist). Voraussetzung für eine Beförderung nach A 15 ist die Übernahme eines Leitungsamts gemäß § 6. Wird das Leitungsamt während der Besoldungsgruppe A 13 übertragen, wird die verbleibende Wartefrist bis zur Beförderung nach A 14 um bis zu 50 % bzw. 25 % verkürzt.

§ 6
Leitungsamt

Leitungsämter im Sinne dieser Regelung sind die Stellen der Leitungsebene 3 A (Abteilungsleiter) und Stabsstellenleitungen des diözesanen Stellenplans für die Kurie sowie Leiterstellen der Verwaltungszentren, die Leiterstellen der Verwaltungsaktuariate und die Stellen der Gesamtkirchenpfleger, soweit sie nicht in ein Verwaltungszentrum organisatorisch integriert sind.

Leitungsämter im Sinne der Regelung setzen darüber hinaus Personalverantwortung (mindestens 2 Vollzeitstellen oder 3 Mitarbeiter) sowie die entsprechende Qualifikation gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 LBG voraus.

§ 7
Erprobungsfrist

Ist zum Zeitpunkt der Übertragung eines Leitungsamtes gemäß § 6 die Wartefrist für eine Beförderung bereits erfüllt, kann die Beförderung nach A 14 und höher frühestens nach einer Erprobungsfrist von 3 Monaten vorgenommen werden.

Wurde die Wartefrist für eine Beförderung bei einem anderen Dienstgeber außerhalb der verfassten Kirche erfüllt, so beträgt die Erprobungsfrist 6 Monate, bei der Übertragung eines Leitungsamtes nach § 6 für eine Beförderung nach A 14 oder höher 1 Jahr.

§ 8
Verfahren und Zuständigkeit

Zur Einleitung eines Beförderungsverfahrens für diözesane Beamte bedarf es eines schriftlichen Antrags des betroffenen Beamten oder des Vorgesetzten an die Abteilung Personalverwaltung. Diesem ist eine dienstliche Beurteilung beizulegen, die zum angestrebten Beförderungszeitpunkt nicht älter als 12 Monate sein darf. Bei Beamten der Verwaltungszentren und -aktuariaten holt die Abteilung Personalverwaltung zusätzlich eine Stellungnahme der Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt ein. Die Abteilung Personalverwaltung leitet den Beförderungsantrag mit ihrer Stellungnahme an den Diözesanverwaltungsrat zur Entscheidung weiter. Die Abteilung Personalverwaltung erteilt den betroffenen Beamten und Vorgesetzten auf Nachfrage die erforderlichen Auskünfte.

Bei kirchengemeindlichen Beamten ist für eine Beförderung die Zustimmung des Diözesanverwaltungsrates zum Beschluss des ortskirchlichen Gremiums notwendig (Ziffer 1.6 Kirchenpflegerbesoldungsordnung). Hierzu ist vom Dienstherrn neben den oben genannten Unterlagen ein Protokollauszug über die Beschlussfassung des ortskirchlichen Gremiums der Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt einzureichen, welche nach ihrer Stellungnahme die Entscheidung des Diözesanverwaltungsrates einholt. Die Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt erteilt den betroffenen Beamten und Vorgesetzten auf Nachfrage die erforderlichen Auskünfte.

Mit der Beförderung nach A 15 ist unterhalb der Hauptabteilungsleiterebene keine Änderung der Amtsbezeichnung verbunden.

Bei der Antragstellung ist die Mindestbearbeitungszeit von 2 Monaten zu berücksichtigen. Eine rückwirkende Beförderung ist ausgeschlossen.

§ 9
Übergangsregelung und Inkrafttreten

Die Regelung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

BO-Nr. 3282 – 31.05.19
PfReg. D 1.1 a

Interpretation zu § 27 KGO[2019]

In der Neufassung der Kirchengemeindeordnung/KGO vom 1. März 2019 werden unter § 27 Personen genannt, die nicht Kirchengemeinderäte beziehungsweise Kirchengemeinderätinnen sein können. Dazu gehören nach § 27 b auch: Mitglieder des Kirchengemeinderates von Amts wegen oder leitende Mitarbeiter/innen des Verwaltungszentrums oder des Bischöflichen Ordinariates.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass diese Personen aufgrund ihrer Leitungsfunktion unterschiedliche Rechte und Pflichten gegenüber Beschäftigten in Kirchengemeinden haben und es zu einem Interessenkonflikt kommen könnte. Ein derartiger Interessenkonflikt ist nicht anzunehmen, wenn leitende Mitarbeiter/innen für den Kirchengemeinderat einer Kirchenge-

meinde kandidieren, die außerhalb ihres Zuständigkeitsgebietes liegt.

Die in § 27 KGO[2019] definierte Einschränkung der Mitgliedschaftsrechte ist wie folgt zu interpretieren:

§ 27 b gilt im Bereich der Verwaltungszentren nur für die Leiter/innen sowie für stellvertretende Leiter/innen und bei diesen nur bezüglich der Wahrnehmung von Kirchengemeinderatsämtern in Kirchengemeinden, die im Zuständigkeitsbereich dieses Verwaltungszentrums liegen.

§ 27 b gilt im Bereich des Bischöflichen Ordinariates für Hauptabteilungsleiter/innen, Abteilungsleiter/innen und stellvertretende Abteilungsleiter/innen.

Für alle Gremien, die nach der KGR-/PaR-Wahl 2015 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden KGO[2014] konstituiert wurden, gilt der Grundsatz, dass diese unverändert bis zur Neuwahl bestehen bleiben. Die Regelungen des § 27 KGO[2019] ebenso wie die weiteren Regelungen zur Zusammensetzung (§ 21 KGO[2019]), zum Vorsitz (§ 20 KGO[2019]) und zur Arbeitsweise der Räte gelten dann für die neu konstituierten Gremien nach der Wahl 2020.

Rottenburg, den 3. Juni 2019

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 3881 – 01.07.19
PfReg. D 6.3, D 7.2 und F 1.1

Berücksichtigung des staatlichen Geschlechtsmerkmals „divers“ bei der Kirchenbuchführung und bei Stellenausschreibungen

Der Bundestag hat am 18. Dezember 2018 eine Änderung von § 22 Personenstandsgesetz beschlossen (BGBl. I, S. 2635). Demnach kann ein Personenstandsfall auch mit der Geschlechtsangabe „divers“ oder ohne eine Geschlechtsangabe in das Geburtenregister eingetragen werden, falls das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann. Das kirchliche Meldewesen erfolgt auf Basis dieser staatlicherseits gemeldeten Daten und muss sie unverändert widerspiegeln.

(1) Führung der Tauf- und Aufnahmeregister

Für die Führung der Tauf- und Aufnahmeregister wird daher verfügt, dass in der Spalte „Name und Geschlecht“ entsprechend den staatlichen Meldedaten das Geschlecht „männlich“, „weiblich“ oder „divers“ (bzw. abgekürzt „m“, „w“ oder „d“) einzutragen oder das Fehlen eines staatlichen Geschlechtseintrags durch einen Strich kenntlich zu machen ist. Soweit in alten Tauf- und Aufnahmeregistern im Spaltenkopf kein Geschlechtseintrag vorgesehen ist, ist das Geschlecht dennoch in die Spalte „Name“ einzutragen. Die Geschlechtsangabe ist auch in Auszüge aus dem Tauf- oder dem Aufnahmeregister zu übernehmen.

Soweit in anderen Formularen ein Geschlechtseintrag vorgesehen ist, ist darauf zu achten, dass dieser gemäß der staatlichen Geschlechtsangabe erfolgt.

(2) Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen sind mittels geschlechtsunabhängigen Oberbegriffen, wie z. B. Fachkraft für Arbeitssicherheit, Reinigungs-, Pflegekraft, Person für eine Referententätigkeit, Leitungsstelle einer Kindergarteneinrichtung, Sekretariatsfachkraft usw. auszuschreiben.

Sofern dies für bestimmte Tätigkeitsbereiche in Einzelfällen aufgrund fehlender Oberbegriffe oder wegen sprachlicher Schwerfälligkeit nicht möglich ist, soll hinter das in der Stellenausschreibung verwendete grammatikalische Geschlecht der Zusatz „(w/m/d)“ aufgenommen werden.

Bei standardisierten Online-Bewerbungsformularen ist auf die Auswahl- bzw. Ausfüllmöglichkeit für Geschlecht oder Anrede zu verzichten.

Rottenburg, den 14. Juni 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 175 – 09.01.19
PfReg. K 2.5 d

Portiunkula-Ablass – Dekret –

Der Portiunkula-Ablass kann am 2. August oder am 1. Sonntag im August in allen Pfarrkirchen und Kirchen der franziskanischen Ordensgemeinschaften gewonnen werden. Für die Pfarreien, in denen 2018 das Privileg des Portiunkula-Ablasses für die dortigen Nebenkirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien abgelaufen ist, haben wir die Verlängerung in Rom beantragt.

Die Apostolische Pönitentiarie hat die erbetene Verlängerung des Privilegs auf weitere sieben Jahre in allen Fällen erteilt. Eine besondere Benachrichtigung der infrage kommenden Pfarreien durch das Bischöfliche Ordinariat erfolgt nicht.

BO-Nr. 3482 – 07.06.19
PfReg. C 3.2

Änderung der Zuständigkeit Schuldekanat für das Dekanat Rems-Murr

Die Zuständigkeit des Schuldekanats für das Dekanat Rems-Murr wechselt am 01.08.2019 von Schuldekanin Martina **Palermo** (Schuldekanin für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, Stuttgart) zu Schuldekanin Petra **Schiller** (Schuldekanin für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, Waiblingen).

Wir bitten um Beachtung.

BO-Nr. 3673 – 18.06.19
PfReg. J 1.2

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis (mit Celebret) Nummer 447 von Herrn Pfarrer Fernando Marcucci ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Es wird darum gebeten, unverzüglich die Polizei und die Abteilung Personalverwaltung im Bischöflichen Ordinariat zu informieren, sollte dieser für ungültig erklärte (alte) Dienstausweis Nummer 447 vorgelegt werden.

Rottenburg, den 24. Juni 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 2883 – 16.05.19
PfReg. F 1.1 a 1

Dekret

Nachstehenden Änderungsbeschluss der Zentral-KODA vom 08.11.2018 setze ich hiermit in Kraft. Dieser Beschluss wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 27. Mai 2019

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA)

Entgeltumwandlung

Änderungsbeschluss der Zentral-KODA vom 08.11.2018 gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)

Die Zentral-KODA hat in ihrer Sitzung am 8. November 2018 gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) folgenden Änderungsbeschluss gefasst:

I. Die Zentral-KODA beschließt, den Beschluss zur Entgeltumwandlung vom 5. April 2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. März 2013, wie folgt zu ändern:

1. Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 werden die Absätze 5.1 bis 5.2 gestrichen und der bisherige Absatz 5.3 wird zu Absatz 5 und um folgenden neuen Satz 1 unter entsprechender Neunummerierung der Folgesätze eingefügt:

   „$_1$Der Dienstgeber leistet den gesetzlichen Zuschuss nach § 1a Absatz 1a BetrAVG an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung soweit möglich auf den Vertrag, in dem die Entgeltumwandlung erfolgt."

2. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 gilt folgende Übergangsvorschrift mit Anmerkung:

   „$_1$Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 ist der Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Absatz 1a des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) auch bei solchen Entgeltumwandlungsvereinbarungen zu erbringen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind, wenn am 31. Dezember 2018 der Anspruch auf den Zuschuss nach den Absätzen 5.1 bis 5.2 des Beschlusses zur Entgeltumwandlung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung bestanden hat*). $_2$Dies gilt auch ab dem Zeitpunkt des Eintritts einer Verpflichtung zur gesetzlichen Krankenversicherung, soweit am 31. Dezember 2018 ein Anspruch auf den Zuschuss nur deshalb nicht bestanden hat, weil keine Krankenversicherungspflicht gegeben war.

   *) Absatz 5.1 bis 5.2 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung lauteten:

   (5.1) $_1$Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Dienstgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages. $_2$Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt. $_3$Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).

   (5.2) $_1$Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss. $_2$Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbetrag einschließlich des Zuschusses, sodass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht. $_3$Für darüber hinaus umgewandelte Beträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss. $_4$Diese darüber hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbeitragen und zu versteuern."

3. Im Einleitungssatz wird die Paragrafenangabe „§ 17 Absatz 3 und 5" durch die Angabe „§ 19 Absatz 1 und § 20 Absatz 1" ersetzt.

4. In Absatz 1 Satz 1 wird hinter den Worten „zusätzliche betriebliche Altersversorgung" der Klammerzusatz „(Pflichtversicherung)" eingefügt.

5. Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

   „Die Regelung gilt unabhängig davon, ob die/der Beschäftigte die steuerliche Förderung durch Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG oder durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG (einschließlich Zulagenförderung nach §§ 79 ff. EStG) in Anspruch nimmt."

6. Absatz 1b Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

   „$_1$Der Höchstbetrag der Entgeltumwandlung einschließlich des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Absatz 1a BetrAVG wird begrenzt auf kalenderjährlich 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung."

7. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„[1]Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Steuerfreiheit, einer pauschalen Besteuerung sowie einer Zulagenförderung sowie damit verbundener Sozialversicherungsfreiheit finden zunächst Anwendung auf Aufwendungen (Beiträge bzw. Umlagen) des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. [2]Dies gilt für den Fall von Zuwendungen des Dienstgebers an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten Altersversorgung im Sinne des § 3 Nr. 56 EStG auch im Verhältnis zu einer Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG; der Mitarbeiter wird hierzu notwendige Erklärungen abgeben. [3]Erfolgt eine pauschale Besteuerung des Beitrags nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung, trägt der Mitarbeiter die Pauschalsteuer. [4]Dies gilt auch, soweit nach § 40b EStG beim Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aus umgewandelten Entgeltbestandteilen finanzierte Zuwendungen der Pauschalsteuer unterworfen werden."

8. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„[1]Bietet die für die Pflichtversicherung zuständige Kasse keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. [2]Nimmt die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine solche Festlegung nicht vor, kann die/der Beschäftigte verlangen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder einer anderen Kasse durchzuführen ist, bei der nach den Regelungen der arbeitsrechtlichen Kommissionen die Pflichtversicherung durchgeführt werden kann."

9. Die Erläuterungen zur Umsetzung des Beschlusses werden wie folgt gefasst:

„Es wird sichergestellt, dass bei der Reihenfolge der umzuwandelnden Beiträge vorrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge zugunsten des Dienstgebers Verwendung finden. Soweit neben den Aufwendungen des Dienstgebers noch Sozialversicherungsfreiheit für Beiträge aus umgewandelten Entgeltbestandteilen möglich ist, ist diese unter Berücksichtigung des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Absatz 1a BetrAVG so zu nutzen, dass sie durch die Summe von sozialversicherungsfreiem Entgeltbestandteil und dem Arbeitgeberzuschuss nicht überschritten wird. Erst dann werden die sozialversicherungspflichtigen Beiträge berücksichtigt.

Der gesetzliche Zuschuss nach § 1a Absatz 1a Betr AVG beträgt mit Stand 1. Januar 2019 15 Prozent des umgewandelten Entgelts und ist vom Dienstgeber zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterzuleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Besteht auf einem Teil des umgewandelten Entgelts keine oder nur eine teilweise Sozialversicherungspflicht, z.B. bei Überschreiten der Pflichtversicherungsgrenze in der KV innerhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung, so begrenzt dies den Zuschuss auf unter 15 Prozent. Keine Zuschusspflicht besteht danach, soweit die Entgeltumwandlung z.B. wegen der Erfüllung der Voraussetzungen einer sog. Riester-Rente nach § 1a Absatz 3 BetrAVG als sog. Nettoumwandlung erfolgt und deshalb wegen der Sozialversicherungsbeiträge keine Einsparung erfolgen kann."

II. Dieser Beschluss tritt zum 8. November 2018 in Kraft.

BO-Nr. 2816 – 14.05.19
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

33. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil I

Die Bistums-KODA hat am 08.04.2019 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 05.12.2018, KABl. 2019, S. 123 ff., beschlossen:

Legende:
schwarz Standard: eigenständige Regelung

Artikel I
Änderungen der AVO-DRS

1. In der Protokollerklärung zu § 18 wird die Zahl „50" durch die Zahl „60" ersetzt.
2. § 44b wird wie folgt geändert:
   a) Die bisherige Nr. 1 erhält die Bezeichnung Nr. 1a.
   b) Im Anschluss wird folgende Nr. 1b eingefügt:

„Nr. 1b
Zu § 2 – Arbeitsvertrag –

§ 2 Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Arbeitsvertrag unter Verwendung des Vertragsformulars gemäß Anhang abgeschlossen wird."

Artikel II
Änderung der Anhänge

Der Anhang zu § 44a wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Anhangs wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang zu § 44a und § 44b: Arbeitsvertragsformular für Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen und für Religionslehrer im Kirchendienst"

2. Die Überschreibung des Anhangs wird wie folgt neu gefasst:

„ARBEITSVERTRAG gemäß § 44a/§ 44b AVO-DRS“

Artikel III
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Rottenburg, den 28. Mai 2019

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 2817 – 14.05.19
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

33. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil II

Die Bistums-KODA hat am 08.04.2019 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 05.12.2018, KABl. 2019, S. 123 ff., beschlossen:

Legende:
schwarz Standard: eigenständige Regelung

Artikel I
Änderungen der Anlage A zur AVO-DRS

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

   a) Die Zeile zu 29 wird wie folgt neu gefasst:
   „29. Beschäftigte in ambulanten Hospizdiensten, in der Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe, in der Familienpflege und in Betreuungsdiensten“

   b) Im Anschluss an die Zeile zu 29 werden folgende Zeilen eingefügt:
   „29.1 Beschäftigte als Koordinationskräfte in ambulanten Hospizdiensten
   29.2 Beschäftigte in der Einsatzleitung einer Nachbarschaftshilfe [derzeit nicht belegt]
   29.3 Beschäftigte in der landwirtschaftlichen Betriebshilfe und in der Haus- und Familienpflege
   29.4 Beschäftigte in Betreuungsdiensten in der ambulanten oder stationären Altenpflege [derzeit nicht belegt]“

2. Teil II Abschnitt 29 wird wie folgt neu gefasst:

„29. Beschäftigte in ambulanten Hospizdiensten, in der Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe, in der Familienpflege und in Betreuungsdiensten

29.1 Beschäftigte als Koordinationskräfte in ambulanten Hospizdiensten

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation
in der Tätigkeit als Koordinationskräfte in ambulanten Hospizdiensten,
deren Tätigkeit sich durch den Umfang oder die Schwierigkeit der Koordinierung aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation
   in der Tätigkeit als Koordinationskräfte in ambulanten Hospizdiensten.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger dreijähriger Berufsausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation
   in der Tätigkeit als Koordinationskräfte in ambulanten Hospizdiensten,
   deren Tätigkeit sich durch den Umfang oder die Schwierigkeit der Koordinierung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 3 und 4)

3. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation,
   die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Koordinationskräften mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in ambulanten Hospizdiensten bestellt sind,
   deren Tätigkeit sich durch den Umfang oder die Schwierigkeit der Koordinierung aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger dreijähriger Berufsausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation
   in der Tätigkeit als Koordinationskräfte in ambulanten Hospizdiensten.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation,
   die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Koordinationskräften mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in ambulanten Hospizdiensten bestellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

3. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger dreijähriger Berufsausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation,

die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Koordinationskräften mit abgeschlossener einschlägiger dreijähriger Berufsausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in ambulanten Hospizdiensten bestellt sind, deren Tätigkeit sich durch den Umfang oder die Schwierigkeit der Koordinierung aus der Entgeltgruppe 9 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger dreijähriger Berufsausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation,
die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Koordinationskräften mit abgeschlossener einschlägiger dreijähriger Berufsausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation des ambulanten Hospizdienstes bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

Protokollerklärungen:

1. Als einschlägige Hochschulausbildung gelten in der Regel Studiengänge aus den Bereichen Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Pflege.
2. Eine anerkannte Zusatzqualifikation im Sinne der Rahmenvereinbarung nach § 39a SGB V setzt derzeit voraus:
   - eine hauptberufliche Berufserfahrung von mindestens drei Jahren,
   - ein abgeschlossenes Koordinatorinnen-/Koordinatorenseminar,
   - ein abgeschlossenes Seminar für Führungskompetenz sowie
   - den Abschluss einer Palliative-Care-Weiterbildung für psychosoziale Berufsgruppen/Pflegende.
3. Das Merkmal der Heraushebung von Umfang oder Schwierigkeit der Koordinierung ist in der Regel bei einer Anzahl von mehr als 30 ehrenamtlich Arbeitenden bzw. bei einer Zuständigkeit für mehr als einen Hospizdienst erfüllt oder wenn vergleichbare Anforderungen vorliegen, die ebenso zu bewerten sind.
4. Als einschlägige Berufsausbildungen gelten Ausbildungen in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege und in psychosozialen Berufen.

29.2 Beschäftigte in der Einsatzleitung einer Nachbarschaftshilfe [derzeit nicht belegt]

29.3 Beschäftigte in der landwirtschaftlichen Betriebshilfe und in der Haus- und Familienpflege

Vorbemerkung

Betriebshilfe im Sinne dieses Abschnittes dient der Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebs im Falle der Arbeitsunfähigkeit des Betriebsinhabers oder eines im Betrieb tätigen Familienangehörigen.

Haus- und Familienpflege im Sinne dieses Abschnitts ist die Versorgung und Betreuung von Familien und Einzelpersonen in Notsituationen im eigenen Haushalt.

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte in der Haus- und Familienpflege oder Betriebshilfe, die eine Meisterprüfung auf der Grundlage der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes in einem einschlägigen Fachgebiet bestanden haben,
   sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)
2. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Hauswirtschaftliche Betriebsleiter mit staatlicher Anerkennung mit Tätigkeiten in der Haus- und Familienpflege oder Betriebshilfe
   sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte in der Haus- und Familienpflege oder Betriebshilfe mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und anerkannter Zusatzausbildung oder Weiterbildung.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 6, 7 und 8)
2. Haus- und Familienpflegerinnen/Haus- und Familienpfleger mit staatlicher Prüfung oder Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in der Haus- und Familienpflege oder Betriebshilfe.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8)

Entgeltgruppe 5

1. Staatlich geprüfte Landwirtinnen/Landwirte mit entsprechender Tätigkeit in der Haus- und Familienpflege oder Betriebshilfe.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 9)
2. Beschäftigte in der Haus- und Familienpflege oder Betriebshilfe mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, soweit nicht anders eingruppiert.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Familienpflege oder Betriebshilfe, sofern nicht anders eingruppiert.

Protokollerklärungen:

1. Als einschlägiges Fachgebiet gilt z. B. die Meisterprüfung zur/zum Landwirtschafts- oder Hauswirtschaftsmeisterin/Hauswirtschaftsmeister.

2. Als gleichwertige Ausbildung gilt z. B. eine Ausbildung zur/zum Agrartechnikerin/Agrartechniker.
3. Beschäftigte der Fallgruppe 1 erhalten nach sehr langer Tätigkeit eine Zulage nach Anlage F Nr. 11. Eine sehr lange Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen zehnjährigen Berufserfahrung vor. Zeiten einer einschlägigen Berufserfahrung innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieser Entgeltordnung werden bis zu drei Jahren angerechnet.
4. Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor. Zeiten einer einschlägigen Berufserfahrung innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieser Entgeltordnung werden bis zu drei Jahren angerechnet.
5. Als gleichwertige Ausbildung gelten z. B.:
   a) staatlich geprüfte Betriebswirtinnen/Betriebswirte für Ernährungs- und Versorgungsmanagement,
   b) staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker für Hauswirtschaft und Ernährung
   c) staatlich geprüfte Betriebswirtinnen/Betriebswirte für Hauswirtschaft
   d) staatlich geprüfte Betriebswirtinnen/Betriebswirte in der Fachrichtung hauswirtschaftliche Dienstleistungen
   e) staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen/Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder Anerkennung
   f) staatlich geprüfte Ökotrophologinnen/Ökotrophologen.
6. Ein einschlägig anerkannter Ausbildungsberuf im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist z. B. Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter.
7. Als anerkannte Zusatzqualifikation oder Weiterbildung gelten insbesondere die abgeschlossenen Aus- oder Weiterbildungen zur/zum
   a) staatlich geprüfte/r Wirtschafter/in Fachrichtung Hauswirtschaft oder Landwirtschaft
   b) Fachhauswirtschafterin/Fachhauswirtschafter
   c) Dorfhelferin/Dorfhelfer.
8. Beschäftigte der Fallgruppen 1 und 2 erhalten nach langjähriger Tätigkeit eine Zulage in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 6 und der Entgeltgruppe 7 in ihrer individuellen Stufe.
9. Beschäftigte der Fallgruppe 1 erhalten nach langjähriger Tätigkeit eine Zulage in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 5 und der Entgeltgruppe 6 in ihrer individuellen Stufe.

29.4 Beschäftigte in Betreuungsdiensten in der ambulanten oder stationären Altenpflege [derzeit nicht belegt]“

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Rottenburg, den 28. Mai 2019

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 2818 – 14.05.19
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

33. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil III

Die Bistums-KODA hat am 08.04.2019 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 05.12.2018, KABl. 2019, S. 123 ff., beschlossen:

Legende:
schwarz Standard: eigenständige Regelung

Artikel I
Änderungen der AVO-DRS

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

   Im Anschluss an die Zeile zu § 38b wird folgende Zeile eingefügt:

   „§ 38c Übergangsregelung zur Neueingruppierung der Beschäftigten in ambulanten Hospizdiensten, in der Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe und in Betreuungsdiensten“
2. Im Anschluss an § 38b wird folgender § 38c eingefügt:

„§ 38c
Übergangsregelung zur Neueingruppierung der Beschäftigten in ambulanten Hospizdiensten, in der Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe und in Betreuungsdiensten

1. Im Zusammenhang mit der Neueingruppierung der Beschäftigten in ambulanten Hospizdiensten gelten folgende Übergangsregelungen:

   (1) $_1$Beschäftigte, für die sich am 1. Juli 2019 nach Teil II Abschnitt 29.1 der Anlage A zur AVO-DRS eine Eingruppierung in derselben oder in einer höheren Entgeltgruppe als am 30. Juni 2019 ergibt, werden in die am 1. Juli 2019 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet. $_2$Fallen am 1. Juli 2019 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung

zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

(2) [1]Die Zuordnung zu einer individuellen Endstufe bleibt unberührt. [2]Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe. [3]Werden Beschäftigte zum 1. Juli 2019 aus einer individuellen Endstufe einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe ein Entgelt, das dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungsgewinns, den die Beschäftigten erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet werden, entspricht.

(3) [1]Im Fall der Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe entfällt die Höhergruppierung, wenn die/der Beschäftigte zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen gegen die Höhergruppierung nach Absatz 1 einen Widerspruch gegen ihre/seine Höhergruppierung einlegt. [2]Der Widerspruch kann nur bis zum 30. Juni 2020 eingelegt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Juli 2019 zurück. [3]Überzahlte monatliche Höhergruppierungsgewinne sind zurückzuerstatten. [4]Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Juli 2019, beginnt die Widerspruchsfrist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Juli 2019 zurück.

(4) [1]Eine Herabgruppierung aufgrund der am 1. Juli 2019 in Kraft getretenen Neuregelung in Teil II Abschnitt 29.1 der Anlage A zur AVO-DRS erfolgt nicht. [2]Beschäftigte, die am 30. Juni 2019 höher eingruppiert waren, als sich aufgrund dieser Neuregelung ergibt, verbleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

Protokollerklärung zu § 38c Ziff. 1 Absatz 3:
[1]Das Widerspruchsrecht nach Absatz 3 kann auch im Fall der Zuordnung zu derselben Entgeltgruppe ausgeübt werden, sofern mit der Anwendung der Neuregelung zum 1. Juli 2019 der Wegfall einer Zulage verbunden ist. [2]Die Zulage wird in diesem Fall für die Dauer der unverändert ausgeübten Tätigkeit weitergezahlt. Die ab 1. Juli 2019 geltenden Eingruppierungsregelungen des Teil II Abschnitt 29.1 der Anlage A zur AVO-DRS finden insoweit keine Anwendung.

2. Im Zusammenhang mit der Neueingruppierung der Beschäftigten in der Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe gelten folgende Übergangsregelungen: [derzeit nicht belegt]

3. Im Zusammenhang mit der Neueingruppierung der Beschäftigten in Betreuungsdiensten gelten folgende Übergangsregelungen: [derzeit nicht belegt]

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Rottenburg, den 28. Mai 2019

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 2819 – 14.05.19
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

33. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil IV

Die Bistums-KODA hat am 08.04.2019 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 05.12.2018, KABl. 2019, S. 123 ff., beschlossen:

Legende:

schwarz Standard:	eigenständige Regelung
kursiv:	*Wortlaut ist vom TV-L unverändert übernommen*
grau hinterlegt:	Kommentar

Artikel I
Änderungen der AVO-DRS

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) [1]*Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen* 39,5 Stunden. [1a]Für Beschäftigte, *die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit leisten, beträgt* die regelmäßige Arbeitszeit abweichend von Satz 1 *38,5 Stunden.* [2]*Bei Wechselschichtarbeit werden die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in die Arbeitszeit eingerechnet.* [3]*Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.*

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1:
1. Satz 1a wird bis zum 31.12.2024 ausgesetzt.
2. Für Beschäftigte, die sich am 31.10.2010 in Altersteilzeit befinden, beträgt die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 38,5 Stunden.

„Kommentar zu § 6 Absatz 1 Satz 1 und Satz 1a:
Die unterschiedliche Höhe der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach Satz 1 und Satz 1a bleibt ohne Auswirkung auf das Tabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile."

2. Im Anschluss an Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a)Beschäftigte,

a) die ihr 60. Lebensjahr vollendet haben, oder

b) die

aa) ein oder mehrere Kinder unter 12 Jahren tatsächlich betreuen oder die

bb) eine nahe Angehörige/einen nahen Angehörigen, die/der im Sinne des § 14 SGB XI pflegebedürftig ist und Leistungen gem. §§ 36, 37, 38 oder 45a und 45b SGB XI erhält, tatsächlich pflegen,

haben Anspruch auf einen Ausgleichstag je Tertial eines Kalenderjahres unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21) – im Falle des Buchstaben b auf Antrag.

Kommentar zu § 6 Absatz 1a
„Tatsächlich betreuen" bzw. „tatsächlich pflegen" sind in den Kommentierungen zu § 11 Absatz 1 TV-L erläutert.
Die Tatbestände der Buchstaben a und b sind nicht kumulativ; sie sind pro Beschäftigten anzuwenden.

Protokollerklärungen zu § 6 Absatz 1a:

1. [1]Bei Eintritt der Voraussetzungen nach Buchstabe a und b im Zeitraum
   - 1. Januar bis 30. April werden drei Ausgleichtage,
   - 1. Mai bis 31. August werden zwei Ausgleichstage,
   - 1. September bis 31. Dezember wird ein Ausgleichstag

   entsprechend dem Beschäftigungsumfang gewährt. [2]Der Anspruch auf den Ausgleichstag entsteht jeweils zum Beginn eines Tertials.
2. Die Ausgleichstage nach Buchstabe a werden ohne Antrag von Amts wegen gewährt.
3. [1]Im Falle des Buchstaben b reicht ein einmaliger Antrag pro Kalenderjahr aus. [2]Bei Wegfall der Voraussetzungen nach Buchstabe b entfällt der Anspruch für die nachfolgenden Tertiale.
4. Die Ausgleichstage sind bis spätestens Ende des Jahres zu nehmen und nicht in das nächste Kalenderjahr übertragbar.
5. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage oder bei einer ungleichmäßigen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt die Ausgleichszeit pro Tertial ein Fünftel der regelmäßigen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit; entscheidend für die Berechnung ist der Beschäftigungsumfang zu Beginn eines Tertials.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1a Buchstabe b):
Nahe Angehörige im Sinne des § 6 sind

1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
2. Ehegatten, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten, Schwiegerkinder und Enkelkinder.
4. Tauf-Patenkinder."

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Rottenburg, den 28. Mai 2019

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 3137 – 27.05.19
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

34. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS

Die Bistums-KODA hat im Wege des am 15.04.2019 eingeleiteten Umlaufbeschlussverfahrens folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 08.04.2019, KABl. 2019, S. 281 ff., beschlossen:

Artikel I
Änderungen der AVO-DRS

§ 25 wird wie folgt geändert:

Im Anschluss an Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a)[1]Im Fall des Abrechnungsverbands II der ZVK des KVBW richtet sich die Höhe einer Beteiligung der Beschäftigten für den Zeitraum 1. April 2019 bis 31. Dezember 2020 nach folgender Regelung:

[2]Beiträge bis zur Höhe von 5,3 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts trägt der Dienstgeber allein. [3]Einen darüber hinausgehenden Beitrag tragen Dienstgeber und Beschäftigte/r je zur Hälfte. [4]Wird nach dem 1. Januar 2019 der Beitrag gesenkt, reduziert sich der Beitrag der/des Beschäftigten um die Hälfte des Vomhundertsatzes, um den sich der Beitrag reduziert, höchstens in Höhe des zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrags gemäß der Protokollerklärung.

Protokollerklärung zu § 25 Absatz 2a:
[1]Von der ZVK des KVBW sind für den Abrechnungsverband II folgende Beiträge vorgesehen:

2019	6,4 %,
ab 2020	6,7 %.

[2]Der Beitrag der/des Beschäftigten beträgt demnach

für 2019	0,55 %,
für 2020	0,70 %.

[3]Soweit die ZVK des KVBW für den Abrechnungsverband II einen Beitrag im Sinne von § 25 Absatz 2a im Zeitraum

a) vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 von mehr als 6,4 %,

b) von mehr als 6,7 % ab dem 1. Januar 2020

erhebt, ist in diesen Zeiträumen der Eigenbeitrag der/des Beschäftigten nach Satz 2 dieser Protokollerklärung auf die jeweilige Hälfte der Differenz zwischen 5,3 % und den jeweiligen in Satz 1 genannten Prozentsätzen des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beschränkt.

(2b) Die Regelung des Absatz 2a tritt mit Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem im ATV-K für den Abrechnungsverband II der ZVK des KVBW eine Neuregelung der Eigenbeteiligung in Kraft gesetzt wird, mit der Maßgabe, dass eine Rückabwicklung bzw. Neuberechnung der bereits eingebrachten Eigenbeteiligung der Beschäftigten nach Absatz 2a nicht erfolgt."

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. April 2019 in Kraft.

Rottenburg, den 5. Juni 2019

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 3280 – 31.05.19
PfReg. F 1.1 d 2

Dekret Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (Caritas-WMO)/Änderungsgesetz zur Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (Caritas-WMO) wird zum 01.07.2019 geändert.

Die Neufassung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (Caritas-WMO) sowie das Änderungsgesetz zur Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung setze ich hiermit in Kraft. Diese wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 17. Juni 2019

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Änderungsgesetz: Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

I.

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2017 wird mit Wirkung zum 1. Juli 2019 wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa. In Satz 1 wird das Wort „Behinderte" gestrichen. Es werden nach dem Wort „Menschen" die Wörter „mit Behinderungen", nach dem Wort „Werkstatt" die Wörter „sowie im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch", nach dem Wort „wirken" die Wörter „und bestimmen" und nach dem Wort „an" die Wörter „und in" eingefügt.

      bb. In Satz 2 wird das Wort „behinderten" gestrichen und nach „Frauen" die Wörter „mit Behinderungen" eingefügt.

   b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   Das Wort „behinderte" wird gestrichen. Nach dem Wort „Menschen" werden die Wörter „mit Behinderungen" eingefügt.

2. § 3 erhält die folgenden neuen Sätze 3 bis 5:

   „[3]Eine dem Werkstattrat vergleichbare Vertretung wird im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ab fünf Wahlberechtigten gewählt. [4]Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied. [5]Im Übrigen gilt Satz 1."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa. In Satz 1 wird eine neue Nr. 4 eingefügt: „4. auf Gewaltverhinderung und -prävention zu achten und als Ansprechpartner für den Fall erfolgter Gewalt zur Verfügung zu stehen."

      bb. In Satz 2 werden nach dem Wort „wahren" ein Komma eingefügt und das Wort „und" gestrichen. Nach dem Wort „fördern" werden die Wörter „und auf den Schutz vor körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt und Belästigung zu achten." eingefügt.

   b. Absatz 2 wird wie folgt angepasst:

      aa. In Satz 1 wird das Wort „Werkstattberechtigten" durch das Wort „Werkstattbeschäftigten" ersetzt.

      bb. In Satz 2 wird das Wort „Werkstattberechtigten" durch das Wort „Werkstattbeschäftigten" ersetzt.

   c. Absatz 3 wird wie folgt angepasst:
   Das Wort „behinderten" wird gestrichen. Nach dem Wort „Menschen" werden die Wörter „mit Behinderungen" eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

   a. Absatz 1 wird wie folgt angepasst:

      aa. In Nr. 4 werden nach dem Wort „neuer" die Wörter „oder erhebliche Änderung bestehender" eingefügt.

      bb. In Nr. 5 wird das Wort „Mitarbeitern" durch das Wort „Werkstattbeschäftigten" ersetzt.

      cc. Die Nr. 7 wird gestrichen und die bisherige Nr. 8 wird zur Nr. 7.

      dd. Die bisherige Nr. 9 wird zur Nr. 8.

      ee. Es wird eine neue Nr. 9 mit folgendem Text eingefügt: „9. Förderung und Weiterentwicklung der Barrierefreiheit".

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   aa. In Nr. 2 wird jeweils das Wort „Beschäftigungszeit“ durch das Wort „Arbeitszeit“ ersetzt, das Wort „Pausen“ durch das Wort „Ruhepausen“ ersetzt und anschließend ein Komma eingefügt.
   bb. In Nr. 9 werden nach dem Wort „Soziale“ die Wörter „und religiöse“ eingefügt.

c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
   In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitwirkungsrecht“ die Wörter „oder ein Mitbestimmungsrecht“ eingefügt.

5. Der bisherige § 9 wird zu § 6.

6. Der bisherige § 6 wird zu § 7 und wie folgt geändert:

   a. Der Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
   „(1) Der Werkstattrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:
      a) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, Versetzungen und Umsetzungen von Werkstattbeschäftigten,
      b) Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung,
      c) Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.“

   b. Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und wie folgt angepasst:
   In Satz 2 wird der Verweis auf „Absatzes 2“ durch den Verweis auf „Absatzes 1“ ersetzt.

   c. Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

7. Der bisherige § 7 wird zu § 8 und der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a. In Satz 1 werden der „§ 36“ durch den „§ 52“ und der „§ 139“ durch den „§ 222“ ersetzt.

   b. Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
   „Die Werkstatt und der Werkstattrat können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört, in Anspruch nehmen.

8. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wie folgt angepasst:

   a. In Satz 1 wird das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.

   b. In Satz 3 wird das Wort „behinderte“ gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.

9. In § 10 wird das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

    In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Werkstattmitglieder“ durch das Wort „Werkstattratsmitglieder“ ersetzt.

11. In § 14 Absatz 1 Satz 4 wird nach dem Wort „wie“ das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

12. In § 29 Satz 3 wird der Verweis auf „Absatz 1“ durch den Verweis auf „Absatz 3“ ersetzt.

13. In § 31 Absatz 1 wird das Wort „Vorsitzende“ mit den Zeichen „/n“ ergänzt.

14. In § 32 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Werkstattrats“ die Wörter „und die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

15. § 33 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

    „(2) [1]Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 7 Absatzes 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. [2]Für sie gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 37 Absatz 6 entsprechend.“

16. § 37 Absatz 5 Satz 2 erhält eine redaktionelle Änderung:

    Aus dem Verweis auf„§ 9 Absatz 3 und 4“ wird der Verweis auf „§ 6 Absatz 2 und 3“.

17. § 38 Absatz 2 Satz 1 erhält eine Ergänzung. Nach dem Wort „Sprechstunde“ werden die Wörter „oder durch sonstige Inanspruchnahme“ eingefügt.

18. § 39 wird wie folgt geändert:

    a. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
    „[2]Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Absatz 4 oder durch die Interessenvertretung auf Bundes-, Landes- oder Diözesanebene entstehen.“

    b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

       aa. In Satz 1 werden die Wörter „aus dem Fachpersonal“ gestrichen.
       bb. Der Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
       cc. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
       dd. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
       ee. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.

19. In § 39a Absatz 5 Satz 3 wird jeweils das Wort „Menschen“ durch das Wort „Frauen“ ersetzt.

20. In § 39b Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

    „[4]Bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird eine Frauenbeauftragte ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertreterin ab 20 wahlberechtigten Frauen.

II.

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (Caritas-WMO) (Stand 1. Juli 2019)

§ 1
Anwendungsbereich

(1) [1]Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich der Werkstatt sowie im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die in einem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis in der Regel auf der Grundlage eines Sozialleistungsverhältnisses beschäftigt werden (Werkstattbeschäftigte), wirken und bestimmen nach dieser Ordnung an und in den Angelegenheiten der Werkstatt mit. [2]Die Interessenvertretung der in Werkstätten beschäftigten Frauen mit Behinderungen erfolgt durch Frauenbeauftragte. [3]Die Mitbestimmung und Mitwirkung geschieht im Rahmen eines Werkstattrats.

(2) Diese Ordnung gilt für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen in Trägerschaft der katholischen Kirche und der ihr zugeordneten Verbände.

§ 2
Errichtung von Werkstatträten

(1) Ein Werkstattrat wird in Werkstätten gewählt.

(2) [1]In Zweig- und Teilwerkstätten können gesonderte selbstständige Werkstatträte gebildet werden. [2]Dies gilt insbesondere, wenn diese auf die Teilhabe besonderer Personenkreise ausgerichtet sind. [3]Die Entscheidung hierüber trifft die Werkstatt im Einvernehmen mit dem Werkstattrat.

(3) Rechte und Pflichten der Werkstatt sind solche des Trägers der Werkstatt.

§ 3
Zahl der Mitglieder des Werkstattrats

[1]Der Werkstattrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, in Werkstätten mit in der Regel
1. bis zu 200 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
2. 201 bis 400 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
3. 401 bis 700 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
4. 701 bis 1000 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
5. 1001 bis 1500 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,

mehr als 1500 Wahlberechtigten aus 13 Mitgliedern.
[2]Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein. [3]Eine dem Werkstattrat vergleichbare Vertretung wird im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ab fünf Wahlberechtigten gewählt. [4]Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied. [5]Im Übrigen gilt Satz 1.

§ 4
Allgemeine Aufgaben des Werkstattrats

(1) [1]Der Werkstattrat hat folgende allgemeine Aufgaben:
1. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Werkstattbeschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und mit der Werkstatt getroffenen Vereinbarungen durchgeführt werden, vor allem, dass
   a) die auf das besondere arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis zwischen den Werkstattbeschäftigten und der Werkstatt anzuwendenden arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze, insbesondere über Beschäftigungszeit einschließlich Teilzeitbeschäftigung sowie der Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Werkstattbeschäftigten, Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Entgeltzahlung an Feiertagen, Mutterschutz, Elternzeit, Persönlichkeitsschutz und Haftungsbeschränkung,
   b) die in dem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis aufgrund der Fürsorgepflicht geltenden Mitwirkungs- und Beschwerderechte,
   c) die Werkstattverträge

   von der Werkstatt beachtet werden;
2. Maßnahmen, die dem Betrieb der Werkstatt und den Werkstattbeschäftigten dienen, bei der Werkstatt zu beantragen;
3. Anregungen und Beschwerden von Werkstattbeschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Werkstatt auf eine Erledigung hinzuwirken; er hat die betreffenden Werkstattbeschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten;
4. auf Gewaltverhinderung und -prävention zu achten und als Ansprechpartner für den Fall erfolgter Gewalt zur Verfügung zu stehen.

[2]Dabei hat er vor allem die Interessen besonders betreuungs- und förderungsbedürftiger Werkstattbeschäftigter zu wahren, die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und auf den Schutz vor körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt und Belästigung zu achten.

(2) [1]Werden in Absatz 1 Nr. 1 genannte Angelegenheiten zwischen der Werkstatt und einem oder einer Werkstattbeschäftigten erörtert, so nimmt auf dessen oder deren Wunsch ein Mitglied des Werkstattrats an der Erörterung teil. [2]Es ist verpflichtet, über Inhalt und Gegenstand der Erörterung Stillschweigen zu bewahren, soweit es von dem oder der Werkstattbeschäftigten im Einzelfall nicht von dieser Verpflichtung entbunden wird.

(3) Der Werkstattrat berücksichtigt die Interessen der im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich tätigen Menschen mit Behinderungen in angemessener und geeigneter Weise, solange für diese eine Vertretung nach § 52 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht besteht.

§ 5
Mitwirkung und Mitbestimmung

(1) Der Werkstattrat hat in folgenden Angelegenheiten ein Mitwirkungsrecht:
1. Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses, insbesondere der Höhe der Grund-

und Steigerungsbeträge, unter Darlegung der dafür maßgeblichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse auch in leichter Sprache,
2. Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften,
3. Weiterentwicklung der Persönlichkeit und Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,
4. Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitskleidung, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung, Einführung neuer oder erhebliche Änderung bestehender Arbeitsverfahren,
5. dauerhafte Umsetzung von Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich auf einen anderen Arbeitsplatz, wenn die Betroffenen eine Mitwirkung des Werkstattrats wünschen,
6. Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie neuer technischer Anlagen, Einschränkung, Stilllegung oder Verlegung der Werkstatt oder wesentlicher Teile der Werkstatt, grundlegende Änderungen der Werkstattorganisation und des Werkstattzwecks,
7. Eröffnung oder Schließung von bedeutenden Tätigkeitsfeldern im Arbeitsbereich der Werkstatt,
8. Fragen der Beförderung,
9. Förderung und Weiterentwicklung der Barrierefreiheit.

(2) Der Werkstattrat hat in folgenden Angelegenheiten ein Mitbestimmungsrecht:
1. Ordnung und Verhalten der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich einschließlich Aufstellung und Änderung einer Werkstattordnung,
2. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Ruhepausen, Zeiten für die Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und die damit zusammenhängende Regelung des Fahrdienstes, vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Arbeitszeit,
3. Arbeitsentgelte, insbesondere Aufstellung und Änderung von Entlohnungsgrundsätzen, Festsetzung der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, Zeit, Ort und Art der Auszahlung sowie Gestaltung der Arbeitsentgeltbescheinigungen,
4. Grundsätze für den Urlaubsplan,
5. Verpflegung,
6. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Werkstattbeschäftigten zu überwachen,
7. Grundsätze für die Fort- und Weiterbildung,
8. Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen,
9. soziale und religiöse Aktivitäten der Werkstattbeschäftigten.

(3) [1]In Angelegenheiten, in denen der Werkstattrat ein Mitwirkungsrecht oder ein Mitbestimmungsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstattrat rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten und ihn vor der Durchführung einer Maßnahme anzuhören. [2]Beide Seiten haben auf ein Einvernehmen hinzuwirken. [3]Lässt sich Einvernehmen nicht herstellen, so kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.

(4) In Angelegenheiten der Mitwirkung nach Absatz 1 entscheidet die Werkstatt unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlags endgültig.

(5) Kommt in Angelegenheiten der Mitbestimmung nach Absatz 2 keine Einigung zustande und handelt es sich nicht um Angelegenheiten, die nur einheitlich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und die Gegenstand einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, entscheidet die Vermittlungsstelle endgültig.

(6) [1]Soweit Angelegenheiten der Absätze 1 oder 2 nur einheitlich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und soweit sie Gegenstand einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, haben die Beteiligten auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. [2]Die ergänzende Vereinbarung besonderer behindertenspezifischer Regelungen zwischen Werkstatt und Werkstattrat bleiben unberührt. [3]Unberührt bleiben auch weitergehende, einvernehmlich vereinbarte Formen der Beteiligung in den Angelegenheiten des Absatzes 1.

§ 6
Vermittlungsstelle

(1) [1]Die Vermittlungsstelle besteht aus einem oder einer unparteiischen, in Werkstattangelegenheiten erfahrenen Vorsitzenden, auf den oder die sich Werkstatt und Werkstattrat einigen müssen, und aus je einem von der Werkstatt und vom Werkstattrat benannten Beisitzer oder einer Beisitzerin. [2]Kommt eine Einigung nicht zustande, so schlagen die Werkstatt und der Werkstattrat je eine Person als Vorsitzenden oder Vorsitzende vor; durch Los wird entschieden, wer als Vorsitzender oder Vorsitzende tätig wird.

(2) [1]Die Vermittlungsstelle hat unverzüglich tätig zu werden. [2]Sie hört beide Seiten an und entscheidet nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. [3]Die Beschlüsse der Vermittlungsstelle sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu unterschreiben. [4]Werkstatt und Werkstattrat können weitere Einzelheiten des Verfahrens vor der Vermittlungsstelle vereinbaren.

(3) [1]Der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle ersetzt in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 sowie in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2, die nur einheitlich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Werkstattbeschäftigte geregelt werden können, nicht die Entscheidung der Werkstatt. [2]Bis dahin ist die Durchführung der Maßnahme auszusetzen. [3]Das gilt auch in den Fällen des § 5 Absatz 5 und 6. [4]Fasst die Vermittlungsstelle in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 innerhalb von zwölf Tagen keinen Beschluss für einen Einigungsvorschlag, gilt die Entscheidung der Werkstatt.

§ 7
Unterrichtungsrechte des Werkstattrats

(1) Der Werkstattrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:
   a) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, Versetzungen und Umsetzungen von Werkstattbeschäftigten,
   b) Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung,
   c) Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.

(2) [1]In Angelegenheiten, in denen er ein Unterrichtungsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstattrat rechtzeitig und umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. [2]Die in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a einzuholende Stellungnahme des Fachausschusses und die in diesem Rahmen erfolgende Anhörung des/der Werkstattbeschäftigten bleibt unberührt.

§ 8
Zusammenarbeit

(1) [1]Die Werkstatt, ihre Mitarbeitervertretung, die Schwerbehindertenvertretung, die Vertretung der Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich nach § 52 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, ein nach § 222 Absatz 4 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch errichteter Eltern- und Betreuerbeirat und der Werkstattrat arbeiten im Interesse der Werkstattbeschäftigten vertrauensvoll zusammen. [2]Die Werkstatt und der Werkstattrat können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört, in Anspruch nehmen.

(2) [1]Werkstatt und Werkstattrat sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten. [2]Sie haben über strittige Fragen mit dem ernsten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

§ 9
Werkstattversammlung

[1]Der Werkstattrat führt mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Werkstattbeschäftigten durch. [2]Die in der Werkstatt für Versammlungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung; Teil- sowie Abteilungsversammlungen sind zulässig. [3]Der Werkstattrat kann im Einvernehmen mit der Werkstatt in Werkstattangelegenheiten erfahrene Personen sowie Menschen mit Behinderungen, die an Maßnahmen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich teilnehmen, einladen.

§ 10
Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Werkstattbeschäftigten, die am Tag vor der Wahl in der Werkstatt beschäftigt sind.

§ 11
Wählbarkeit

[1]Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind. [2]Zeiten des Eingangsverfahrens und der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich werden angerechnet.

§ 12
Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstattrat

(1) Die regelmäßigen Wahlen zum Werkstattrat finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt, erstmals im Jahre 2001.

(2) Außerhalb dieser Zeiten finden Wahlen statt, wenn
   1. die Gesamtzahl der Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Werkstattratsmitglieder gesunken ist,
   2. der Werkstattrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,
   3. die Wahl des Werkstattrats mit Erfolg angefochten worden ist oder
   4. ein Werkstattrat noch nicht gewählt ist.

(3) [1]Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zum Werkstattrat stattgefunden, so ist er in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. [2]Hat die Amtszeit des Werkstattrats zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, ist der Werkstattrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

§ 13
Bestellung des Wahlvorstandes

(1) [1]Spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Werkstattrat einen Wahlvorstand aus drei Wahlberechtigten oder sonstigen der Werkstatt angehörenden Personen und einen oder eine von ihnen als Vorsitzenden oder Vorsitzende. [2]Dem Wahlvorstand muss mindestens eine wahlberechtigte Frau angehören.

(2) [1]Ist in der Werkstatt ein Werkstattrat nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und die vorsitzende Person in einer Versammlung der Wahlberechtigten gewählt. [2]Die Werkstatt hat die Wahl zu fördern und zu dieser Versammlung einzuladen. [3]Unabhängig davon können drei Wahlberechtigte einladen.

§ 14
Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) [1]Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. [2]Die Werkstatt hat dem Wahlvorstand auf dessen Wunsch aus den Angehörigen des Fachpersonals eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterstützt. [3]Der Wahlvorstand kann in der Werkstatt Beschäftigte als Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und der Stimmenzählung bestellen. [4]Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die Vertrauensperson und

die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen haben die gleichen persönlichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Werkstattrats (§ 37). [5]Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr.

(2) [1]Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst. [2]Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. [3]Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie von einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes oder der Vertrauensperson.

(3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens eine Woche vor dem Tag stattfinden, an dem die Amtszeit des Werkstattrats abläuft.

(4) [1]Die Werkstatt unterstützt den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. [2]Sie gibt ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Liste der Wahlberechtigten erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

§ 15
Erstellung der Liste der Wahlberechtigten

[1]Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf. [2]Die Wahlberechtigten sollen mit dem Familiennamen und dem Vornamen, erforderlichenfalls dem Geburtsdatum, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

§ 16
Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten

Die Liste der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 17
Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten

(1) Wahlberechtigte und sonstige Beschäftigte, die ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft machen, können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens (§ 18) beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten einlegen.

(2) [1]Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. [2]Hält er den Einspruch für begründet, berichtigt er die Liste der Wahlberechtigten. [3]Der Person, die den Einspruch eingelegt hat, wird die Entscheidung unverzüglich mitgeteilt; die Entscheidung muss ihr spätestens am Tag vor der Stimmabgabe zugehen.

(3) [1]Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Liste der Wahlberechtigten nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. [2]Im Übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Liste der Wahlberechtigten nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt oder Ausscheiden eines Wahlberechtigten oder einer Wahlberechtigten bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

§ 18
Wahlausschreiben

(1) [1]Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. [2]Es muss enthalten:

1. das Datum seines Erlasses,
2. die Namen und Fotos der Mitglieder des Wahlvorstandes,
3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Werkstattrat,
4. den Hinweis, wo und wann die Liste der Wahlberechtigten und diese Ordnung zur Einsicht ausliegen,
5. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist, und dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
6. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
7. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterstützt werden muss (§ 19 Satz 2),
8. den Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nummer 6) eingereicht worden sind,
9. die Bestimmung des Ortes, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben werden,
10. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,
11. den Ort und die Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird,
12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.

(2) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen.

§ 19
Wahlvorschläge

[1]Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens Vorschläge beim Wahlvorstand einreichen. [2]Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt werden. [3]Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen. [4]Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung zur Wahl.

§ 20
Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe und bis zum Abschluss der Stimmabgabe macht der Wahlvorstand die Namen und Fotos oder anderes Bildmaterial der Bewerber und Bewerberinnen aus zugelassenen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben (§ 18 Absatz 2).

§ 21
Stimmabgabe

(1) Der Werkstattrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(2) [1]Wer wahlberechtigt ist, kann seine Stimme nur für rechtswirksam vorgeschlagene Bewerber(innen) abgeben. [2]Jede(r) Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Werkstattrats gewählt werden. [3]Der Stimmzettel muss einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Bewerber im Höchstfall gewählt werden dürfen. [4]Für jeden Bewerber oder jede Bewerberin kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(3) [1]Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. [2]Auf dem Stimmzettel sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname, erforderlichenfalls des Geburtsdatums, sowie mit Foto oder anderem Bildmaterial aufzuführen. [3]Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. [4]Das Gleiche gilt für die Wahlumschläge.

(4) [1]Bei der Stimmabgabe wird durch Ankreuzen an der im Stimmzettel jeweils vorgesehenen Stelle die von dem/der Wählenden gewählte Person gekennzeichnet. [2]Stimmzettel, auf denen mehr als die zulässige Anzahl der Bewerber oder Bewerberinnen gekennzeichnet ist oder aus denen sich der Wille des Wählenden oder der Wählenden nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

(5) Ist für mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten infolge ihrer Behinderung eine Stimmabgabe durch Abgabe eines Stimmzettels nach den Absätzen 3 und 4 überwiegend nicht möglich, kann der Wahlvorstand eine andere Form der Ausübung des Wahlrechts beschließen.

§ 22
Wahlvorgang

(1) Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne zu sorgen. [2]Die Wahlurne muss vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.

(2) [1]Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. [2]Sind Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestellt (§ 14 Absatz 1 Satz 3), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers oder einer Wahlhelferin.

(3) Der gekennzeichnete und in den Wahlumschlag gelegte Stimmzettel ist in die hierfür bereitgestellte Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlvorstandes oder einem Wahlhelfer oder einer Wahlhelferin in der Liste der Wahlberechtigten vermerkt worden ist.

(4) [1]Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit. [2]Personen, die sich bei der Wahl bewerben, Mitglieder des Wahlvorstandes, Vertrauenspersonen im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 2 sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. [3]Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der Wählerin zur Stimmabgabe; die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen. [4]Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse von der Wahl einer anderen Person verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. [5]Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Wähler und Wählerinnen, die des Lesens unkundig sind.

(5) Nach Abschluss der Wahl ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmenauszählung nicht unmittelbar nach der Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

§ 23
Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.

(2) [1]Gewählt sind die Bewerber und Bewerberinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) [1]Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis eine Niederschrift, die von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterschrieben wird. [2]Die Niederschrift muss die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jeden Bewerber oder jede Bewerberin entfallenen Stimmenzahlen sowie die Namen der gewählten Bewerber und Bewerberinnen enthalten.

§ 24
Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

(1) [1]Der Wahlvorstand benachrichtigt die zum Werkstattrat Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl. [2]Erklärt eine gewählte Person nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand ihre Ablehnung der Wahl, gilt dies als Annahme der Wahl.

(2) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, tritt an ihre Stelle der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

§ 25
Bekanntmachung der Gewählten

Sobald die Namen der Mitglieder des Werkstattrats endgültig feststehen, macht der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt (§ 18 Absatz 2) und teilt sie unverzüglich der Werkstatt mit.

§ 26
Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden vom Werkstattrat mindestens bis zum Ende der Wahlperiode aufbewahrt.

§ 27
Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann bei dem nach § 40 benannten Kirchlichen Arbeitsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) [1]Zur Anfechtung berechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte oder die Werkstatt. [2]Die Wahlanfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig.

§ 28
Wahlschutz und Wahlkosten

(1) [1]Niemand darf die Wahl des Werkstattrats behindern. [2]Insbesondere dürfen Werkstattbeschäftigte in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

(2) Niemand darf die Wahl des Werkstattrats durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.

(3) [1]Die Kosten der Wahl trägt die Werkstatt. [2]Versäumnis von Beschäftigungszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts, zur Betätigung im Wahlvorstand oder zur Tätigkeit als Wahlhelfer oder Wahlhelferin erforderlich ist, berechtigt die Werkstatt nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes. [3]Die Ausübung der genannten Tätigkeiten steht der Beschäftigung als Werkstattbeschäftigter gleich.

§ 29
Amtszeit des Werkstattrats

[1]Die regelmäßige Amtszeit des Werkstattrats beträgt vier Jahre. [2]Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit des bisherigen Werkstattrats noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf. [3]Die Amtszeit des außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraumes gewählten Werkstattrats endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des nach § 12 Absatz 3 neu gewählten Werkstattrats, spätestens jedoch am 30. November des maßgebenden Wahljahres. [4]Im Falle des § 12 Absatz 2 Nr. 1 und 2 endet die Amtszeit des bestehenden Werkstattrats mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des neu gewählten Werkstattrats.

§ 30
Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstattrat; Ersatzmitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Werkstattrat erlischt durch
1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Ausscheiden aus der Werkstatt,
4. Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses.

(2) [1]Scheidet ein Mitglied aus dem Werkstattrat aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. [2]Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines zeitweilig verhinderten Mitgliedes des Werkstattrats.

(3) [1]Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerbern und Bewerberinnen der Vorschlagsliste entnommen. [2]Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe der erreichten Stimmenzahlen. [3]Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 31
Vorsitz des Werkstattrats

(1) Der Werkstattrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und eine Stellvertretung.

(2) Der/die Vorsitzende vertritt den Werkstattrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse und ist zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem Werkstattrat gegenüber abzugeben sind, berechtigt.

(3) Im Falle der Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den Stellvertreter vertreten.

§ 32
Einberufung der Sitzungen

(1) Innerhalb einer Woche nach dem Wahltag beruft der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes den neu gewählten Werkstattrat zu der nach § 31 Absatz 1 vorgeschriebenen Wahl ein und leitet die Sitzung.

(2) [1]Die weiteren Sitzungen beruft der/die Vorsitzende des Werkstattrats ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. [2]Der/die Vorsitzende hat die Mitglieder des Werkstattrats und die Frauenbeauftragte rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

(3) Der/die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von der Werkstatt beantragt wird.

(4) Die Werkstatt nimmt an den Sitzungen teil, die auf ihr Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen sie ausdrücklich eingeladen worden ist.

§ 33
Sitzungen des Werkstattrats

(1) [1]Die Sitzungen des Werkstattrats finden in der Regel während der Beschäftigungszeit statt. [2]Der Werkstattrat hat bei der Ansetzung der Sitzungen auf die Arbeitsabläufe in der Werkstatt Rücksicht zu nehmen. [3]Die Werkstatt ist vom Zeitpunkt der Sitzung vorher zu verständigen. [4]Die Sitzungen des Werkstattrats sind nicht öffentlich.

(2) [1]Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 7 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. [2]Für sie gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 37 Absatz 6 entsprechend.

§ 34
Beschlüsse des Werkstattrats

(1) [1]Die Beschlüsse des Werkstattrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. [2]Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Werkstattrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

(3) [1]Im Falle längerfristiger Verhinderung wird ein Mitglied durch das Ersatzmitglied nach § 30 Absatz 2 vertreten. [2]Die Entscheidung, ob ein längerfristiger Verhinderungsfall vorliegt, trifft der Werkstattrat.

§ 35
Sitzungsniederschrift

(1) [1]Über die Sitzungen des Werkstattrats ist eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen. [2]Sie muss enthalten:
- den Wortlaut der Beschlüsse
- und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden,
- die Anwesenheitsliste.

(2) [1]Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben. [2]Weiterhin unterschreibt ein weiteres Mitglied oder die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3).

(3) Hat die Werkstatt an der Sitzung teilgenommen, so ist ihr der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich auszuhändigen.

§ 36
Geschäftsordnung des Werkstattrats

[1]Der Werkstattrat kann sich für seine Arbeit eine schriftliche Geschäftsordnung geben. [2]In dieser können weitere Bestimmungen über die Geschäftsführung getroffen werden.

§ 37
Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstattrats

(1) Die Mitglieder des Werkstattrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(3) [1]Sie sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. [2]Die Werkstattratstätigkeit steht der Beschäftigung gleich. [3]In Werkstätten mit 200 oder mehr Wahlberechtigten ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Werkstattrats auf Verlangen von der Tätigkeit im Arbeitsbereich der Werkstatt freizustellen, in Werkstätten mit mehr als 700 Wahlberechtigten auch die Stellvertretung. [4]Die Befreiung nach Sätzen 1 und 3 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 der Werkstättenverordnung.

(4) [1]Absatz 3 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Werkstattrats erforderlich sind. [2]Unbeschadet von Satz 1 hat jedes Mitglied des Werkstattrats während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung ohne Minderung des Arbeitsentgeltes für insgesamt fünfzehn Tage zur Teilnahme an solchen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen; der Anspruch erhöht sich für Beschäftigte, die erstmals das Amt eines Mitgliedes des Werkstattrats übernehmen, auf 20 Tage.

(5) [1]Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Absätze 3 und 4 kann die Vermittlungsstelle angerufen werden. [2]§ 6 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend. [3]Das Recht zur Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes gemäß § 40 bleibt unberührt.

(6) [1]Die Mitglieder des Werkstattrats sind verpflichtet,
a) über persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, und
b) ihnen wegen ihres Amtes bekannt gewordene und von der Werkstatt ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten, Stillschweigen zu bewahren.

[2]Die Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Werkstattrat. [3]Sie gelten nicht gegenüber den Mitgliedern des Werkstattrats und der Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) sowie vor der Vermittlungsstelle.

§ 38
Sprechstunden

(1) [1]Der Werkstattrat kann während der Beschäftigungszeit Sprechstunden einrichten. [2]Zeit und Ort sind mit der Werkstatt zu vereinbaren.

(2) [1]Versäumt ein(e) Beschäftigte(r) wegen des Besuchs der Sprechstunde oder durch sonstige Inanspruchnahme des Werkstattrats Beschäftigungszeit, so ist die Werkstatt ihm/ihr gegenüber nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes berechtigt. [2]Diese Zeit steht der Beschäftigung gleich.

§ 39
Kosten und Sachaufwand des Werkstattrats

(1) [1]Die durch die Tätigkeit des Werkstattrats entstehenden Kosten trägt die Werkstatt. [2]Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Absatz 4 oder durch die Interessenvertretung auf Bundes-, Landes- oder Diözesanebene entstehen.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Werkstatt in erfor-

derlichem Umfang Räume, sächliche Mittel und eine Bürokraft zur Verfügung zu stellen.

(3) [1]Die Werkstatt hat dem Werkstattrat auf dessen Wunsch eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt. [2]Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. [3]Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu fördern. [4]Für die Vertrauensperson gilt § 37 entsprechend.

§ 39a
Aufgaben und Rechtsstellung der Frauenbeauftragten

(1) [1]Die Frauenbeauftragte vertritt die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten behinderten Frauen gegenüber der Werkstattleitung, insbesondere in den Bereichen Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt. [2]Werkstattleitung und Frauenbeauftragte sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten.

(2) [1]Über Maßnahmen, die Auswirkungen in den in Absatz 1 genannten Bereichen haben können, unterrichtet die Werkstattleitung die Frauenbeauftragte rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise. [2]Beide Seiten erörtern diese Maßnahmen mit dem Ziel des Einvernehmens. [3]Lässt sich ein Einvernehmen nicht herstellen, kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen. [4]Die Werkstatt entscheidet unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig.

(3) Die Frauenbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Werkstattrats und an den Werkstattversammlungen (§ 9) teilzunehmen und dort zu sprechen.

(4) [1]Die Stellvertreterinnen vertreten die Frauenbeauftragte im Verhinderungsfall. [2]Darüber hinaus kann die Frauenbeauftragte ihre Stellvertreterinnen zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

(5) [1]Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. [2]Die Tätigkeit steht der Werkstattbeschäftigung gleich. [3]In Werkstätten mit mehr als 200 wahlberechtigten Frauen ist die Frauenbeauftragte auf Verlangen von der Tätigkeit freizustellen, in Werkstätten mit mehr als 700 wahlberechtigen Frauen auch die erste Stellvertreterin. [4]Die Befreiung nach den Sätzen 1 und 3 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 der Werkstättenverordnung. [5]Im Übrigen gelten § 37 Absatz 1, 2, 4, 5 und 6 sowie die §§ 38 und 39 für die Frauenbeauftragte und die Stellvertreterinnen entsprechend.

§ 39b
Wahlen und Amtszeit der Frauenbeauftragten

(1) [1]Die Wahlen der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen sollen zusammen mit den Wahlen zum Werkstattrat stattfinden. [2]Wahlberechtigt sind alle Frauen, die auch zum Werkstattrat wählen dürfen (§ 10). [3]Wählbar sind alle Frauen, die auch in den Werkstattrat gewählt werden können (§ 11). [4]Bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird eine Frauenbeauftragte ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertreterin ab 20 wahlberechtigten Frauen.

(2) [1]Wird zeitgleich der Werkstattrat gewählt, soll der Wahlvorstand für die Wahl des Werkstattrats auch die Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen vorbereiten und durchführen. [2]Anderenfalls beruft die Werkstatt eine Versammlung der wahlberechtigten Frauen ein, in der ein Wahlvorstand und dessen Vorsitzende gewählt werden. [3]Auch drei wahlberechtigte Frauen können zu dieser Versammlung einladen. [4]Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die §§ 14 bis 28 entsprechend.

(3) [1]Für die Amtszeit der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen gilt § 29 entsprechend. [2]Das Amt der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erlischt mit Ablauf der Amtszeit, Niederlegung des Amtes, Ausscheiden aus der Werkstatt, Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses oder erfolgreicher Wahlanfechtung.

§ 39c
Vorzeitiges Ausscheiden der Frauenbeauftragten

(1) Scheidet die Frauenbeauftragte vor dem Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, wird die erste Stellvertreterin zur Frauenbeauftragten.

(2) [1]Scheidet eine Stellvertreterin vorzeitig aus ihrem Amt aus, rückt die nächste Stellvertreterin beziehungsweise aus der Vorschlagsliste die Bewerberin mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Können die Ämter der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen aus der Vorschlagsliste nicht mehr besetzt werden, erfolgt eine außerplanmäßige Wahl der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen.

(4) [1]Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zu den Ämtern der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen stattgefunden, so sind sie in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. [2]Hat die Amtszeit zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, sind die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

§ 40
Zuständigkeit für Streitigkeiten

Für Streitigkeiten nach dieser Ordnung ist das im Bereich der Diözese eingerichtete Kirchliche Arbeitsgericht zuständig.

§ 41
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Ordnung vom 1. Januar 2017 außer Kraft.

BO-Nr. 3746 – 24.06.19
PfReg. Q

Warnung vor den Oblats de Marie Reine (OMR)

Aus gegebenem Anlass warnt die Deutsche Bischofskonferenz vor den „Oblats de Marie Reine" (OMR). Es handelt sich dabei um eine traditionalistisch-sedisvakantistische Gruppierung, die nicht in Gemeinschaft mit dem Heiligen Stuhl steht. Sie bezieht sich auf angebliche „Bischöfe", von denen einer in Frankreich wegen Hochstapelei und Anmaßung des Titels „Bischof" rechtskräftig verurteilt worden ist. Auf Anfragen seitens dieser Gruppierung oder einzelner Mitglieder derselben, beispielsweise auch nach kirchlichen Räumlichkeiten, sollte daher nicht eingegangen werden.

BO-Nr. 3927 – 02.07.19
PfReg. Q

Warnung vor betrügerischen E-Mails im Namen verschiedener Kardinäle

Unter Verweis auf entsprechende frühere Veröffentlichungen (u. a. KABl. 2013, S. 343) warnen wir davor, dass laut einer Mitteilung des Staatssekretariats nach wie vor E-Mails in Umlauf sind, in denen unter betrügerischer Verwendung der Namen des Präfekten der Kongregation für die Bischöfe, Marc Kardinal Ouellet, und des emeritierten Großpönitentiars, Manuel Kardinal Monteiro de Castro, um Geldspenden für verschiedene Zwecke gebeten wird. Selbst wenn Spendenaufrufe vorgeblich im Namen kirchlicher oder anderer bekannter Persönlichkeiten oder Institutionen verschickt werden, müssen sie äußerst kritisch auf ihre Authentizität geprüft werden; ansonsten darf darauf nicht eingegangen werden.

Personalangelegenheiten

Mitteilungen

Geistliche Tage für Priester – die Berufung neu erleben – mit ganzem Herzen Priester sein

Marriage Encounter – ME
Bewegung in der Katholischen Kirche für Eheleute, Priester und Ordensleute

Sonntag, 19. Januar 2020, 18:00 Uhr, bis Dienstag, 21. Januar 2020, ca. 17:00 Uhr

In Zeiten des Umbruchs wird die Frage nach der eigenen Identität immer bedeutsamer, um in Freude und Klarheit seine Berufung leben und seinen Dienst ausüben zu können.

Der Kurs ist für Priester gedacht, die ihr Bewusstsein, katholischer Priester zu sein, erweitern und die Beziehung zu ihrer Gemeinde oder Gemeinschaft vertiefen möchten.

Er ist geeignet,
- neue Wege kennenzulernen, mit Priestern und Ehepaaren ins Gespräch zu kommen;
- zu entdecken, was Priester und Ehepaare einander bedeuten können;
- zu sehen, wie Träume und Hoffnungen für mein Leben als Priester Wirklichkeit werden können;
- die Lebensform des Zölibats lebendig und fruchtbar zu gestalten;
- mehr zur Seelsorge an Paaren zu erfahren, und zu erfahren, wie Eheleute aus dem Ehesakrament heraus leben und ihre Ehe auch als spirituellen Weg gestalten können.

Der Kurs wird von der Gemeinschaft Marriage Encounter ME angeboten. ME ist eine in der kath. Kirche verwurzelte Erneuerungsbewegung, die es als ihre Aufgabe ansieht, die beiden Sakramente der Priesterweihe und der Ehe zu stärken. Beides sind Beziehungssakramente und können sich daher gut ergänzen und unterstützen.

Teilnehmer: Priester jeden Alters
Ehepaare mit Erfahrung in Marriage Encounter ME.

Ort: Bonifatiuskloster (OMI) in Hünfeld b. Fulda

Leitung: Pfr. Franz Götz, Augsburg, P. Ludger Werner SM, Passau, Ehepaar Siglinde und Peter Haubner

Kosten: ca. 190,00 €

Anmeldung:
P. Ludger Werner SM, Heiliggeistgasse 2, 94032 Passau, Tel.: 0851 98852814 oder 0178 1666117. E-Mail: priesterkurs@me-deutschland.de

Information: bei P. Werner (siehe oben)
und bei Pfr. Franz Götz in Augsburg, Tel.: 08212 527316, E-Mail: goetz@herzjesu.com

Prospekt: erhältlich über pr-pa@me-deutschland.de, Tel.: 0221 71500718 Wilfried Koch u. Waltraud Koch-Heuskel

Priester, die den ME-Kurs mitgemacht haben, berichten davon, dass der Kurs ihnen eine vertiefte Sicht auf ihr Priestersein, auf die Ehe, auf die Gottes- und Menschenbeziehung geschenkt habe. Die Gemeinschaft mit Eheleuten in diesen Tagen habe sie bereichert.

Studientagung der Reihe: Spirituelle Theologie

Leben, ohne zu lügen. Sinn und Unsinn des Betens.

Viele haben Schwierigkeiten mit einem personalen Gott. Meditation und Kontemplation ja, jedoch Beten? Aber kann es überhaupt lebendigen Glauben und authentische Spiritualität geben ohne Beten – und das mit Leib und Seele, mit Wort und Tat? Was heißt „allezeit beten"? Was meint das Herzensgebet im Namen Jesu? Wie also die menschheitlichen, biblischen und mystischen Traditionen verstehen, wie heute beten in spiritueller wie intellektueller Redlichkeit? Das ist nicht zuletzt für den Religionsdialog, für die Zukunft von Kirchen und Gemeinden, letztlich für den Frieden (in) der Welt und im eigenen Herzen eine zentrale Frage, vielleicht sogar die entscheidende.

Texte aus Mystik und Tradition bilden die Basis für das gemeinsame Bedenken solcher Fragen.

Referent/Leitung:
Dr. Gotthard Fuchs; Dr. Erika Straubinger-Keuser

Beginn: Freitag, 29. November 2019, 12:00 Uhr
Ende: Samstag, 30. November 2019, 16:30 Uhr

Tagungsort: Christkönigshaus Stuttgart

Teilnahmegebühr:
mit Übernachtung: EZ: 150 €/DZ: 145 €
ohne Übernachtung: 130 €

Anmeldeschluss: 8. August 2019

Weitere Informationen, Programmflyer und Anmeldung über:
Fachbereich Theologie und Spiritualität/Sekretariat, Jahnstr. 30, 70597 Stuttgart, Tel: 0711 9791-1142, E-Mail: theologie@bo.drs.de

Kompetent und erfolgreich Gruppen, Teams und Kurse leiten – Kursreihe „Von Frauen für Frauen"

Qualifizierungsangebot für Frauen, die in der Bildungsarbeit, in Gemeinden oder Verbänden tätig sind und Gremien, Gruppen, Teams bereits leiten oder leiten wollen. Jeder einzelne Kursteil wird durch ein Zertifikat bestätigt.

Basiskurs „Leitungskompetenz"

Ziel dieses zweiteiligen Kurses ist es, als Gruppenleiterin sowohl auf den Prozess als auch auf das Ergebnis einer Gruppe positiv Einfluss nehmen zu lernen und so für ein gutes Sachergebnis und für ein hohes Maß an Zufriedenheit in der Gruppe zu sorgen.

11.–13.10. und 08.–10.11.2019 in Wernau

Referentin: Edith Lauble
Verantwortlich: Johanna Rosner-Mezler, Fachbereich Frauen

Kosten:
€ 185,00 Unterkunft im DZ (Aufpreis für EZ: € 40,00)
€ 60,00 Kurskosten
€ 100,00 Kurskosten für Teilnehmerinnen, bei denen der Träger 50 % oder mehr übernimmt

Ausführliche Ausschreibung und Anmeldung bei:
Bischöfliches Ordinariat Rottenburg-Stuttgart
Fachbereich Frauen
Tel.: 0711 9791-1044
E-Mail: frauen@bo.drs.de

Die weiteren Veranstaltungen der Kursreihe finden Sie auf unserer Homepage https://kirche-und-gesellschaft.drs.de/frauen.html, ein Flyer ist ab sofort bei uns erhältlich.

Führungs- und Kommunikationstraining für Frauen in Verantwortung 2019

Teamführung in turbulenten Zeiten

2 Tage: 14./15.10.2019

Ort: Christkönighaus, Paracelsusstr. 89, 70599 Stuttgart

Referentin: Sabinja Klink

Preis: intern € 170,00, extern € 250,00, zzgl. Verpflegung und evtl. Unterkunft

Anmeldung bis 09.07.2019, Diözese Rottenburg-Stuttgart, Fachbereich Frauen, Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart, Tel.: 0711 9791-1050, E-Mail: frauen@bo.drs.de

Zielgruppen: weibliche Führungskräfte, deren Stellvertreterinnen und Nachwuchsführungskräfte
intern: in haupt- und ehrenamtlichen Führungspositionen in kirchlichen Institutionen der DRS,
extern: in Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Gesundheit, Recht, Bildung und ebenso Freiberuflerinnen.

Themen:
- Was fordert Teams heute heraus? Was benötigen sie?
- Vorsicht vor Ansteckung durch „Schlechte-Laune-Modus"
- „Da sehe ich nur noch rot!" – Was tun bei „erhöhtem Reizpegel" im und um das Team? Hilfreiches aus der Hirnforschung
- Tipps zur Teampflege in Zeiten der Unruhe
- Teams für Veränderungen gewinnen
- Führungsachtsamkeit für das Team vertiefen

Führungswerkstatt

1 Tag: 13.11.2019

Ort: Christkönighaus, Paracelsusstr. 89, 70599 Stuttgart

Referentin: Sabinja Klink

Preis: intern € 90,00, extern € 130,00, zzgl. Verpflegung

Anmeldung bis 31.07.2019, Diözese Rottenburg-Stuttgart, Fachbereich Frauen, Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart, Tel.: 0711 9791-1050, E-Mail: frauen@bo.drs.de

Zielgruppen: weibliche Führungskräfte, deren Stellvertreterinnen und Nachwuchsführungskräfte
intern: in haupt- und ehrenamtlichen Führungspositionen in kirchlichen Institutionen der DRS,
extern: in Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Gesundheit, Recht, Bildung und ebenso Freiberuflerinnen.

Themen:
- Theorieimpuls: „Umgang mit Komplexität im Berufsalltag“
- Training und Vertiefung Konfliktmanagement
- Führungsachtsamkeit stärken
- Tipps durch Feedback und kollegiale Beratung für aktuelle Anliegen
- Umsetzungsstrategien für die Praxis

Führungs- und Kommunikationstraining für Frauen in Verantwortung 2020

Organisationswissen und Konfliktmanagement

4 Tage: 04./05.02.2020 und 04./05.03.2020

Ort: Christkönighaus, Paracelsusstr. 89, 70599 Stuttgart

Referentin: Sabinja Klink

Preis: intern € 330,00, extern € 490,00, zzgl. Verpflegung und evtl. Unterkunft

Anmeldung bis 29.10.2019, Diözese Rottenburg-Stuttgart, Fachbereich Frauen, Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart, Tel.: 0711 9791-1050/-4762, E-Mail: frauen@bo.drs.de

Zielgruppen: zukünftige und aktuelle weibliche Führungskräfte, Stellvertreterinnen, Nachwuchsführungskräfte
intern: in haupt- und ehrenamtlichen Führungspositionen in kirchlichen Institutionen der DRS,
extern: in Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Gesundheit, Recht, Bildung und ebenso Freiberuflerinnen.

Themen:
- Unternehmenskultur in Veränderung
- Führungsachtsamkeit entwickeln
- Führungswerte und -stile nutzen
- Verhandlungsstrategien trainieren
- Delegieren und motivieren mit Erfolg
- Macht und Autorität einsetzen
- Strategien konstruktiver Konfliktbearbeitung
- Emotionalisierte Gespräche deeskalieren
- Anerkennungskultur fördern

Teams führen und entwickeln

2 Tage: 14./15.07.2020

Ort: Christkönighaus, Paracelsusstr. 89, 70599 Stuttgart

Referentin: Sabinja Klink

Preis: intern € 170,00, extern € 250,00, zzgl. Verpflegung und evtl. Unterkunft

Anmeldung bis 08.04.2020, Diözese Rottenburg-Stuttgart, Fachbereich Frauen, Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart, Tel.: 0711 9791-1050/-4762, E-Mail: frauen@bo.drs.de

Zielgruppen: zukünftige und aktuelle weibliche Führungskräfte, Stellvertreterinnen, Nachwuchsführungskräfte
intern: in haupt- und ehrenamtlichen Führungspositionen in kirchlichen Institutionen der DRS,
extern: in Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Gesundheit, Recht, Bildung und ebenso Freiberuflerinnen.

Themen:
- Potenziale und Ressourcen in Teams mobilisieren
- Strategien für Gruppenkonflikte erarbeiten
- Team-Haltungen und Werte konstruktiv prägen
- Unterschiede und Gegensätze im Team effektiv nutzen
- Besprechungen souverän moderieren

Führungswerkstatt

1 Tag: 20.10.2020

Ort: Christkönighaus, Paracelsusstr. 89, 70599 Stuttgart

Referentin: Sabinja Klink

Preis: intern € 90,00, extern € 130,00, zzgl. Verpflegung

Anmeldung bis 14.07.2020, Diözese Rottenburg-Stuttgart, Fachbereich Frauen, Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart, Tel.: 0711 9791-1050/-4762, E-Mail: frauen@bo.drs.de

Zielgruppen: zukünftige und aktuelle weibliche Führungskräfte, Stellvertreterinnen, Nachwuchsführungskräfte
intern: in haupt- und ehrenamtlichen Führungspositionen in kirchlichen Institutionen der DRS,
extern: in Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Gesundheit, Recht, Bildung und ebenso Freiberuflerinnen.

Themen:
- Theorie-Impuls „Bei Konflikten zwischen Mitarbeiter/-innen vermitteln“
- Praxis-Coaching für Themen aus dem Führungsalltag
- Umsetzungsstrategien für die Praxis

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.
Wir bitten um Online-Anmeldung: www.institut-fwb.de

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
18.09.2019	V19031	Guter Umgang mit Trauernden – Vertiefungskurs	Pfarramtssekretär/-innen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
19.09.2019	V19032	Rund um das Eherecht – Auffrischungskurs	Pfarramtssekretär/-innen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
25.09.2019	V19034	Richtig reinigen	Hauswirtschaftliches Personal, Reinigungskräfte in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
26.09.2019	V19035	Sicherheitsbeauftragte – Einführungskurs	Sicherheitsbeauftragte	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
15.–16.10.2019	P19016	Grenzen setzen für eine gute Lebensbalance	Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/-innen; ehrenamtliche pastorale Mitarbeiter/-innen; Mitarbeiter/-innen in einem Verwaltungsberuf	ARiester.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-152
21.–22.10.2019	I19010	Bibelinterpretation modern: die Methode 3D	Alle pastoralen Dienste, interessierte Ehrenamtliche	AVauth.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
22.–24.10.2019	P19017	Update Seelsorgliche Gesprächsführung im personzentrierten Ansatz – Seelsorge in Krisen	Alle hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen in der Pastoral, in der Gemeindeseelsorge oder in der Kategorialseelsorge	ARiester.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-152
18.–19.11.2019	P19019	Beerdigungs- und Trauerpastoral	Alle pastoralen Dienste, die bereits Erfahrung im Beerdigungsdienst haben	ARiester.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-152
20.–22.11.2019	I19010	Bibliolog mit Objekten – Aufbaukurs	Alle pastoralen Dienste, interessierte Ehrenamtliche, die einen Grundkurs Bibliolog mit Zertifikat absolviert haben.	AVauth.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
25.–26.11.2019	T19002	Kirchenbilder	Alle pastoralen Dienste	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Postvertriebsstück/PVSt, Deutsche Post AG,
»Entgelt bezahlt« E 4189

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar
E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de
Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,
Bezugspreis jährlich € 38,35
Layout:
Schwabenverlag AG, Ostfildern
Druck:
Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)